Patriotische Abbildung des heutigen Zustandes beyder höchsten Reichsgerichte

worin

der Verfall des Reichs-Justizwesens

samt dem daraus bevorstehenden

Unheile des ganzen Reichs

und

die Mittel

wie demselben noch vorzubeugen

der Wahrheit gemäß

und

aus Liebe zum Vaterlande

erörtert werden

von

I. S. P. P. G.

Frankfurth und Leipzig.
1756.

Patriotische Abbildung des heutigen Zustandes beyder höchsten Reichsgerichte

worin

der Verfall des Reichs-Justizwesens

samt dem daraus bevorstehenden

Unheile des ganzen Reichs

und

die Mittel

wie demselben noch vorzubeugen

der Wahrheit gemäß

und

aus Liebe zum Vaterlande

erörtert werden

von

I. S. P. P. G.

Frankfurth und Leipzig.
1756.

MONZAMBANO *cap. 8. §. 1.*

Facilem, ſpero, dabunt cordati veniam innoxiae libertati hominis a ſtudio partium remoti, cui poſt patriae incolumitatem nihil magis in votis, quam vt florentiſſimo ſtatu gaudeat integerrima nationum.

Inhalt.

Absicht dieser Schrift §. 1.

I.) Beschreibung des Teutschen Justitzwesens §. 2. = 64.

1) von vorigen Zeiten, §. 2.

2) nach dessen heutiger Beschaffenheit, §. 3. = 64.

A) in der Reichsstände Landen, §. 4.

B) in Ansehung des ganzen Reichs und der höchsten Reichsgerichte, §. 5. = 64.

a) wie es seyn sollte? §. 6.

b) wie es würklich ist, §. 7. = 64.

α.) Der **Gerichtszwang** der Reichsgerichte **wird** immer mehr **eingeschränkt** §. 8. so wohl in Ansehung der Austrägen, §. 8. als durch neue Priuilegia de non appellando §. 9.

β.) Die **Reichsgerichte** selbst **sind nicht in gehörigem Stande und Ansehen.**

Ihre Processe sind beschwerlich, langwierig, und nicht von der Würkung, die sich Bedrängte versprechen §. 10.=36.

γ.) Die Erkenntnisse der Reichsgerichte werden allenfalls durch den **Recurs** an die Reichsversammlung entkräftet §. 37.=64.

II.) Beschreibung des Unheils, so aus dem Verfall der Reichsgerichte dem ganzen Reiche bevorstehet §. 65.=76.

Der **Kayser** verliert dadurch sein Ansehen §. 65. Teutschland bleibt **nicht mehr ein Reich** §. 66. Die **Lehensherrliche Gewalt** verschwindet §. 67. Der **Reichstag** wird zerrüttet §. 68. **Mittelbare** Unterthanen und Landstände kommen um alle Freyheit und Rechte §. 70. **Unmittelbare**, die **schwächer** sind, werden von Mächtigen bedrängt §. 71. oder müssen sich in Schutz oder Bündnisse begeben §. 72. Zuletzt leiden auch **Mächtige** §. 74. Und **ganz Teutschland** läuft Gefahr §. 75.

III.) Untersuchung der Gründe, worauf der Verfall des Reichs=Justitzwesens beruhet §. 77.=170.

1) Ueberhaupt liegt der Grund davon nicht im Mangel guter Gesetze, sondern darin, daß dieselbe nicht erkannt, oder gar aus bösem Willen nicht gehalten werden §. 80.=84.

2) Ins=

2) Insbesondere
A) Was das **Cammergericht** anbetrifft §. 85.=140.
a) wird überhaupt dessen Kleinod von den Reichsständen nicht erkannt und nicht geachtet §. 86.=93.
b) Insonderheit fehlet es
α) an **Bestellung und Unterhaltung** des Cammergerichts §. 94.=104.

Daher kann das Cammergericht nicht alles abthun §. 105. und folglich entstehet daraus a) die **Sollicitatur** mit allen ihren Misbräuchen §. 106.=119. und b) wegen Abgang nöthiger Aufsicht über Anwälde und Sachwalter, auch über die Processe selber §. 120.=124. **Langwierigkeit der Processe** §. 125. und c) selbst Unmuth der Assessoren §. 126.

β) an **Visitation** des Cammergerichts §. 127.=131.

Daher können a) die **Mängel des Gerichts** nie eingesehen werden §. 132. so wohl in Ansehung der Personen §. 133. als des Processes und der Gerichtsverfassung §. 134.

Auch b) die **Revisionen** sind deswegen ohne Ausgang §. 135. und dienen also dem Ungerechten so sehr zur Hemmung der Rechtskraft, als sie gerechte Beschwerden ohne Hoffnung zur Erörterung lassen §. 136. 137.

Selbst c) der **Recurs** erlangt daher vom Cammergericht einen grössern Vorwand §. 138. 139.

B) Beym Reichs-Hofrathe sind viele besondere Umstände §. 141.

a) So wohl nach seinem Ursprunge §. 142. 143., als nach seiner heutigen Verfassung §. 144.-149. ist derselbe zu Justitz-Sachen nicht so bequem, als zu Lehens- und Gnaden-Sachen eingerichtet §. 150.-158.

b) Auch der Reichs-Hof-Rath kann nicht alles abthun, mithin langwierige und ohne Ausgang gelassene Processe, ingleichen Sollicitatur und andere Misbräuche verhüten §. 159.-165. Und auch hier fehlt es an wohlgeordneten Rechtsmitteln §. 166.-170.

IV.) Mittel und Vorschläge, wie dem Verfall des Reichs-Justitzwesens abzuhelfen §. 171.-269.

1) Ueberhaupt §. 172.-191.

A) ist mehr Kenntniß der Reichsgerichte nöthig §. 172.

Daher zu wünschen, daß auf Universitäten, auch an Reichsgerichten selbsten, Studirende, und besonders Stands-Personen sich mehr bemühen mögten, von Reichsgerichten, deren Verfassung und Processe nähern Unterricht zu erlangen §. 173.-186.

B) Sind

B) Sind **bessere Gesinnungen** zu wünschen, besonders Beherzigung des gemeinen Bestens und künftiger Zeiten §. 187.=190.

Auch eben daher mehr Gehör der Reichsgerichte, mehr Einigkeit in Berathschlagungen, mehr Geld zum gemeinen Besten, bessere Beobachtung der Gesetze, und, wo nöthig, deren Ausbesserung §. 191.

2) Insbesondere §. 192.=261.

A) wäre das **Cammergericht** in gehörigen Stand und Ansehen zu setzen §. 193.=227. wozu wiederum nöthig:

a) es am **Gelde** nicht fehlen zu lassen §. 194.=200. sondern so wohl Rückstände, als laufende Zieler richtig zu bezahlen §. 201.=206.

b) die nöthige Anzahl von 25. ordentlichen, auch allenfalls noch mehrern, und etlichen ausserordentlichen **Beysitzern** zu ergänzen und zu erhalten §. 207.=216.

c) Die jährliche **Visitationen** wieder in Gang zu bringen §. 217.=227.

B) Der **Reichs=Hofrath** läßt sich nicht ändern, sondern ist in seiner Art schon so vollkommen eingerichtet, als er seyn kann §. 228.=232. Nur sollte man ihn mit Justitz=Sachen nicht so sehr überhäufen §. 233.=239.

C) Am Reichstage kann man den Recurs zwar nicht ganz abschaffen; er ist doch aber voller unleidlichen Misbräuche, und deswegen möglichst einzuschränken §. 240.=247. wozu, nächst vollkommener Herstellung der Reichsgerichte und patriotischer Gesinnung, neue Gesetze nöthig §. 248.=251.

a) um die Fälle gehörig zu bestimmen: wo der Recurs statt habe oder nicht? §. 252.=259.

b) um zu Verhandlung des Recurses eine rechtsbeständige Art festzusetzen §. 260.

c) um die Würkung des Recurses auszumachen §. 261.

So wäre dem ganzen Verfall des Reichs-Justitzwesens geholfen §. 262.

Denn die Vorschläge sind an sich thunlich §. 263. auch dem wahren Interesse des Kayserś §. 264. der Reichsgerichte §. 265. des Reichstags §. 266. der Reichsstände §. 267. und des ganzen Reichs gemäß §. 268. und vielleicht besser als andere Vorschläge §. 269.

§. 1.

Jedermann klagt über den Verfall des Justiz- wesens und der höchsten Reichsgerichte in Teutschland. Rechtschaffene Patrioten, die die Wichtigkeit dieser Sache und das daraus bevorstehende Unheil einsehen, wünschen, daß demselben vorgebeuget werde. Aber nicht alle sind Patrioten; viele sind Patrioten, und sehen es nicht ein; viele sehen es ein, und wissen die rechte Mittel nicht zu helfen. Allen diesen mit gutem Rathe, Nachricht und Vorschlägen an die Hand zu gehen, ist die Absicht gegenwärtiger Blätter, die nichts als ein Patriotischer Trieb und eine wahre Liebe für das Wohl des Vaterlandes veranlasset. Absicht dieser Blätter.

I. Beschreibung des Teutschen Justitzwesens.

§. 2.

Des Teutschen Justitzwesens Unvollkommenheit.

Teutschland hat noch kaum jemahls das Glück gehabt, einer vollkommenen Einrichtung des Justitzwesens zu genieſſen (*a*). Es hat vielmehr schon das Unglück erlitten, die Faust an statt des Richters zur Entscheidung zu brauchen, und darüber ganze Jahrhunderte hindurch in das gröſte Elend zu gerathen (*b*), bis

(*a*) Der Beweis dieſes Satzes lieſſe sich leicht durch die ganze Reichshistorie hindurch führen, wenn es unſerm Vorhaben gemäß wäre, die Unvollkommenheit des Teutschen Justitzwesens durch weitläuftige Beweiſe aus dem Alterthume herzuholen. Wer nur etwas in der Kenntniß voriger Zeiten bewandert iſt, wird ohnedem nicht daran zweifeln. Schade nur, daß unſere heutige Zeiten mit den älteſten noch gar zu ſehr darin übereinkommen: quod magis in viribus, quam in iudiciis ius habere ament Germani.

(*b*) Es wäre zu wünſchen, daß mancher dieſes Elend der mittlern Zeiten, den Jammer des Fauſtrechts, und die betrübte Folgen des Mangels höchſter Gerichte oder deren Verfalls, mehr einſehen und beherzigen mögte, um auf lebhaftere Begriffe geführet zu werden, wie ſehr das Wohl des ganzen Reichs darauf beruhe, und wie unglückſeelig ein ſolches Reich ohne wohlbeſtellte, und in hinlänglichem Anſehen erhaltene höchſte Reichsgerichte ſey. Aus den unzehligen Beſchreibungen dieſes Elends, worüber faſt alle Geſchichtſchreiber mittlerer Zeiten gleichſtimmige Klagelieder enthalten, mögen nur folgende Stellen zur Probe dienen. MAGNUM CHRON. BELGIC. *lib. 21.* bey PISTOR. *tom. 2. pag. 828.* „His temporibus arma vbique, leges fere nusquam dominabantur, quisque occupat, quantum potuit, per vim. „ AVENTINI *annal. Boi. lib. 7. num. 4. pag. 663.* „Qui viribus pollebat, alium opprimebat; „Equites rapto viuebant, impune latrocinia exercebant, vias obſidebant, „vltro citro commeantibus inſidiabantur; Cereri quoque rapiebant, ſpoliabant, occidebant, mercatores, ſacerdotes, ciues, agricolas, vbicumque ſpes „praedae foret. „ CAMPANUS *in Epiſt. a. 1471.* apud FREHERUM *tom. 2. pag. 148.* „Nam vt vno dicam verbo, patentiſſima Germania eſt, potentiſſima, nobiliſſima, ſed ea tota vnum latrocinium eſt, & inter nobiles glorioſior, qui rapacior. „ LEHMANNS Speyeriſche Chronick *pag. 609.* „Auf ſolchen Schlag ſchreiben die Hiſtorici - - -, daß die Reichsordnungen „und Geſetze alles Anſehen und Gehorſam, bevorab bey den höhern Ständen, „verlohren, dieſelbe den Mangel eines Haupts gerne geſehen, ihre Gewalt „und Herrſchafft, durch der Nachbaren Verderben, erweitert und vermehret, „alles Recht ſey auf der Fauſt beſtanden, der Gewaltige hat das beſte Recht „gehabt, innerliche Kriege und Empörungen der höhern Stände unter ſich „ſelbſt und wider die Städte, ſind in vollem Schwange gegangen; man hat „weder zu Lande noch zu Waſſer ſicher reiſen können, und öffentliche Raubſchlöſſer hin und wieder ohne Scheu erbauet, davon alle Wege und Stege „ver-

bis endlich 1495. mit dem ewigen Landfrieden ein beständiges höchstes Reichsgericht unter dem Nahmen des Kayserlichen Reichs-Cammergerichts angelegt worden (c).

heit in vorigen Zeiten.

„verleget, und denen, so wegen Handthierung und Kaufmannschaft die „Strassen brauchen müssen, nach Leib und Gut getrachtet, Herren und ade„liche Standespersonen haben von Raub und Nahme ihre Nahrung gesucht, „deren Exempel andere geringere nachgefolget. „ DATT. *de pace publ. lib. 1. cap. 4. pag. 25. num. 44.* „Infidae tum euntibus viae, obsepta latrociniis iti„nera, domus vicique passim rapina furore incendiis adflicti; Sola in squa„lentibus campis castra fulgentia, leuisque horae momentum inter solium & „aliena genua. Ius vi obrutum, potentiorque habitus prior; Discordiae ci„uium, quae conditionibus sanari debebant, ferro diiudicatae.„ MÜLLERS Reichstagstheatrum Friederici V. Vorstell. I. cap. 7. pag. 77. „Es unter„druckte der Mächtigere den Schwächern; Das Recht bestunde auf dem Degen; „der Plackereyen war kein Ende; die Provinzien wurden mit Raubschlössern „überall angefüllet, und dieses remedii extraordinarii, nachdem es einmahl „Wurzel de nouo geschlagen, bediente man sich auch ferner, obschon das „römische Reich mit seiner höchsten Obrigkeit nach Gebühr und ohne Tren„nung versehen war. Ja es riß nachgehends nicht allein zwischen Fürsten „und Herren, sondern auch bey Privatpersonen und Unterthanen dergestalt „ein, daß nicht nur ein Edel- ja wohl ein gemeiner Mann, einen seines „gleichen, oder auch einen höhern, sondern bisweilen gar ein Unterthan sei„nen Landsherrn, mit solchem Frevel angieng, ihm Freundschaft und Ge„horsam, quasi legitimum hostem ageret, solenniter aufkündigte, und so„dann wider ihn und die Seinigen alle Feindseeligkeit ausübte, welche ihm „der Muthwille angab, und nebst der Gelegenheit seine Kräfte verstatten „wollten. „ Man lese ferner die verschiedentlich besonders in nur gedachtem Reichstagestheatro *pag. 95. seq.* befindliche Fehdebriefe, ingleichen das Leben Götzen von Berlichingen, und die 29. Diss. von Du Fresne über den Ioinville.

(c) Daß der elende Zustand des Teutschen Reichs in mittlern Zeiten, und die Zerrüttung desselben durch das verderbliche Faustrecht, bloß am Mangel hinlänglicher Reichsgerichte gelegen; und daß man also gedachtem Elende nicht eher, und nicht anders, als durch Errichtung des Cammergerichts abhelfen können, ist so gewiß, als daß wir in diesen erbärmlichen Zustand wieder verfallen werden, so bald die Reichsgerichte nicht mehr in gehörigem Stande und Ansehen sind. Die Erfahrung voriger Zeiten kann hier wiederum mittelst der bewährtesten Urkunden und Schriftsteller Zeugnisse zum besten Beweise dienen. So klagt z. E. Kayser Sigismund in seinem Ausschreiben zum Reichstage zu Eger 1437. bey Lehmann *pag. 905.* „daß des „Reichs Strasse zu Wasser und zu Lande niedergelegt und schädlich verhindert „werden, daß man der ohne grosse Sorge und Arbeit nicht gebrauchen möge; „so werden auch unsere und des Reichs Achte und Aberachte verschmähet, „und viele Fürsten, Grafen, Herren und Städte thun dawider öffentlich den „ungehorsamen Rath und Hülfe; so seyn auch sonst an öffentlichen und heim„lichen

und dessen heutige Beschaffenheit.

§. 3. Seit dieser Errichtung des Cammergerichts, hat erst nach und nach auch in der Reichsstände Landen das Justizwesen, der Landfriede, die Ruhe und das Wohl der Unterthanen können befestiget werden (*d*); und wie auch seitdem nebst dem Cammergerichte

„lichen Gerichten solche Gebrechen, als wir täglich vernehmen, die da „nothdürftiglich zu bessern wären.„ Desgleichen schreibt zu Kayser Friederich des *III.* Zeiten der Canonicus zu Colmar, Peter von Andlo *de imperio Rom. lib. 2. cap. 16. pag. 132.* „ Quam autem maxime nunc arma iura defen„sent, quam etiam obedienter legibus arma obsequantur, non solum vidua„rum pupillorumque lamentum, sed & grauissimorum virorum ingens & an„tiqua demonstrat querela. Eo quippe res proh dolor redacta est, vt non „modo vi oppressus vix iudicem, ad quem recurrat, inueniat, sed & dum „post longos laborum circuitus vix tandem iudicatum obtinere contigerit, „deficit tamen plerumque, qui res iudicatas exsecutioni demandare aut velit „aut possit. Hinc iam patria continuis diffidationibus exagitatur. Hinc iam „tela volant, furibundae sparguntur faces; hinc armorum, arcuum sonat fra„gor, & iniurioſus mucro omnia & omnia prosternit.„ Ganz kurz beschreibt es Conring *de iudiciis reip. Germ. §. 54.* „Loquuntur sane histo„riae Germanicae iam a multis seculis pene nihil aliud, quam bella ciuilia „principum, firmo argumento contemtae iudiciorum auctoritatis.„ Und wie der Abbas Vrspergensis, bey Gelegenheit des von Kayser Friederich dem *I.* im Jahr 1187. ertheilten Friedebriefs, die Anmerkung macht: „nec aliis legibus vtuntur (Alemanni), tamquam gens agrestis & indomita;„ so urtheilt der berühmte Datt *de pace publ. lib. 1. cap. 3. num. 29. pag. 17.* sehr vernünftig: „Vix tamen, ex Vrspergensis iudicio, adeo indomitam, agrestem „barbaramque istis temporibus Germaniae gentem quis existimauerit latronum „more dissidia priuata exercere voluisse, nisi cessante iudiciorum his in tur„bis ordine in hunc furorem esset stimulata; postquam praesertim ex historia „seculi XV. adparere satis potest, diffidationes istas, vt vocant, & barbara „certamina vel numquam satis efficaciter publicis legibus fuisse abolita, vel „prohiberi etiam potuisse, nisi cum, dispositis ad imperii arctiorem nexum „circulis, ordinato camerae iudicio & pace imperii his velut duobus fulcris „a diuo Maximiliano superstructa, res etiam imperii iudiciaria in meliorem „quoque formam, statum & habitum coepisset efflorescere.„ Selbst in der ersten Cammergerichtsordnung gibt Kayser Maximilian *I.* dieses als den Bewegungsgrund zur Errichtung des Cammergerichts an: „Wir haben -- ei„nen gemeinen Landfrieden -- aufgerichtet, -- und nachdem derselbe ohne „redlich, ehrbar und förderlich Recht, schwerlich im Wesen bestehen mögte, „darum -- unser und des heil. Reichs Cammergericht -- aufgerichtet.„

(*d*) Brouwerus *in annal. Trevir. ad a. 1495.* „Nullum praesentius „longo temporum interuallo remedium Germania sensit; quum haud parum „inde totius Germanici regni res tranquilliores esse coeperint, subfessorum „latrociniis principum diligentia retusis, & potentiorum proteruia legum se„ueri-

gerichte am Kayserlichen Hofe die Ausübung der höchstrichterlichen Gewalt allgemählich zu einer gewissen Form gediehen; so bestehet heutiges Tages das gesamte Justizwesen von Teutschland theils in der Reichsstände Landen, zwischen eines jeden Unterthanen, theils in zwey höchsten Reichsgerichten, wo auch Reichsstände selber Recht nehmen, und alle Beschwerden eigentlich in der höchsten und letzten Instanz angebracht werden sollen.

1) In den Landen der Reichsstände;

§. 4. Das Justizwesen in der Reichsstände Landen, beruhet zwar in eines jeden Reichsstandes guter Anordnung, und ist deswegen nach denen in Teutschland so sehr verschiedenen Landesgesetzen fast in keiner Provinz und an keinem Orte dem andern gleich (e). Es gibt auch daher in diesem Theile des Teutschen Provincial Justizwesens noch überall grosse Klagen, und beständig vieles auszubessern. Wie es aber demnoch möglich wäre, daß die Gerichtsverfassung in der Stände Landen vortrefflich eingerichtet, und doch noch in Ansehung des ganzen Reichs und der Reichsstände selber die gröste Klagen übrig seyn könnten; so läst man jenes dermahlen an seinen Ort gestellt seyn, und begnügt sich hier nur so viel zu erinnern, daß der Verfall der Reichsgerichte doch zuletzt auch seinen grossen Einfluß in die Verfassung einzeler Länder habe; wie die Erfahrung es schon bezeuget, und wie es sich aus dem folgenden von selbsten noch mit mehrerem ergeben wird.

2) In Ansehung des ganzen Reichs.

§. 5. Die höchsten Reichsgerichte enthalten das Justizwesen in Ansehung des ganzen Reichs und der Reichsstände selber; und davon ist hier eigentlich nur die Rede. Diese Reichsgerichte sind so angeordnet, daß sich darin das ganze Band aller einzeln Teutschen Länder und Einwohner unter dem Schutze und Ansehen eines allgemeinen allerhöchsten Oberhaupts vereinigen soll. Da soll auch unmittelbaren Mitgliedern oder Ständen des Reichs unter einander Recht ertheilet werden; da soll der geringste gegen den mächtigsten sein Recht ausführen können; da soll endlich ein jeder Unterthan auch noch gegen beschwerende Urtheile oder Ver-

„ueritate coercita & refrenata. „ SCHATENIUS *in annal. Paderb. ad a. 1495.* „Qua iudicii (cameralis scil.) institutione nullum praesentius remedium fuit aduersus tumultuaria bella tandem e medio tollenda, quibus tot „annis Germania & cum primis Saxonia nostra miseranduin in modum dilacerata fuit. „ conf. HUGO *de statu regionum Germaniae cap. 4. §. 37. seq.*

(e) Straben von Regierungs- und Justizsachen *sect. 1. §. 3. pag. 15.*

fahren seiner Obrigkeit seine Beschwerden anbringen können, und zu deren rechtmäßiger Erörterung noch Hoffnung haben.

Wie es seyn sollte?

§. 6. Wie mag eine glückseeligere Einrichtung eines Staats erdacht werden, als diese, da ein jedes Mitglied des Reichs in Erhaltung des Seinigen sicher, gegen anderer Beleidigungen geschützet, und mit gewisser Beybehaltung seiner Freyheit ein Unterthan ist? So sehr auch sonst die vielerley kleine Staaten, die erst zusammen genommen das ganze Teutsche Reich ausmachen, unterschieden, und so wenig dieselbe einzeln im Stande sind, ihre gemeine Wohlfahrt und Sicherheit zu befördern; so glückseelig und so sicher kann ein jeder leben, so lange durch dieses Band der höchsten Gerichte die Einheit des Staats erhalten wird.

Wie es würklich ist?

§. 7. Aber leider lehret uns die Erfahrung, daß sich dieser Vortheile Teutschland würklich nicht rühmen kann. Zwey Reichsgerichte sind zwar vorhanden, und ein erlauchtes Oberhaupt beseelt noch ihre tägliche Bemühungen für das gemeine Beste; aber ihr Ansehen nimmt ab, ihre Verfassung ist nicht in der gehörigen Vollkommenheit, und ihr Verfall scheint unvermeidlich, wenn nicht bald die Vorsehung anderen Anstalten Nachdruck gibt.

a.) Der Gerichtszwang der Reichsgerichte wird durch Austrägen

§. 8. Selbst die Grenzen ihres Gerichtszwangs, die ohnedem nicht ohne genaue Bestimmung sind, werden noch immer mehr eingeschränkt, als es der gesamten Wohlfahrt des Reichs zuträglich scheint. Unmittelbare Personen haben ohnedem grösstentheils, noch ehe sie an ein Reichsgericht gezogen werden können, ein Vorrecht erster Instanz, das Recht der Austrägen, das in dem Herkommen ältester Zeiten gegründet ist; und auch dieses Vorrecht, dem doch die Gesetze der gemeinen Wohlfahrt wegen in einigen Fällen eine Ausnahme an die Seite setzen, scheinen manche offt über seine Schranken zu erweitern. (f)

und durch Privilegia de non adpelland. immer enger.

§. 9. Mittelbare Unterthanen des Reichs stehen zwar in genauerer Bothmäßigkeit unter ihren Landesherren; sie sind aber doch auch mit dem ganzen Reiche und den höchsten Reichsgerichten noch in so weit in Verbindung, daß sie dahin über Beschwerden, die ihnen ihre Obrigkeit anthut, ihre Zuflucht nehmen können. Und ob gleich selbst die Reichsgesetze dafür sorgen, daß nicht über Kleinig-

(f) An sich kann das Recht der Austrägen, so wie es unsere Gesetze vorschreiben, ohne den mindesten Abbruch des Reichs-Justizwesens gar wohl beste-

Kleinigkeiten dergleichen Berufungen an die höchste Reichsgerichte statt finden (*g*); so wird doch auch darin noch überdies derselben Gerichtbarkeit immer weiter eingeschränkt. Den Churfürsten gibt schon die güldene Bulle das Vorrecht, welches viele wiederholte Privilegien ihnen bestätigen, daß aus ihren Landen ganz und gar nicht an die Reichsgerichte darf appelliret werden (*b*). Viele Fürsten erhalten nach und nach eben diese Befreyung (*i*). Und eine Menge anderer Gnadenbriefe schränkt aus andern Ländern und Städten solche Appellationen wenigstens auf gewisse Summen, oder mittelst anderer bestimmter Vorschriften ein (*k*).

§. 10. Siehet man sich ferner nach der heutigen Verfassung unserer höchsten Gerichte selbsten um; so bewährt die Erfahrung, daß 1) beyde höchste Reichsgerichte nicht im Stande sind, alle Sachen, die bey ihnen angebracht werden, abzuthun. Wenige, die um Recht und Gerechtigkeit seufzen und wehklagen, haben das Glück dazu zu gelangen; die meiste müssen mit unerhörter Langwierigkeit unglaubliche Gedult und Kosten anwenden, und müssen doch oft das Ende Kindern und Kindskindern, wo nicht gar der Ewigkeit überlassen. Sprechen aber auch 2) die Gerichte, befehlen, verurtheilen, verdammen sie; so ist niemand, der gehorcht, als dessen letzte Ohnmacht etwa kein Mittel zu weiterm Widerstande weiß; Ein Mächtiger siehet Befehle und Urtheile gleichgültig an, indem er für alle höhere Gewalt sicher ist; und

b.) Die Reichsgerichte sind nicht in gehöriger Verfassung und Ansehen.

bestehen. Denn in Sachen, die keinen Verzug leiden, hat es nicht statt; und selbst in andern sind die Austrägen in gewisse Zeit eingeschränkt, nach deren Ablauf der Weg an die Reichsgerichte allezeit offen ist. Aber wie selten kommen Austrägen würklich zu Stande? Und wie offt wird nicht dem ungeachtet sowohl an Reichsgerichten als am Reichstage der einzige Vorwand zur Beschwerde von Vorbeygehung der Austrägen hergenommen? Wie wenig mag es damit allemahl ein rechter Ernst seyn? und wie mancher beruft sich nicht auf Austrägen, wo sie gar nicht statt finden? Von diesem Mißbrauche ist hier nur die Rede.

(*g*) Cammer-Gerichts-Ordnung *1521. tit. 24. §. 1.* Reichs-Abschied *1654. §. 112.*

(*b*) Güldene Bulle *cap. XI.* und die Churfürstliche Privilegia de non appellando im Anhange des corporis iuris cameralis, Frankf. 1724. fol.

(*i*) Die neueste Fürstliche Privilegia de non appellando illimitata sind bekanntlich die Heßische, so Cassel unter Carl *VII.* und Darmstadt unter Franz *I.* erhalten.

(*k*) Ludolf *iur. camer. adpend. 5. pag. 126. seq.* und der selbigem beygedruckte Catalogus priuilegiorum de non appellando.

und ein anderer weiß durch Verbindung mit mächtigern, oder durch neue Einstreuungen beym Gerichte selbsten aller Furcht gerichtlicher Hülfe zu entgehen. Und so wenig als es dem ungerechtesten Besitzer an Mitteln fehlt, durch neue Vorstellungen und anderweite Ausflüchte auch abgethane Sachen von der Vollstreckung abzuhalten; so wenig haben z) andere, die in der That sich beschwert zu seyn erachten, eine hinlängliche Gelegenheit, ihre Beschwerden ordentlich vorzustellen, und sich deren rechtmäßige Erörterung versprechen zu dürfen (*l*).

Der Mächtige bedrängt also den Schwächern,

§. 11. Es thut also ein jeder was er will; und wer nur so gut Kräffte und Gelegenheit als den Willen hat, den andern zu beleidigen und sich dadurch zu vergrössern, den hält kein Ansehen des höchsten Richters ab. Ein Nachbar erweitert seine Grenzen gegen den andern, der jenes Macht nicht widerstehen kann; einer masset sich Rechte über den andern an, die er niemahls gehabt, und entziehet diesem Gerechtsame, die ihm ein undenklicher Besitz, nur nicht eine gleiche Gewalt bestätiget; ein anderer druckt seine Unterthanen oder Einwohner seines Landes; er übertritt Verträge mit seinen Landesständen; und was fast nur für Beleidigungen mögen erdacht werden, da wird es in Teutschland nicht leicht an Exempeln fehlen.

zwar nicht ohne Vorwand,

§. 12. Alles dieses geschiehet zwar nicht so, daß der Gewaltthätige sein offenbares Unrecht immer einsähe oder gestünde. Aber wie leicht ist es nicht, auch den ungerechtesten Handlungen einen Schein zu geben? Und wie leicht mag nicht insbesondere ein grosser Herr durch schmeichelnde Vorstellungen seiner vielleicht aus übermäßigem Eifer für ihren Herrn, wo nicht aus bösen Absichten, verblendeter Räthe von Gerechtigkeit einer Sache eingenommen werden, die ihm angenehm ist, und die ihn grösser macht? Auf diese Art werden nun die verlegensten und entferntesten Ansprüche hervorgesucht. Die Räthe der Grossen, ihre Bediente und andere Rathgeber, bemühen sich recht, einer vor dem andern hierin allen Witz, Geschicklichkeit und Kunst zu vereinigen,

(*l*) Unstreitig sind dieses die Drey Haupt-Sätze, worauf der Verfall unserer höchsten Gerichte beruhet: 1.) Sie sind nicht in der gehörigen Verfassung, um alles abzuthun; 2.) Sie sind nicht in gehörigem Ansehen; 3.) Die Rechts-Mittel, um noch Beschwerden gegen sie auszuführen, sind nicht in gehöriger Ordnung. Die folgende etwas genauere Beschreibung aller Umstände wird alles deutlicher machen.

einigen, um solche neue Stuffen zur Vergrösserung des Mächtigen und zum Verderben des Schwächern ausfündig zu machen.

§. 13. Sollten solche Anforderungen, wie es sich von Rechtswegen unter jeden Mitgliedern eines Staats gebühret, an gehörigen Orten der Obrigkeit vorgetragen, nach Recht und Gerechtigkeit untersucht, der Gegentheil darüber vernommen, und alles unpartheyisch erörtert und entschieden werden; so würde gar bald alle Farbe wegfallen, und die Blösse des Unrechts sich zeigen. aber mit Vorbeygehung des Weg Rechtens,

§. 14. Dafür nimmt sich aber der Rathgeber in Acht. Er mahlet die Orte, wo durch Recht und Gerechtigkeit ein jeder seine Ansprüche ausführen sollte, jetzt seinem Herrn auf das verhaßteste ab. Er stellt ihm vor: die Nothwendigkeit, sein Recht vor dem Richter auszumachen, gehe nur auf wohlbestellte Gerichte; hier aber sey alles voller Mängel und Unvollkommenheiten; dort gehe alles nach Paßionen; dieses Gericht sey diesem Hause nicht gewogen, und thue ihm alles zuwider; da habe man sich nichts als einen langwierigen, kostbaren, verdrießlichen Proceß, und zuletzt doch nur Ungerechtigkeit und Partheylichkeit zu versprechen; wer wollte einem Reichsfürsten, einem Reichsstande zumuthen, seine Sonnenklare Rechte erst auf solche Ungewißheiten ankommen zu lassen?

§. 15. Man müsse sich also, sagt ein solcher Rathgeber, vielmehr der Gelegenheit und der von GOtt verliehenen Kräffte bedienen, um zu seinem Rechte zu gelangen, wozu der Weg durch die ordentliche, aber in Verfall gerathene, Gerichte zu beschwerlich sey; es komme ohnedem alles vornehmlich auf den Besitz an; darin müsse man sich vor allen Dingen setzen und erhalten; der andere möge alsdenn die Briefe tragen, und sein Heil bey Gerichten versuchen. und mit Thätlichkeiten;

§. 16. Solchen Rathschlägen zufolge wird nun mit Thätlichkeiten zugefahren. Man entsetzt den andern bey der ersten der besten Gelegenheit seines Besitzes; Man verbietet und verwehrt dem andern, hergebrachte Rechte auszuüben; man beleget die unschuldigste Sachen oder Personen zu Erhaltung seines Endzwecks mit Arrest; man pfändet; man entziehet andern, was man ihnen schuldig ist; mit einem Worte: Man thut alles, was zu seiner eigenen Vergrösserung und des andern Beleidigung dienet, ohne auf Gesetze und Richter die mindeste Rücksicht zu nehmen.

daraus entstehet entweder Krieg,

§. 17. Ist der bedrängte nicht minder mächtig; so wehrt er sich: und alsdenn kommt es auf den Ausschlag der Uebermacht, so wie im Kriege, an. Ja was ist es selber anders als ein Krieg, wo beyde Theile ihr Recht mit Gewalt ausmachen? Oder da unter Mitgliedern eines Reichs, die ein gemeines Oberhaupt haben, kein Krieg statt findet; was ist es anders, als das betrübte Faustrecht, dessen Elend unser Vaterland schon mehrmahlen in die äusserste Zerrüttung gesetzet (§. 2. b.)?

oder aus Ohnmacht

§. 18. Wo hingegen der Widerstand dem Anfalle ungleich ist; wo ein schwächerer Nachbar dem mächtigern, ein unvermögender Unterthan seinem herrschenden Landsherrn weichen muß; wie mag da ein solcher auch gegen die ungerechtesten Ansprüche seinen Besitz behaupten? Er flehet vielleicht, er bittet Gnade und Erbarmen, wo er sich auf sein Recht zu berufen scheuet. Aber umsonst. Die Thätlichkeiten behalten ihren Fortgang.

muß der Gerechte leiden;

§. 19. Wie nun, wenn der bedrängte sich nach richterlicher Hülfe umsiehet? Diese soll er am Kayserlichen Hofe oder am Kayserlichen Reichs-Cammergerichte, wo nicht gar erst bey Austrägen suchen. Er sieht Kosten, Langwierigkeit, Verdruß, Ungewißheit des Ausgangs, tausend andere Beschwerden solcher Processe voraus; er befürchtet, sich dadurch noch grössere Feindseeligkeiten des Nachbars oder Ungnade und Bedruckung seiner Herrschafft aufzuladen; Er sieht betrübte Exempel Hülflos gelassener, ja wohl in noch grösser Verderben darüber gestürzter Partheyen vor sich; ja es fehlet ihm auch wohl an Mitteln, oder er wird gar verhindert, an die höchsten Reichsgerichte sich zu wenden. Er behält also nichts als Gedult übrig, und die Freyheit, GOtt dem höchsten Richter seine Gerechtigkeit zu klagen. Und dabey siehet er das Seinige mit den Rücken an.

oder es kommt zum Proceß

§. 20. Ein anderer überwindet alle diese Schwierigkeiten, und macht sich gefaßt zur höchsten Richterlichen Hülfe wider die Gewalt seines Gegners seine letzte Zuflucht zu nehmen. Hierzu muß er erst den Weg bahnen, und entweder mit dem Gegentheile selbsten über die Bestellung eines Austrägal-Gerichts einig werden, und in erster Instanz sein Recht vor demselben ausführen, oder er muß mit besonderen Gründen darthun, daß in dieser Sache die Austrägen wegfallen; wie dann zum Glücke bey geschehenen Gewaltthätigkeiten denselben die Reichsgesetze keinen Platz geben.

§. 21. Er

§. 21. Er erwehlet darauf unter beyden Reichsgerichten eines, und erhebt an selbigem seine Klage, nachdem schon Advocat, Procurator, Agent und andere es an Ausgaben, Sorge und Verdruß nicht mangeln lassen. Hier sucht er ein Mandat, einen Befehl, wodurch gleich geholfen werden soll. Es währet lange, ehe nur die Sache an dem höchsten Gerichte einmahl vorgenommen werden kann; endlich kommt sie in die Hände eines Referenten, und dieser trägt sie vor. Wie leicht ereignet sich nicht hier noch ein Fehler in der Supplic, ein Abgang in den Bescheinigungen, und wer weiß was für Erfordernisse, deren behutsamste Beobachtung den höchsten Gerichten bey so schweren Zeiten nicht verdacht werden mag? und wie leicht erwächst nicht daraus noch erst ein Vorbescheid, ein neuer Aufenthalt, eine neue Schwierigkeit? bey einem Reichsgerichte.

§. 22. Doch ein Mandat, ein Rescript, eine Verordnung, oder was es auch sonsten zum Troste des Klägers sey, wird endlich erkannt. Es heißt: Gleich soll der Kläger wieder in Besitz gesetzt; gleich soll der Arrest erlassen; gleich soll aller Schaden mit samt den Unkosten erstattet werden; und das bey Vermeidung allerhöchster Ungnade, bey Strafe 10. oder noch mehrerer Mark löthigen Goldes. Dieses gibt Befehle,

§. 23. Sorgfältig läst dieses der nothgedrungene Kläger ausfertigen und seinem Gegner zustellen. Der Beklagte empfängt es, wo es ihm seine Räthe nicht vorenthalten, oder wo nicht gar der Bote an der Einhändigung verhindert wird. Der erste Anblick des Kayserlichen Nahmens und Siegels; das Ansehen eines höchsten Gerichts, dessen Gerichtbarkeit auch Chur- und Fürsten sich nicht entziehen können; die Erinnerung der theuresten Pflichten, womit ein jeder Reichsstand dem Kayser als seinem allerhöchsten Oberhaupte und höchsten Richter zugethan ist, mögen wohl anfänglich einiges Nachdenken erwecken. Aber alles dieses überwindet zuletzt, bey dem Herrn, der Eifer für die ihm beygebrachte Gerechtigkeit seiner Sache, und beym Bedienten oder Rathgeber, der einmahl gefaßte Vorsatz, seine Anschläge und Absichten, wovon jetzt seine eigne Ehre und Wohlfahrt abhänget, es koste was es wolle, durchzusetzen. aber umsonst werden sie insinuiret.

§. 24. Wird denn also den Befehlen und der im Nahmen des allerhöchsten Oberhaupts oder von ihm selbst bezeigten ernstlichen Man gehorcht nicht;

lichen Meynung nachgelebet, und das dem Kläger angethane Drangsal abgestellt? Nichts weniger. Nun wird vielmehr alles mögliche zusammengesucht, um das höchste Reichsgericht, dessen Befehlen man entgehen will, auf das häßlichste abzumahlen. Ungerechtigkeit, Uebereilung, Partheylichkeit, Unwissenheit, Haß, Mißgunst, Unordnung, verkehrtes Verfahren, und was sonst nur erdacht werden mag, dem unvollkommensten Richter vorzuwerfen, alles dieses wird dem guten Reichsgerichte zur Last geleget. Man erkennet es also kaum dafür; man spricht ihm die Gestalt eines ordentlichen Reichsgerichts ab; und einem solchen Gerichte hält man sich nicht verbunden, den mindesten Gehorsam zu leisten.

die Thätlichkeiten gehen fort;

§. 25. Die Bedrängungen des armen Klägers gehen also des darwider ergangenen Befehls ungeachtet fort, wo nicht gar ein nunmehro gegen denselben noch mehr entzündeter Eifer seine Verfolgungen verdoppelt. Wie leicht mag nicht dieses den Kläger jetzt zur Gedult und zu der Entschliessung vermögen, lieber das erlittene Unrecht und die bereits vergeblich empfundene Ungemächlichkeiten des Processes zu verschmerzen, als noch grösserem Elende der Verfolgung und noch grösseren Beschwerlichkeiten des Processes entgegen zu gehen? Man lasse ihn aber bey seinem beherzten Entschlusse und bey dem einmahl erwehlten Wege der Zuflucht zum höchsten Richter beharren.

der Beklagte erscheint nicht.

§. 26. Er erwartet vielleicht, der Beklagte werde am Gerichte erscheinen, und, da er nicht gehorsamet, seine Entschuldigungen und die Ursache seines Verfahrens vorbringen. Umsonst. Auch der Erscheinung und der Einlassung hält der Beklagte das Gericht und die Sache nicht einmahl würdig. Er weiß, daß den Ungehorsam wenigstens nicht gleich das erstemahl so harte Strafen ahnden; er weiß, daß auch der Aufenthalt seiner Sache so verträglich als dem Gegner verderblich ist; ja er macht sich wohl schon auf andere Mittel gefaßt, die rechtliche Erörterung der Gerichte abzulehnen, und wo möglich lieber den Weg zum Reichstage zu bahnen.

Er wird Ungehorsams beschuldigt;

§. 27. Der Kläger verklagt also des Beklagten Ungehorsam, und zeigt dabey noch immer mehr Beschwerden an. Das Gericht thut alles, was es thun kann. Es erkennt auf die Strafen des Ungehorsams; es gibt neue, wiederholte und geschärffte Befehle; ja der Kläger läst sich weder Mühe noch Kosten verdriessen, bey

beharr-

beharrlich fortdaurendem Ungehorsame solchen Beystand des Richters noch mehrmahlen zu erhalten.

§. 28. Endlich meldet sich dann wohl der Beklagte beym Gerichte. Aber womit? Mit der ihm auferlegten glaublichen Anzeige, daß den ergangenen Befehlen alles ihres Inhalts gelebet sey? Nein, sondern mit hundert Ausflüchten, und wo nicht gar mit Drohungen, doch wenigstens mit einem weit höhern Tone, als man von der Gestalt einer Parthey vermuthen sollte. endlich erscheint er

§. 29. Gemeiniglich werden hier die Haupteinwendungen von der Begründung der Gerichtbarkeit hergenommen, die der Beklagte mit aller Gewalt in Zweifel ziehet, indem er sich bald auf Austrägen, als das den Reichsständen so kostbare gemeinsame Kleinod und Vorrecht der ersten Instanz, bald auf seine gegen Appellationen, ja auch gegen Nichtigkeits-Klagen erhaltene Privilegien, bald auf seine Lehenherrliche Gerechtsame und wer weiß auf was für andere Gründe der Ausnahme von der höchsten Gerichtbarkeit der Reichsgerichte beruft. mit declinatorischen

§. 30. Läßt sich der Beklagte gefallen, zugleich von der Hauptsache etwas zu gedenken; so wird es ihm nicht an einer ganz andern Geschichtserzehlung, an einer Menge neuer Umstände, an vielfältiger Anfechtung des gegnerischen Beweises, und besonders an weit aussehenden petitorischen Einwendungen fehlen. und andern Ausflüchten.

§. 31. Dargegen thut der Kläger wieder alles, was zu Rettung seiner Sache dienen mag. Beyde Theile gerathen darüber in einen Schriftwechsel, wobey, wenn man auch alles andere auffer Acht läßet, der einzige Zeitverlust dem Kläger schon fatal seyn kann; indem er nicht einmahl Hoffnung zur gerichtlichen Hülfsvollstreckung hat, bis das Verfahren vollendet, welches die im Vortheile sitzende Parthey durch Fristsuchungen und andere Mittel unglaublich ins weite spielen kann. Daraus entstehet ein Schriftwechsel;

§. 32. Endlich kommt es dann dazu, daß das Gericht beyder Theile Vorbringen zusammenhält, und die ganze Sache aufs neue erörtert. So sorgfältig es schon bey dem ersten Erkenntnisse so wohl den Punct der Gerichtbarkeit als die Hauptsache untersucht; und so wenig es zu geschehen pflegt, daß ein Reichsgericht in einer Sache Hände einschlage, wo es nicht überzeugend von der Begründung seiner Gerichtbarkeit versichert ist, und wo das Gericht spricht,

sich nicht auch die Sache selber zu dem, was gebeten und erkannt wird, qualificirt; so behutsam, so unverdrossen, so unpartheyisch wird dennoch alles noch einmahl nach denen vom Beklagten gemachten Einwendungen aufs neue und aufs genaueste erwogen.

und wenn des Beklagten Einwenden nicht statthaft,

§. 33. Fände sich des Klägers Vorbringen nunmehro ungegründet, und dasjenige, so er zu seinem Vortheile erhalten, unrechtmäßig erschlichen; was sollte die Reichsgerichte abhalten, ihre Befehle zurückzunehmen? Wie viele Exempel zeigen nicht vielmehr, daß dieses nach Befinden beyde Reichsgerichte ohne Bedenken thun?

verwirft es dasselbe,

§. 34. Aber was soll hingegen ein höchstes Gericht thun, wenn es, wie mehrentheils geschiehet, von dem Ungrunde oder von der Unerheblichkeit alles dessen, was der Beklagte vorwendet, überzeuget wird? Es thut nichts, als was Pflicht, Gewissen und die Schuldigkeit eines Richters mit sich bringt; es verwirft die unstatthaften Einwendungen, und wiederholt nur seine vorige Befehle mit der Auflage, noch binnen kurzer Zeit glaubliche Anzeige zu thun, daß selbigen gelebet sey, oder der richterlichen Hülfsvollstreckung zu gewärtigen.

und erkennet die Execution,

§. 35. Nunmehro nimmt das Gericht auch keine weitere Ausflüchte mehr an, sondern fährt auf ferneres Anrufen und weitere Anklage des Ungehorsams mit Erkennung der Execution fort. Folglich wäre jetzo dem Beklagten nichts mehr übrig, als sich von selbsten oder mittelst richterlicher Hülfe zum Gehorsam zu bequemen, wenn nur nicht die mangelhafte Verfassung unserer Zeiten neue Abwege zeigte, selbst Urtheile und deren Execution von ihrer Krafft und Vollziehung abzuhalten.

aber ohne Würkung.

§. 36. Daß gegen Urtheile beschwerten Partheyen noch gewisse Rechtsmittel, um ihre Beschwerden zu anderweiter Erörterung vorzutragen, verstattet werden, ist auch der vollkommensten Gerichtsverfassung so wenig zuwider, daß vielmehr unsere weiseste Reichsgesetze auch bey den höchsten Reichsgerichten dafür zu sorgen nicht vergessen haben. Diese Rechtsmittel aber sind theils wie billig sehr eingeschränkt, theils ohne Krafft die Vollziehung zu hemmen, theils nicht in dem Stande, wie es die Reichsgesetze vorschreiben. Derowegen werden solche Rechtsmittel entweder gar bey Seite gesetzt, oder man bedient sich deren nur zum Schein,

und

und weil man weiß, daß sie wegen der in der mangelhaften Verfassung gegründeten Hindernisse keinen Ausgang haben.

c.) Man recurrirt an Reichstag,

§. 37. Ganz ein anderes Mittel gibt jetzt noch immer denen die letzte Zuflucht, die an Reichsgerichten üble Befehle und Urtheile erhalten. Man nimmt nehmlich von dem beschwerenden Reichsgerichte seinen Recurs an die ganze Reichsversammlung, indem man auf dem Reichstage das am Reichsgerichte ergangene Urtheil oder Verfahren als einen Eingriff in die Reichsständische Vorrechte, als eine Verletzung offenbarer Gesetze oder Gnadenbriefe, und folglich als eine nicht bloß dem Recurrirenden, sondern den gesamten Reichsständen zugefügte gemeinschaftliche Beschwerde vorstellt, und daher die ganze Reichsversammlung ersucht, sich der Sache anzunehmen, und vermittelst eines Reichsgutachtens die Sache dahin einzuleiten, daß das Verfahren oder Erkenntniß des Reichsgerichts vernichtet, die Sache davon abgewiesen, anders verfahren, anders erkannt, und das Reichsgericht, wo nicht geahndet, doch zu besserer Beobachtung der Gesetze und Reichsständischen Vorrechte nachdrücklich angewiesen werde.

es betreffe, wen es wolle,

§. 38. Keine einzige Sache, die nur einen Reichsstand angehet, ist für diesen Recurs sicher. Viele Churfürsten und eine grosse Anzahl Fürsten haben sich dieses Mittels in ihren Angelegenheiten bereits bedienet; auch von Grafen und Reichsstädten, ja selbst von andern Partheyen ist eben dieser Weg nicht unbetreten geblieben.

und was es wolle,

§. 39. Die Sache selber mag betreffen was sie will; so wird es nicht an Exempeln fehlen, daß schon in dergleichen Art Sachen einmahl der Recurs ergriffen worden. Reichsstände gegen einander, gegen die Ritterschafft, gegen Klöster, gegen Unterthanen, gegen Landstände, und wie nur die Partheyen Nahmen haben mögen, haben sich des Recurses bedient; es mag nun Land und Leute, Fürstenthümer, Grafschaften oder Herrschaften, Familien-Verträge, Kauf- und Tauschcontracte, Schulden, Verpfändungen, Vormundschaften, Witthumsgelder, Erbschaften, Mobiliar-Verlassenschaft; oder Rechte über Unterthanen, deren Exemtion, Steuern und Abgaben, peinliche Untersuchungen; oder was es auch sonsten sey, betroffen haben.

so wohl über Decrete, Mandate u. d. g. als über Urtheile,

§. 40. Ja die Reichsgerichte mögen auch vornehmen, was sie wollen; so sind sie dem Recurse ausgesetzt. Auf ein Urtheil, oder gar auf einen endlichen Spruch wird hier nicht immer gewartet; ein interlocutorisches Erkenntniß, eine blosse Ladung, ein blosses Decret, eine Commission zur Güte, geschweige denn ein Mandat, ein Rescript, eine Verordnung, ja selbst das Verfahren ist zum Recurse, wenn sonst die Umstände eben bequem dazu befunden werden, hinlänglich.

ohne Formalien noch Fatalien,

§. 41. Auch die Art, den Recurs anzubringen, ist eben so wenig eingeschränkt. Denn weder an Zeit, noch an gewisse Erfordernisse, weder an Fatalien, noch an Formalien ist dieses Mittel gebunden. Sachen werden oft, wenn sie kaum an Reichsgerichten zum Vorschein gekommen, schon am Reichstage bekannt gemacht (§. 26.). Oft aber kommen auch erst über einige Zeit, ja über einige Jahre am Reichstage Sachen zum Vorschein, die schon lange an Reichsgerichten abgethan, nur etwa noch nicht vollzogen waren, und jezt aufs neue rege gemacht werden.

noch einige andere Einschränkung;

§. 42. Keine Succumbenz-Gelder, kein Eyd, keine Caution, überhaupt nichts von dem, was sonst wohl bey wohlgeordneten Rechtsmitteln zu Verhütung deren Misbrauchs bestimmt seyn mag, ist hier nur im mindesten zu gedenken. Man siehet den Recurs als ein ausserordentliches Mittel an, das in den Vorrechten der Reichsstände seinen Grund habe, und keine so genaue Schranken leide.

alles nach Belieben der Recurrenten.

§. 43. Es läßt also derjenige, dem an einem oder andern Reichsgerichte etwas zuwider geschiehet, nur dieses sich angelegen seyn, daß, wenn es die Noth zu erfordern, und die Hoffnung, seine Absicht zu erreichen, Zeit und Umständen am gemässesten zu seyn scheinen, daß er alsdann mit dem Recurse losbreche, es sey nun beym Anfang, in der Mitte oder am Ende der Sache.

Man verfertiget eine Deduction,

§. 44. Das erste, womit der Recurs seinen Anfang nimmt, ist gemeiniglich die Verfertigung einer Deduction, einer öffentlichen Schrift, worin die Gerechtsame des recurrirenden Reichsstands, und die dargegen vom Reichsgerichte zugefügte Beschwerden ausgeführt werden. Diese macht eben derjenige, der mit seinem guten Rathe die ganze Sache veranlasset (§. 12.), oder ein anderer, der vielleicht noch grössere Geschicklichkeit hat, ein

Reichs-

Reichsgericht übel abzumahlen und eine Sache nach dem Geschmacke der Zeiten vorzustellen.

§. 45. Wenn aber auch nicht gleich eine vollständige Ab- oder eine handlung der ganzen Sache zu Stande gebracht werden kann; so andere begnüget man sich, erst einsweilen nur zur Einleitung des Re- Schrift, curses ein P. M., ein Schreiben an die Reichsversammlung, ein kurzes Memorial, eine speciem facti, eine vorläufige Nachricht, oder wie man sonst eine solche Schrift zu nennen für gut findet, ans Tagelicht kommen zu lassen, und sich indessen auf eine künftige vollständige Ausführung zu berufen.

§. 46. Der Inhalt solcher Schriften ist leicht zu errathen; welche die und wer will einem Reichsstande verdenken, seine Sache so gut Beschwerals möglich und insbesondere bey dieser Gelegenheit so vorstellen den gezu lassen, daß seine Mitstände am ersten mögen bewogen werden, gen das die Beschwerde als gemeinschaftlich und als einen Eingriff in die Reichsge- Reichsständische Vorrechte, als ein Vergehen des Reichsgerichts richt ausanzusehen, und folglich hülfreiche Hand zu leisten? führt,

§. 47. Aber mehrentheils führet hier eine ganz übermäßige und daß Erbitterung gegen die Reichsgerichte die Feder. Man sucht jezt selbe hefalle Farben zusammen, die zu deren häßlichster Abschilderung die- tig angreift. nen. Nichts ist so arg, das man sich nicht getrauen sollte, einem Reichsgerichte, oder wenigstens diesem oder jenem, den man für den Referenten ausgibt, oder andern, die besonders an der Beschwerde Antheil haben sollen, wie auch hauptsächlich dem Directorio des Gerichts zur Last zu legen. Kein Ausdruck ist hier zu niedrig; keine Schreibart zu ausgelassen; das Reichsgericht soll gezüchtigt werden; man soll ihm sein verdientes Tolle geben; und was dergleichen Redensarten mehr sind, die wohl keinem zu rathen wären, auch nur von dem geringsten Gerichte eines solchen Reichsstands zu brauchen, in dessen Nahmen dieselbe von den höchsten Reichsgerichten öffentlich vorgebracht werden.

§. 48. Solche Schriften werden zum Druck befördert; sie Man neverden ausgetheilt, am Kayserlichen Hofe, am Reichstage, an gotiirt an Reichsgerichten, an andern Höfen, und wo es irgend dienlich seyn Höfen, mag, herumgeschickt. Und dabey bedient sich jezt ein jeder zu Unterstützung seines Recurses aller Mittel, die nur möglich sind. Er bewirbt sich wo möglich wohl um die Gunst des Kayserlichen Hofs, oder wenigstens um Vermeidung dessen Ungnade; vor-

nehmlich aber um den Beyfall Chur- und Fürstlicher Höfe, um in beyden höhern Reichscollegien sichere Stimmen zu gewinnen. Er beruft sich überall auf die Gerechtigkeit seiner Sache; wer will ihm aber übel nehmen, wenn er sich dabey auch anderer Neben-Absichten und politischer Bewegungs-Gründe bedient? Mit einem Worte: er negotiirt, und eben dadurch gewinnt die Justiz-Sache allerdings zugleich das Ansehen einer Staatssache.

und am Reichstage,

§. 49. Am Reichstage ist die erste Sorge, daß die an die Reichsversammlung gerichtete Schriften durch Chur-Mainz vermittelst der Dictatur mögen bekannt gemacht werden; und dazu haben selbst die neuere Wahlcapitulationen (*m*) den Weg bequemer gemacht. Darneben handelt denn die Gesandschaft des recurrirenden Reichsstands nur ihren Instructionen gemäß, und negotiiret auch dorten mit den übrigen Gesandschaften so gut, als thunlich ist.

um es hier zum Vortrage und erwünschten Ausgang zu bringen.

§. 50. Das Hauptwerk aber kommt nun darauf an, daß die Angelegenheit des Recurrenten, zufolge der am Reichstage hergebrachten Verfassung und Art zu verfahren, erst unter denen zur Berathschlagung gehörigen Sachen mit in die Ansage gebracht, hiernächst in jedem Reichscollegio zur Proposition und zum concluso, darauf zum concluso communi beyder höhern Reichscollegiorum, endlich zum concluso trium collegiorum und zum Reichsgutachten befördert werde. Alles dieses zu erhalten, gibt sich ein jeder Recurrent möglichste Mühe. Wenn aber der Gegentheil auch nicht stille dabey sitzt, oder andere Umstände des Recurrenten Absichten in Weg kommen; so ist freylich nicht ein jeder Recurs von gleichem Fortgange.

Dabey sitzt der Gegner entweder aus Ohnmacht stille,

§. 51. Der Gegentheil hat allezeit eben das Interesse dabey, den Recurs zu hintertreiben oder zu entkräften, als der Recurrent, selbigen auszuführen. Es kommt nur auf die Kräfte und auf Gelegenheit an, ob jener dem Recurse Widerstand zu thun vermögend ist. Fehlt es ihm an Kräften; ist er dem Recurrenten ganz und gar ungleich; vielleicht ein schwacher Unterthan, eine unvermögende Privat-Person, Gemeinde, u. d. g.; so fällt seine Bearbeitung gegen den Recurs von selbsten weg, wofern nicht etwa Mächtigere sich seiner annehmen.

§. 52. Ist

(*m*) *artic.* 13. §. 6. u. f.

§. 52. Ist des Recurrenten Gegner selbst nicht unvermögend; ist er ebenfalls ein Reichsstand; oder genießt er den Beystand eines Mächtigern; so geschiehet auch auf dieser Seite alles, was zu Entkräftung des Recurses gereichen mag. Es wird eine Deduction dargegen gemacht; man vertheidigt das Reichsgericht; man widerlegt die Beschwerden; man entblösset den Ungrund des vorgewandten Eingriffs in die Reichsständische Vorrechte; man bestreitet den Einfluß dieser Privat-Sache in die öffentlichen Angelegenheiten der Reichsstände; man bringet alles an, was dem Recurse nur im mindesten seine Kraft zu benehmen beytragen kann. oder er arbeitet gegen den Recurs,

§. 53. Auch diese Schrift wird überall ausgetheilt, herumgeschickt, und am Reichstage zur Dictatur befördert. Auch hier wird nebst der gerechten Sache das Gewicht Politischer Gründe und Neben-Absichten nicht ausser Acht gelassen. Man setzet immer eine Negotiation der andern entgegen. Also bleibt auch auf dieser Seite nicht alle Gestalt einer Staatssache weg; ob gleich allezeit gegen den Recurs behauptet wird: es betreffe eine Justitzsache, die nicht für den Reichstag gehöre, sondern schlechterdings den Reichsgerichten zu überlassen sey. so gut er kann.

§. 54. Wie nun die Negotiation des einen oder des andern Theils ein Uebergewicht erlangt, oder auch beyde einander das Gleichgewicht halten; so wird entweder der Recurs würklich zur Berathschlagung und zum Schlusse befördert, oder nicht. Die Menge Recurse bleiben freylich liegen; und alsdann kommt es wieder nur darauf an, wie die übrigen Umstände, die zur Execution erfordert werden, dem an Reichsgerichten obsiegenden Theile günstig sind, oder nicht? Darauf bleibt bisweilen der Recurs liegen,

§. 55. Die Reichsgerichte kehren sich nicht an bloß ergriffene Recurse, und sind es auch bisher nicht schuldig zu thun. Sofern ihnen also kein ausdrückliches Verbot vom Reichstage zukommt; so fahren sie in ihrer Ordnung fort, und lassen sich in Erkennung der Execution durch nichts aufhalten (*n*). Aber und da sich die Reichsgerichte nicht daran kehren,

(*n*) Z. E. *Sentent. camer. d. 11. Octobr. 1726.* „In Sachen Prälaten „und Conventualen des Gotteshauses Wadgassen, contra weyland Herrn Carl „Ludewig, jetzo Herrn Friderich Ludewig, Grafen zu Nassau-Saarbrücken, „Mandati de non contraueniendo fundationi monasterii & pactis maiorum „S. C. nec non citat. ad vidend. cassari reuersales. &c. - - - Dann ist ge-

„dach-

weiter können eben die Reichsgerichte nichts thun, als die Execution erkennen. Ein anderer muß sie vollziehen.

So kömmt es bisweilen zur Execution.

§. 56. Nun kommt es auf diesen an, wie derselbe für den genommenen Recurs gesinnet ist. Eigner er dessen blosser Ergreifung keine Kraft zu, die Vollziehung zu hemmen, oder hindert ihn sonst nichts, die Befehle des Reichsgerichts gegen den Recurrenten zu vollstrecken; so wird dieser in solchem Falle bey seinem Recurse, den er selbst am Reichstage nicht zum Vortrage bringen kann, wenig Trost finden. Und dieses ist einer der seltenen Fälle, da im Teutschen Reiche einer endlich zu seinem Rechte durch Richterliche Hülfe gelangen kann.

Oft aber erfolget diese dennoch nicht;

§. 57. Gesetzt aber, derjenige, dem die Vollziehung des Urtheils von Reichsgerichten aufgetragen wird, behauptet, (vielleicht wegen seines eigenen Interesse in andern dergleichen Angelegenheiten,) daß der Recurs, so bald er nur ergriffen, auch ohne würklichen Fortgang, und ohne Verbot des Reichstags, die Vollziehung der Urtheile von selbsten hemme; oder er findet aus andern Ursachen nicht dienlich, sich gegen den Recurrenten brauchen zu lassen; so mag der obsiegende Theil am Reichsgerichte bitten und erhalten, was er will, und dieses mag die Vollstreckung seines Urtheils noch so ernstlich anbefehlen; es geschiehet doch nicht; der die Execution verrichten soll, sitzt still, oder entschuldigt sich. §. 58. Nun

---

„dachtem Notario Müller mit Verwerfung unstatthaften inhaerirens angemaßter Revision, sein in Recessu unterm 30. Aug. nächsthin samt Beylage „sub [198.] beschehenes Begehren, um des an die allgemeine Reichsversammlung von seinem Herrn Principalen genommenen Recursus halben, in „dieser Sache ferner nicht fortzufahren, als respective Reichssatzungs-widrig, „irrig, auch diesem höchsten Gerichte verkleinerlich, mit Vorbehalt künftig „deshalber vorzunehmender rechtlichen Ahndung hiermit abgeschlagen, sondern dessen ohngehindert in puncto editionis documentorum ferner erkannt, „daß &c. „ Ja das Cammergericht läst billig auch blosse Bedrohungen mit dem Recurse nicht ungeahndet hingehen; z. E. *Sentent. camer. d. 5. April. 1748.* „In entschiedener Sachen Johann Joachim Wiesenhavers Klägers, und der „Stände des Stifts Hildesheim Augustan. Confess. intervenienten, wider „Herrn Clement August, Churfürsten zu Cölln, als Bischofen zu Hildesheim, „Beklagten, Mandati &c. - - - Dann ist wider Lt. Deuren, um willen er „das [32] befindliche Rescript, worin mit einem zu nehmenden Recurse gedrohet wird, dieses Kayserlichen Cammergerichts Respect zuwider übergeben, „die Strafe einer Mark Silbers innerhalb 8. Tägen sub poena dupli & „realis exsecutionis in den Armen-Säckel zu erlegen vorbehalten „.

§. 58. Nun kann zwar das Reichsgericht in solchen Fällen an statt des säumigen Standes die Execution einem andern auftragen; und es wird auf ein anderweites Ansuchen der obsiegenden Parthey darin nie entgehen. Aber zu geschweigen, wie grosser Verlust doch dadurch an Zeit und Kosten verursacht wird, so kommt es dennoch hernach eben so wieder auf denjenigen, dem die Execution jetzt von neuem aufgetragen worden, an, der wieder eben solchen Meynungen vom Recurse zugethan, oder durch eben solche andere Absichten und Umstände verhindert seyn kann. Und allemahl leidet alsdann auch der Gerechteste, wenn nur der Recurs ergriffen, und wenn er gleich nicht zur Berathschlagung, geschweige denn zum Schlusse gebracht worden. wenn gleich die Reichsgerichte alles thun.

§. 59. Wie nun vollends, wenn der Recurrent es dahin bringet, daß seine Recurs-Angelegenheit am Reichstage zum Vortrage und in Berathschlagung kommt? Alsdenn ist vor allen Dingen zu merken, daß man von der einmahl festgesetzten Verfassung des Reichstags und von der eingeführten Art, die daselbst vorkommende Sachen zu verhandeln, in einzelen Recurssachen unmöglich abgehen könne; und wie nun der Reichstag eigentlich nicht zu Justitzsachen, sondern zu Staatsgeschäfften und zu solchen Berathschlagungen, die das gemeine Wohl des Reichs betreffen, angeordnet ist; so müssen sich jene, wenn sie durch Recurse hier angebracht werden, zu der in Staatssachen üblichen Art zu verfahren bequemen. Kommt vollends der Recurs zum Vortrage;

§. 60. Kein Referent, kein Correferent, keine ordentliche Führung der Acten, nichts dergleichen, was man sonst bey Justitzsachen gewohnt ist, hat hier statt; sondern ein jeder Gesandter berichtet mit Beylegung der durch Dictatur oder sonst zum Vorschein gekommenen Schriften an seinen Hof. Ein jeder Hof läßt die Sache durch seine Räthe, und zwar nicht so wohl durch Justitz- als durch Staatsbediente erwegen; diese urtheilen, so wie es ihnen gerecht und billig scheinet, und wie es dem Interesse ihres Herrn nicht zuwider ist; darnach wird der Reichstags-Gesandte instruiret; darnach gibt dieser seiner Stimme; und darnach werden die Stimmen in jedem Reichscollegio zusammen gezehlt. so wird, wie in Staatssachen, darin verfahren.

§. 61. Auf solche Art kommt die Sache erst in jedem einzelen Reichscollegio, darauf nach der Re- und Correlation zum gemeinsamen Schlusse, so ferne sich die verschiedene Collegia dessen vereinigen können. Denn zuweilen gerathen auch darüber Re- und kommt auf den Schluß der

Reichs-collegiorum an; curse ins Stecken, daß die verschiedene, zumahl höhere Reichscollegia sich nicht auf gleiche Art gegen den Recurs verhalten; da in einem z. E. derselbe vom Directorio zeitig zum Vortrage gebracht, im andern aufgehalten, in einem gänzlich unterstützt, im andern gänzlich verworfen wird, u. s. w. Kommt aber ein gemeinsamer Schluß über eine Recursangelegenheit am Reichstage zu Stande; so wird dadurch entweder die ganze Sache abgethan, oder es wird nur nach Art der interlocutorischen Erkenntnisse etwas vorläufig verordnet.

da bisweilen Inhibition oder Berichtsforderung erfolgt, §. 62. Unter solchen interlocutorischen Verordnungen kann dem Recurrenten wohl keine angenehmer seyn, als eine Inhibition an das beschwerende Reichsgericht, nicht weiter fortzufahren, noch das ergangene zu vollziehen. Nichts scheint hingegen den meisten Recurrenten gemeiniglich so sehr zuwider zu seyn, als die Berichts-Forderung (o). Wenigstens bezeugen die allerneueste und berühmteste Recurs-Angelegenheiten und die darin herausgekommene bekannte Schriften (p), daß man solche auf alle mögliche Art abzulehnen suche. Und ob gleich die meiste zu dem Ende angeführte Gründe von andern sattsam widerlegt sind (q), auch die gesunde Vernunft die Billigkeit unterstützt, daß ein so hohes Gericht über sein in Anklage gezogenes Verfahren erst mit seiner Verantwortung gehöret werde; wowider auch kein vorgewandtes Herkommen mit Grunde dargethan werden kann; so fehlt

(o) *Selecta iuris publici nouissima part.* 7. *cap.* 13. *pag.* 412. *seq.*; *Part.* 15. *cap.* 2. *pag.* 4. *seq.*

(p) Z. E. Erörterung der Frage: ob bey denen an die allgemeine Reichsversammlung gegen das Cammergericht ergriffenen *Recursibus statuum* von ermeldtem hohen *iudicio* ein Bericht abzufordern sey? 1746. fol. und: *Considerationes* über die Sachsen-Meiningische Recurssache, den Gleichischen *casum* betreffend. 1748.

(q) Siehe besonders I. P. C. F. Unpartheyische Prüfung der Erörterung der Frage ꝛc. nebst gründlichem Beweise: daß solche Berichts-Erforderung der Natur der Sache, den Reichsgesetzen, dem Reichsherkommen, den Reichsständischen Freyheiten, der höchst-Reichsgerichtlichen Auctorität, dem Reichsständischen Interesse, und der Justiz allerdings gemäß sey. Frankf. 1747. fol. und das aus eben der Feder geflossene: Unpartheyische Bedenken über die Rechtmäßigkeit und Reichs-herkommliche Art und Weise der Berichtsforderung ꝛc. ingleichen CAESARINUM FÜRSTENERIUM von des Kayfers Jurisdiction, 1747. 4to. und von des Cammergerichts Jurisdiction, 1748. 4to.

fehlt es doch nicht an Exempeln, daß schon wichtige Recurs-Angelegenheiten ohne Berichts-Forderung nach Wunsch des Recurrenten abgethan worden.

§. 63. Kommt es endlich am Reichstage in einer Recurssache zur völligen Entscheidung, so muß nothwendig entweder der Recurs gebilliget oder verworfen und abgewiesen werden. Auch hiervon sind Exempel vorhanden, und das ist denn wieder einer von denen seltenen Fällen, da nach so vielen Schwierigkeiten, Kosten, Verdruß und Zeitverlust einer sein Recht zu erlangen endlich Hoffnung hat (§. 56.). oder der Recurs wird verworfen,

§. 64. Desto betrübter aber ist es für den vorher obsiegenden Theil, ich will nicht sagen, für das Reichsgericht selber, wenn der Recurs gebilliget, des Reichsgerichts Erkenntnis oder Verfahren aufgehoben, ein anders gut gefunden, und desfalls vermittelst eines Reichsgutachtens das nöthige an den Kayser vom ganzen Reiche erlassen wird. Alsdann ist alle Mühe, Sorge, Zeit und Ausgabe an Reichsgerichten und am Reichstage umsonst und vergeblich angewandt. Und wenn dann vollends der ganze Recurs nur etwa den Punct der Gerichtbarkeit zum Grunde hat, wie es sehr oft geschiehet (§. 29.); so kann in der Hauptsache dennoch der Recurrent das gröste Unrecht haben, und der andere wird nur, sein Recht auszuführen, zuletzt fast ausser Stand gesetzt. oder gebilligt.

* *

II. Unheil, so aus dem Verfalle der Reichsgerichte dem ganzen Reiche bevorstehet.

§. 65.

Nun erwege man nur noch die üble Folgen von allen diesen betrübten Umständen unserer höchsten Gerichtsverfassung. Der Kayser, der einzige allerhöchste Richter in ganz Teutschland, wird ausser Stand gesetzt, seine höchstrichterliche Gewalt mit einiger Würkung auszuüben. Seine Reichsgerichte werden nicht geachtet. Er wird von Bedrängten vergeblich angerufen, und von Mächtigen nur dem Nahmen nach als das höchste Oberhaupt geehrt. Der gröste Theil seines Ansehens, und das vornehmste Stück, was er noch von der sonst schon so sehr eingeschränkten höchsten Gewalt übrig behalten, wird ihm entzogen. Nach diesem Der Kayser verliert dadurch sein Ansehen;

sem Abzuge behält er also vollends nichts als nur noch den Nahmen, so lange es dauret, übrig.

Teutschland bleibt nicht mehr ein Reich;

§. 66. Teutschland behält demnach in der That kein gemeinsames Oberhaupt mehr. Und mit dessen höchstrichterlicher Gewalt gehet die Einheit des Teutschen Staatskörpers, worauf unser ganzes Staatsrecht beruhet (r), zu Grunde. Man siehet ohnedem von dieser Einheit des Reichs kaum mehr einige Spuren, als an Reichsgerichten, am Kayserlichen Lehnhofe und am Reichstage. So bald aber jene fallen, vermag alles übrige nicht mehr zu bestehen, geschweige dann den Zusammenhang des Teutschen Staatskörpers noch zu erhalten.

Die Lehensherrliche Gewalt verschwindet;

§. 67. Die Lehnsherrliche Gewalt kann ohne Unterstützung des richterlichen Ansehens ganz und gar nicht bestehen. Die Erfahrung lehret schon, daß es immer laulicher mit der Lehensverbindlichkeit gehalten wird, je mehr der richterlichen Gewalt der gehörige Nachdruck abgehet. Verfällt diese vollends, so bleibt ja nur ein leeres Schattenwerk eitler Ceremonien übrig (s); und diese werden alsdann selbst bald nach und nach in Abgang kommen.

Der Reichstag wird zerrüttet;

§. 68. Der Reichstag sollte zwar an sich mit einzelen Justizsachen nichts zu thun haben, sondern nur für Aufrechthaltung der Reichsgerichte, für gute Gesetze, für Krieg und Frieden, kurz für die gemeine Wohlfahrt des Reichs und für dessen Staatssachen sorgen. Aber diese wesentliche Beschäfftigung des Reichstags wird durch eine Menge einzeler Reichshändel, die der Verfall der Reichsgerichte hinbringt, gänzlich umgekehrt. Die Recurse werden so gehäuft, und von deren Interessenten so betrieben, daß die eigentlich auf den Reichstag gehörige Berathschlagungen theils zurück stehen müssen und verhindert werden, theils zu keiner gemeinsamen Vereinigung gelangen können, da die einzele Angelegenheiten der recurrirenden Stände zu Factionen und Partheyen Anlaß geben, und der zum gemeinen Besten nöthigen Einigkeit je länger je mehr im Wege stehen (t).

§. 69. Mit

(r) KULPIS *dissertat. de unitate reipublicae in Sacro Roman. imperio.*

(s) So wie der bekandte HIPPOLITUS A LAPIDE *P. I. cap. 16.* schon von der Lehensherrlichen Gewalt des Kayserś schreibt: „ Videtur hoc simulacrum potius, quam ius esse maiestatis; quod externa quidem specie magnificum, re tamen ipsa parum potestatis in se continet. „

(t) Ich kann nicht umhin, hiebey ein vortreffliches Votum anzuführen, das

§. 69. Mit den höchsten Reichsgerichten und dem Reichs-Justitzwesen verfällt also alles, was zur Einheit unsers Staats, d. i. was zur gemeinen Wohlfahrt des ganzen Reichs gehört, mithin nicht nur in die Theorie des Staatsrechts, so damit ganz übern Haufen fällt, sondern auch in das wahre Wohl und Weh aller Mitglieder des Teutschen Reichs seinen grösten Einfluß hat (*u*). und mit dem Verfall der Reichsgerichte

§. 70. Mittelbare, Landstände und Unterthanen, leiden hiebey am ersten, so ferne ihnen an Erhaltung ihrer hergebrachten Gerechtsame gelegen ist. So bald sie nur zu den höchsten Reichsgerichten keine Zuflucht mehr haben, es sey ihnen nun solche durch ein Privilegium benommen (§. 9.) (*w*), oder durch den Verleiden mittelbare,

das Braunschweig-Wolfenbüttel auf dem Reichstage 1654. abgeleget: „Nachbarliche und andere Irrungen können in dieser menschlichen Imperfection „zwischen den Ständen nicht gänzlich verhütet werden. Wenn nun solche „nicht wohl entschieden werden, erfolgen daraus nothwendig Distractiones „und Zweyungen der Gemüther, Haß und Feindschaft, hingegen aber ist kein „schädlicher Ding in einiger Republic, als wenn die principes & optimates „unter sich collidiret werden; es werden nebst andern daraus entstehendem „Unheil auch die consilia pro salute & incolumitate publica dadurch verhindert. Denn wenn proceres pro conseruatione patriae reden und einrathen „sollen, trauen sie einander nicht, sondern es hat ein jeglicher seinen Privat-„Respect auf solche innerliche Distidia und Privat-Anliegen, und besorget „sich ein jeder, es mögte sein Gegenpart bey dem Publico einen Vortheil vor „ihm erlangen, welches dann zu nichts anders, als Zerrüttung des Reichs-„Grundfeste hinaus schlagen kann. „ Meiern Regenspurgische Reichs-„tagshandlungen *tom. 2. pag. 517.*

(*u*) Selbst der 30. jährige Krieg dient hier zum Beweise, wie betrübte Folgen der Verfall des Reichs-Justitzwesens nach sich ziehen könne. Unter vielen andern dahin abzielenden Votis bey den Westphälischen Friedens- und Regenspurgischen Reichstags-Handlungen wird z. E. in einem Pommerschen Voto mit dem grösten Grunde behauptet: „daß auf ordentlicher Bestellung des hochwerthen Justitzwesens praecipuum imperii fulcrum bestehe, und die Zerfall-„und Zerrüttung desselben die vornehmste Brunquell sey, daraus das schädliche Mistrauen und die darauf erfolgte noch nicht allerdings gestillte leidige „Kriegs-Unruhe im heil. Römischen Reiche hergeflossen. „ Meiern *loc. citat. pag. 114.*

(*w*) Privilegia de non adpellando können freylich auch auf einer sehr guten Seite angesehen werden, so fern das Justitzwesen in eines Reichsstandes Landen wohl eingerichtet ist, und so fern man dadurch verhütet, daß Unterthanen in ihren Rechtshändeln unter einander nicht in verderbliche, kostbare und langwierige Processe an Reichsgerichten gezogen werden. Und in dieser guten Absicht mögen auch wohl die meiste Privilegia von dieser Art gesucht und ertheilt

fall der Reichsgerichte vereitelt (§. 10. u. f.); so sind sie im mindesten nicht sicher, daß sie nicht ihr Landsherr, wenn ihn nicht etwa eine eigne Gemüthsbilligkeit zurückhält, in einer ganz unumschränkten Herrschaft halte, daß er ihnen nicht ihre ältesten Befugnisse und Rechte umstosse, daß er sie nicht gegen Verträge, gegen Herkommen und gegen alle Verfassung des Landes beleidige und bedränge. Was hilft es alsdenn, wenn auch sonst in einem solchen Lande selber das vollkommenste Justizwesen wäre, den Bürgern nehmlich unter einander, nur nicht gegen ihren eignen Landsherrn Recht und Gerechtigkeit handzuhaben (§. 4.)?

und schwächere unmittelbare,

§. 71. Unmittelbaren, die schwächer, als ihr Nachbar, sind, ergehet es nicht besser. Sie sind für dessen Drangsaalen und Beleidigungen nicht sicher; und sie mögen noch so gerechte Ansprüche und Anforderungen an einen Mächtigern haben; so entgehet ihnen mit dem Verfalle der Reichsgerichte alle Hoffnung zu ihrem Rechte zu gelangen.

§. 72. Das

ertheilt werden; ja es mögen einige aus guter Absicht, gar alle Appellationen an die Reichsgerichte aufzuheben, rathen, wodurch deren Beysitzer vieler mühsamen und verdrießlichen Arbeit würden enthoben seyn; (Siehe z. E. die Betrachtung des Teutschen Reichsstaats besonderer Beschaffenheit bey Kayser Carl des *VI.* Ableben §. *16.* in den Geschichten des Interregni nach Absterben Kayser Carls des *VI. P. 2. pag. 523.*) Aber die Einheit des Teutschen Reichs leidet allemal darunter. Landständen und Unterthanen, deren Vorrechte nicht selten in fiscalischen und andern Processen an unteren Gerichten befangen sind, wird die Zuflucht an einen höchsten Richter nicht ohne Gefahr der bisherigen Verfassung benommen; und eben daher verspricht der Kayser in der Wahlcap. *artic. 18. §. 6.* nicht ohne Ursache: „*in* Ertheilung solcher priuilegiorum de „non adpellando u. d. g., welche zu Ausschliessung und Beschränkung des heil. „Reichs Jurisdiction, oder sonst zum Präjuditz eines tertii ausrinnen können, „die Nothdurft väterlich zu beobachten. „ Dahingegen beruhet das Unheil, zu dessen Verhütung die Priuilegia de non adpellando gesucht werden, gröstentheils nur auf dem Verfall der Reichsgerichte. Man setze diese nur in bessern Stand; und erhöhe allenfalls nur die summam adpellabilem; so wird nicht zu befürchten seyn, daß Unterthanen über Kleinigkeiten in ihren Rechtshändeln untereinander an Reichsgerichte gehen, noch daß ihre dortige Processe von solcher Langwierigkeit, von so verderblichen Folgen und ohne Ausgang seyn werden. Je besser dabey ein Reichsstand in seinem Lande das Justizwesen angeordnet hat; je seltener werden die davon appellirende Partheyen an Reichsgerichten Gehör finden. Conf. DECKHERR. *concordia supremorum tribunalium cap. 1. num. 25. pag. 21.*

die sich in Schutz oder Bündniß begeben müssen.

§. 72. Das einzige, was in solchen Fällen den Schwächern noch übrig bleibt, ist: daß sie entweder mit mehrern Schwächern gegen eine grössere Macht sich verbinden, oder daß sie bey einem, der noch mächtiger ist, gegen alle Anfälle Hülfe und Schutz suchen. Jenes macht, daß Gewalt mit Gewalt vertrieben, beständiger Krieg und Unruhe erreget wird; und dieses setzt eine höhere Macht an statt des Richters, nur daß da die Sache nicht nach Justitz, sondern nach politischen Absichten verhandelt wird, mithin auch der ungerechteste einen solchen Schutz erlangen, ein jeder aber leicht denken kann, daß ein solcher mächtiger Helfer nichts umsonst thun, und leicht seinen Schutz bey Gelegenheit einmahl in eine Hoheit und Herrschaft verwandeln werde.

zum Verderben des Reichs.

§. 73. So wenig es demnach schon in vorigen Zeiten an solchen Verbindungen der schwächern gefehlet, die zuletzt selbst den mächtigsten fürchterlich geworden; und so sehr zu unsern Zeiten auch das andere gemein wird, daß schwächere an statt der höchstrichterlichen Hülfe den Schutz eines mächtigern Reichsstands anrufen; so verderblich ist beydes, wenn man es mit dem wahren Wohl unsers Vaterlands zusammen hält.

Zuletzt leiden auch Mächtige;

§. 74. Selbst mächtige Reichsstände können die mit dem Verfalle der Reichsgerichte zu Trümmern gehende Einheit des Teutschen Staats zuletzt nicht anders als wie die nächste Stuffe zu ihrem eigenen Untergange ansehen. Man lasse auch einen Mächtigen eine Zeitlang alle seine weitaussehende Absichten ausführen; man lasse ihn, diesen oder jenen Nachbaren beleidigen, bedrängen, ja gar sich unterwürfig machen und verschlingen; man lasse ihn, sich über alles erheben, sich fürchterlich zeigen, sich zum Richter aufwerfen, und sich selbst allem richterlichen Ansehen entziehen. Sollte nicht ein ihm noch mit grösserer Macht überlegener einmahl über ihn, oder seine Nachfolger kommen können? Oder sollte nicht einmahl endlich eine Verbindung mehrerer Schwächern, wo nicht gar ein Aufstand eigner Unterthanen zu fürchten seyn? Oder wenn auch ja ihm keine Macht überlegen wird, so ist doch dieses zuletzt wohl nicht zu vermeiden, daß endlich zween oder mehrere gleich Mächtige mit einander in Streitigkeiten, die kein Richter mehr entscheidet, mithin in Kriege, da endlich einer den andern aufreibet, verfallen müssen.

und ganz

§. 75. Mit einem Worte: Das Reich zerfällt; ein Faust- recht tritt an die Stelle einer mit der grösten Mühe eingeführten Teutsch-

land läuft Gefahr.

Gerichtsverfassung; die Freyheit geht zu Grunde; die Schwächern werden ein Opfer der Grossen; Adeliche, Städte, Grafen, Prälaten u. d. g. dürfte die Reyhe am ersten treffen; aber wer ist sicher, daß sie nicht auch an ihn komme? Und wer will Bürge seyn, daß nicht zuletzt ganz Teutschland ein Raub der Fremden werde?

Diesem Unheile vorzubeugen,

§. 76. Unglückseelige Folgen, woran ein Teutscher, geschweige denn ein Patriotischer Teutscher, gewiß ohne Furcht und Zittern nicht einmahl denken kann! Gleichwohl sind sie möglich, ja, da es schon so weit mit dem Verfall der Reichsgerichte gekommen, so scheinen sie fast unserm Vaterlande schon bevorzustehen. Wer wollte dabey stille sitzen? Wer wollte sich nicht um alle mögliche Mittel bekümmern, solchem Unheile zu helfen und fürs künftige vorzubeugen, da Freyheit, Religion, das ganze Wohl des Vaterlandes, ja das Gleichgewicht von ganz Europa darauf beruhet (x)?

* *

III. Untersuchung der Gründe, worauf der Verfall des Reichs-Justitzwesens beruhet.

§. 77.

ist nöthig auf die Quellen zurück zugehen:

Niemahls kann eine Krankheit aus dem Grunde gehoben, und noch grösserem Uebel vorgebeuget werden, wenn man nicht die Krankheit kennt, deren Grund und Ursprung einsiehet, und solche Mittel braucht, die die Quellen alles Uebels verstopfen. Es sind daher die meiste Vorschläge, die zur Verbesserung des Reichs-Justitzwesens in grosser Menge geschehen, nur darum nicht hinläng-

(x) „Man redet und schreibt in Teutschland viel von dem aufgehobenen „Gleichgewichte der Staaten in Europa; allein man denkt wenig daran, daß „selbst das Teutsche Reich sein Gewicht verlohren hat, und ein benachbarter „nach Carl des Grossen weitläuftiger Herrschaft strebender Staat dadurch noth„wendig überwichtig worden ist. Noch weniger erinnert man sich, daß die „Majestät im Teutschen Reiche ihr Gewicht nicht mehr hat, und eben der „Staatskörper selbst viel zu leicht geworden. Wenn die schwächern Stände „die Gefahr, in welcher sie bey solchem Zustande schweben, in Ueberlegung „nehmen; so werden sie billig mit Schrecken sehen, daß sie nahe bey der „Nothwendigkeit sind, entweder Unterthanen der mächtigsten Stände zu wer„den, oder in den unausbleiblichen weitern Zerrüttungen zu Grunde zu ge„hen, oder sich an eine auswärtige Macht zu ergeben. „ CAESARINUS „FÜRSTENERIUS von des Kayserlichen Cammergerichts *Jurisdiction* in der Vorrede.

hinlänglich, weil sie entweder keine rechte Känntniß des Verderbens voraussetzen, oder nicht auf dessen erste Quelle zurückgehen.

§. 78. Das bevorstehende Unheil des Teutschen Reichs, wovon hier die Rede ist, hat seinen einigen Grund im Verfall der Reichsgerichte, und in dem damit verknüpften Misbrauche des Reichstages. So ferne diese Quellen gereinigt und in bessern Stand gesetzt werden; so fern ist Hoffnung, dem bevorstehenden Unheile noch zu rechter Zeit vorzubeugen. Es kommt also nur darauf an, die Gründe dieses Verfalls der Reichsgerichte, und des Misbrauchs der Reichsversammlung zu beleuchten, und rechtschaffene Mittel dargegen ausfündig zu machen.

Woher der Verfall der Reichsgerichte entspringe?

§. 79. Der Reichsgerichte ihr Verfall bestehet hauptsächlich darin: daß sie nicht alle bey ihnen anhängige Sachen abthun, mithin Langwierigkeit der Processe, Sollicitatur, und viele andere Misbräuche nicht vermeiden können; und daß, wenn sie sprechen oder befehlen, so wohl auf einer Seite der gehörige Nachdruck fehlet, ihre Erkänntnisse zur Vollziehung zu bringen, als auf der andern Seite eine gute Veranstaltung ordentlicher Rechtsmittel, um noch auf gewisse Art Beschwerden darwider vorbringen zu können (§. 10.).

und worin er bestehe?

§. 80. Alles dieses haben beyde höchste Reichsgerichte mit einander gemein, und von beyden finden auch theils gemeinschaftliche Gründe statt; theils sind aber besondere Ursachen aus eines jeden Gerichts eigner Verfassung herzuleiten.

1) Ueberhaupt liegt der Grund davon

§. 81. Wer überhaupt den Grund der üblen Beschaffenheit des Reichs-Justitzwesens im Mangel guter Gesetze suchen wollte, der würde sich sehr betriegen, und es würde ein leichtes seyn, ihn aus unsern Cammergerichts-Ordnungen und Reichs-Abschieden zu überführen, daß es schwer fallen sollte, ein höchstes Gericht in einem Reiche zu so wichtigen Sachen mit tüchtigern Ordnungen und mit einer klügern Einrichtung zu versehen, als diejenige ist, woran die geschickteste Männer seit mehr als dritthalb hundert Jahren gearbeitet, und von Zeit zu Zeit immer ausgebessert haben.

nicht im Mangel guter Gesetze,

§. 82. Aber leider werden diese fürtrefflichste Ordnungen nicht gehörig befolget, noch weniger, wo es etwa nöthig wäre, immer ferner gebessert; und davon bestehet wiederum leider! der

sondern darin, daß diese nicht erkannt,

erste Grund darin, daß eben die weisen Gesetze und Anstalten unserer Vorfahren von den wenigsten eingesehen und erkannt werden. Die wenigste von denen, die durch ihren Rath das höchste Justitzwesen im Reiche zu erhalten, zu verbessern und zu unterstützen helfen sollten, haben nur einmahl die allernöthigste Begriffe von der wahren Einrichtung der höchsten Reichsgerichte, und von der ihnen vorgeschriebenen Art zu verfahren. Sie verstehen die Reichsgesetze nicht, oder sie lesen sie nicht einmahl. Und in unzehligen Stücken verfällt die Unwissenheit in offenbare Irrthümer und verkehrte Einsichten, woraus nichts als widrige Rathschläge, und an statt der Erhaltung des Justitzwesens Beyträge zu dessen Umsturz erwachsen.

oder aus bösem Willen

§. 83. Kommen vollends böse Rathgeber dazu, die entweder selbst so wenig gegründete Einsicht, als guten Willen, oder bey einer verblendeten Einsicht die Gabe, anderer Unwissenheit zu misbrauchen, haben, so können die beste Gesetze nicht anders als ohne Würkung seyn, und oft den gefährlichsten Misdeutungen und Verdrehungen nicht entgehen.

nicht gehalten werden.

§. 84. Es fehlet daher, so oft etwas zum gemeinen Besten und zu Aufrechthaltung des Reichs-Justitzwesens geschehen soll, theils an gegründeter Einsicht, theils an rechtschaffener Patriotischer Gesinnung, und eben daher an Einigkeit in Berathschlagungen und am allermeisten am Gelde, so oft die Erhaltung der höchsten Gerichte nur die mindeste Ausgabe erfordert. Gründe genug, die den Verfall des Reichs-Justitzwesens und der höchsten Reichsgerichte schon überhaupt begreiflich machen!

Insbesondere, was 1.) das Cammergericht anbetrifft,

§. 85. Man kann sich aber ohne Bedenken auch in eine genauere Ausführung aller einzelen Umstände einlassen, um sie deutlicher, gewisser und begreiflicher zu machen. Und wie man zu dem Ende billig ein jedes Gericht insbesondere ansiehet; so verdient das Kayserliche und des Reichs-Cammergericht aus vielen Ursachen die erste Stelle in dieser Betrachtung (y).

§. 86. Von

(y) Als auf dem Frankfurtischen Deputationstage 1643. zu Anfang die Frage vorkam: ob man erst vom Cammergericht oder vom Reichs-Hofrath handeln sollte? hielt Costnitz in seinem Voto es für die höchste Nothdurft, „dem „Kayserlichen Cammergericht, als dem höchsten Kleinod des heil. Römischen „Reichs zuförderst zu helfen.“ Und wurde auch damahls per maiora beschloffen:

§. 86. Von diesem seit 1495. angelegten höchsten Reichsgerichte kann man sich unmöglich rechtschaffene Begriffe machen, wenn man in den öffentlichen Reichshandlungen vom 15ten und folgenden Jahrhunderten ein Fremdling ist. Diese zeigen aber, wie sehr damahls Churfürsten, Fürsten und Stände sich endlich nach einem solchen höchsten Gerichte gesehnet; und wie nicht nur schwächere, um der Gewalt der mächtigern zu entgehen, sondern auch diese um jener zuletzt fast fürchterlichen Verbindungen zuvorzukommen, die Errichtung des Cammergerichts äusserst betrieben; diese zeigen ferner, wie der unschätzbare Landfrieden, die Ausrottung des unleidlichen Faustrechts, eine gesittete und glückseeligere Einrichtung der Teutschen Länder, mit einem Wort, wie die gemeine Wohlfahrt des ganzen Reichs auf eben der Errichtung des höchsten Gerichts beruhet; und wie viele Mühe sich deswegen gesamte Stände auf einem jeden Reichstage unter Friederich dem *III.* gegeben, um diesen dazu nicht geneigten Kayser zu demjenigen zu vermögen, was endlich dessen Sohne und Nachfolgern auf dessen erstem Reichstage als eine unumgänglich vorgeschriebene Bedingung aller Hülfe fast abgedrungen werden müssen (z).

wird nicht erkannt, wie bey Errichtung des Cammergerichts

§. 87. So war nehmlich der erste Ursprung des Cammergerichts beschaffen, daß die höchste Noth die Reichsstände und diese den Kayser dahin vermogt, daß von gesamten Reichs wegen zugleich mit Errichtung eines ewigen Landfriedens ein beständiges dauerhaftes höchstes Gericht angelegt werden muste. Und diese Bear-

die Reichsstände sich Mühe gegeben?

schlossen: „zuförderst von dem Kayserlichen Cammergericht zu handeln.„ Siehe Meiern *acta comitialia Ratisbonenſia tom. 2. pag. 76.*

(z) Es wäre billig mit dem Herrn Verfasser des oben (§. 62. q.) angeführten unpartheyischen Bedenkens über die Berichtsforderung §. 30. *pag.* 45. zu wünschen, daß mancher an statt der Bemühung, in den actis publicis die Anomalien unsers Teutschen Staatsrechts auszufinden, sich vielmehr gefallen lassen mögte, „in die acta publica des XVten Jahrhunderts, besonders von „1455. bis 1495. hineinzugehen, und daraus die Considerationes anzustellen, „wie recht sauer es sich die Reichsstände haben werden lassen, Seine Kayserliche Majestät zu Errichtung des Kayserlichen Cammergerichts in seiner gegenwärtigen Verfassung zu bewegen, wie grosse Sicherheit und Vortheile dieselben hiedurch zu Aufrechthaltung ihrer Freyheiten erhalten, und wie sie das „Cammergericht jederzeit als eine sacram ancoram libertatis Germanicæ angesehen haben.„ Datt. *de pace publica* und Müllers Reichstagstheatrum von Fried. *V.* und Maximil. *I.* dienen hier auf allen Blättern zum Beweise, dessen Ausführung die Grenzen unsers dermahligen Vorhabens weit überschreiten würde.

Bearbeitung, diese Beysorge der Stände war gewiß nicht ohne ausnehmende Vortheile, die vielleicht eine Ursache der vom Kayser geäusserten Bedenklichkeit abgegeben, und die vielleicht noch weit grössere Schwierigkeiten gefunden haben mögten, wenn nicht damahls der Kayser, nur um Hülfe zu haben, fast alles hätte eingehen müssen (*a*).

Was deren Antheil an der Gesetzgebung,

§. 88. Gleich von der ersten Errichtung her haben Churfürsten, Fürsten und Stände an denen dem Cammergerichte vorzuschreibenden Gesetzen den grösten Antheil gehabt. Den ersten Entwurf der Cammergerichts-Ordnung haben wir so wohl als die meiste nachher erfolgte Ausbesserungen, Zusätze und neuere Verordnungen fast lediglich den Ständen zu danken (*b*). Und wer erkennt den Vortheil nicht: demjenigen Gerichte selber Gesetze zu entwerfen, von dem man selber Recht und Gerechtigkeit hoffen will, und dasjenige Justitzwesen selber einzurichten, von dessen guter Ordnung nebst der gemeinen Wohlfahrt eines jeden einzeln Sicherheit und Erhaltung in dem Seinigen abhänget; und dessen Fehler und Mängel man also, so oft es nöthig, selbst heben und ausbessern kann?

und an der Bestellung des Cammergerichts

§. 89. Eben dieses höchste Gericht unterhält das gesamte Reich; und nicht bloß vom Kayser, sondern von sämtlichen Churfürsten und von Kreysen, das ist: von Reichsständen werden die dazu nöthige Personen ernannt. Wer siehet wiederum diese Vortheile nicht: ein Gericht mit Personen zu besetzen, die derjenige ernennt, der selbst allda sein Recht holen soll; und dessen Wahl also mit dazu beyträgt, daß das Gericht aus solchen Personen bestehe, zu denen man das Vertrauen einer unpartheyischen und erleuchteten Justitz haben kann?

für Vortheile bringe?

§. 90. Diese wenige Umstände sind hinlänglich, einen jeden Teutschen Patrioten zu überzeugen, daß alle Reichsstände samt und sonders die gröste Ursache haben, das Cammergericht nicht nur

(*a*) Siehe die Antwort der ganzen Reichsversammlung an Kayser Maximilian zu Worms auf Sanct Jörgen-Tag 1495. - - „Darzu erheische die „Nothdurft, - - beständig Gericht, Recht, Friede und Handhabung, auch „Ordnung zu haben - -, dann ohne das, sey zu gedenken, daß die Stände „des Reichs Hülfe nicht thun oder aufbringen mögten." DATT. *de pace publ. lib. 4. cap. 1. num. 62. seq. pag. 709.*, und *lib. 5. cap. 7. §. 24. pag. 830.*

(*b*) Reichs-Abschied *1489. §. 10.*, DATT. *de pace publ. lib. 4. cap. 1. num. 49. pag. 708.* und *num. 76. seq. pag. 710.*

nur überhaupt als eine Stütze der innern Wohlfahrt des Reichs, sondern als ein Kleinod ihrer Reichsständischen Vorrechte und Gerechtsamen anzusehen (§. 85. y.).

§. 91. Aber so wohl auch unsere Vorfahren den Werth dieses wahren Kleinods eingesehen, und so sehr sich gesamte Reichsstände noch unter Kayser Maximil. *I.* und Kayser Carl *V.* angelegen seyn lassen, dieser einmal erlangten Vorrechte sich nicht wieder zu begeben (*c*); so wenig siehet man heutiges Tages diese wahren Vortheile ein, die das Cammergericht in Ansehung der Reichsstände mit sich bringet. und wie es daher als ein Kleinod der Stände anzusehen?

§. 92. Man kennt und achtet dieses Kleinod nicht mehr. Man bekümmert sich nicht um die Erhaltung des Ansehens dieses hohen Gerichts; man denkt wenigstens nicht daran, die doch unumgänglich nöthigen Mittel dazu anzuwenden. Man ist gar mit Vorurtheilen gegen das Gericht eingenommen; man siehet dessen Abgang und bevorstehenden Verfall mit gleichgültigen Augen an; und diejenige, die dem Gerichte so viele Ehrerbietung als Sorge für dessen Erhaltung schuldig wären, entblöden sich oft nicht, übler mit diesem höchsten Gerichte wohl gar in öffentlichen Schriften umzugehen, als man bey den allerunterſten Gerichten für unerhört halten würde (§. 47.). das man aber jetzt nicht achtet,

§. 93. Daraus kann denn nichts anders als ein offenbarer Abgang und Verfall des Gerichts erwachsen, und wie dieses meist selbst von denen, deren Pflicht und wahres Beste gewiß das Gegentheil erforderte, zu ihrem eigenen wo nicht jetzigen doch künftigen und gegen der Stände Interesse verfallen läst.

(*c*) Kayser Maximilian *I.* erklärte sich auf dem Reichstage 1507. zu Costnitz: „ehe er leiden wollte, daß Friede und Recht nicht gehandhabet werden „sollte, alsofort ferner auch die Besoldung der Assessoren, wofern selbige den „Ständen beschwerlich wäre, über sich zu nehmen, und aus seinen eignen „Cammergütern, wie bisher, also beständig abzuführen. „ Aber die Stände fanden es bedenklich, den Kayser die Unterhaltung übernehmen, und sich dadurch mit einem kleinen Ungemach zugleich die Vortheile in Ansehung der Bestellung des Gerichts wieder aus den Händen spielen zu lassen, Müllers Reichstags-Staat *lib. 4. cap. 11. §. 9. pag. 661.* Ludolf. *histor. sustentat. camer. §. 3. not. c. pag. 16. seq.* Was hernach auf gleiche Art unter Carl *V.* vorgegangen, und wie sorgfältig sich auch damahls, da auf einige Zeit dem Kayser die Unterhaltung und Bestellung des Cammergerichts übertragen ward, doch aufs künftige die Stände ihre Rechte vorbehalten, ist selbst aus dem Reichsabschied *1548. §. 21. – 30.* ersichtlich.

gen Schaden und zum Umsturz der gemeinen Wohlfahrt auf eine sonst unbegreifliche Art befördert werde, kann nur eine genauere Betrachtung aller besonderen Umstände begreiflich machen.

Insonderheit fehlt es a.) an der Bestellung und Unterhaltung.

§. 94. Der erste Hauptpunct und die erste Hauptquelle alles Uebels, liegt in der Bestellung und Unterhaltung des Cammergerichts, wobey sich so viele Abweichungen von den besten Gesetzen äussern, daß nur zu bewundern ist, wie dieses höchste Gericht noch in dem Wesen, wie es würklich ist, seyn könne.

Denn das Cammergericht erfordert viele Personen,

§. 95. Ein Gericht, das in einem so grossen Reiche das höchste ist, das über Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren Rechtshändeln so gut wie in Appellations-Sachen mittelbarer Unterthanen urtheilet, das viele tausend daselbst anhängige Rechtssachen abzuthun hat, und das dennoch alles mit einer der höchsten Instanz und Wichtigkeit der Sachen gemässen Behutsamkeit, und mit nichts weniger als Uebereilung verhandeln soll; ein solches Gericht erfordert gewiß eine sehr ansehnliche Zahl von Gerichts-Personen, um so grosser Arbeit ein Genüge zu thun.

vermöge des Westphälischen Friedens 50.

§. 96. Dieses erkennen unsere heilsame und unverbesserliche Gesetze, die mehr als einmahl die Anfangs nur auf 16. gesetzte Zahl der Urtheiler oder Beysitzer vermehret haben, bis der unschätzbare Westphälische Friede die weiseste Verfügung machte, daß das Cammergericht nebst dem Cammerrichter aus 4. Präsidenten und 50. Beysitzern bestehen sollte.

hernach 25., hat aber würklich nur 17.

§. 97. Aber was für ein besonderes Schicksaal mag denn unserm werthen Vaterlande diese Vortheile misgönnet haben? So glücklich ist Teutschland auch nach dem Westphälischen Frieden (*d*) niemahls gewesen, daß das Cammergericht die völlige Zahl der 50. Beysitzer erreicht hätte (*e*). Selbst ein Reichsschluß hat

(*d*) Schon vorher hat man nie so viel würkliche Beysitzer zusammenbringen können, als es den Gesetzen gemäß war. Schon von 1496. bezeuget DATT. *de pace publ. lib. 4. num. 160. pag. 717.* gewiß als ein malum omen: „Assessorum numerus, quum subsidia communis denarii deficerent, ne tunc „quidem integer haberi potuit. „ conf. LUDOLF *in iur. camer. adpend. 10. pag. 341. seq.* & *in historia sustentationis camerälis pag. 1. seq.*

(*e*) Bisweilen waren wohl höchstens 18., mehrentheils aber bis 1719. nur 12. Beysitzer am Cammergericht, conf. LUDOLF in seiner *histor. sustentat. cameralis §. 11. q. 74. seq., pag. 81. e.* und in den bekannten colloquiis MODESTINI & POMPONII *de statu cameralis iudicii pag. 38. seq.*

hat vielmehr 1719. diese Zahl um die Hälfte vermindern müssen; und die Erfahrung lehret uns dennoch, daß bis auf diese Stunde nicht einmahl 25., sondern nur 17. Beysitzer beym Cammergerichte vorhanden sind.

Es fehlt an Unterhalt,

§. 98. Alles dieses dürfte vielleicht unbegreiflich scheinen, so lange man die damit unzertrennlich verknüpfte Unterhaltung des Cammergerichts nicht in genauere Kenntniß ziehet. Wenn man aber bedenkt, daß 50. Männer, die einen solchen Posten bekleiden, und eine ihrem Stande und Amte gemässe Besoldung geniessen sollen, eben dazu eine nicht geringe Summe Geldes zu Unterhaltung eines solchen Gerichts erfordern; so kann nur denen ein Zweifel übrig bleiben, welche vielleicht nicht wissen, wie schwer es halte, in dem grossen, reichen und mächtigen Teutschlande nur mittelmäßige Summen zum gemeinschaftlichen Besten und zur Wohlfahrt des ganzen Reichs zusammenzubringen?

indem nach erhöheter Besoldung

§. 99. Zur Zeit des Westphälischen Friedens waren die Besoldungen der Cammergerichts-Assessoren so eingerichtet, daß eine jede 2000. fl. (*f*), mithin die ganze Summe aller Besoldungen der Beysitzer, ausser Cammerrichter, Präsidenten und andern dazu gehörigen Personen, jährlich 100000. fl. betruge. Wie aber seit dem der Preis aller Sachen gestiegen, auch die Lebensart an sich kostbarer worden; so war nichts billiger, als daß auf die angelegentlichste Vorstellungen des Cammergerichts (*g*) endlich 1719. die Besoldung eines jeden Beysitzers auf 4000. fl. erhöhet wurde (*b*).

(*f*) Damahls hieß es 1000. Reichsthaler, deren jeder aber 2. fl. ausmachte, LUDOLF *histor. sustentat. camer. §. 10. pag. 62.*

(*g*) Siehe des Cammergerichts collegial-Schreiben an Kayserliche Majestät vom 3ten März 1719. unter den Beylagen zu LUDOLFS *histor. sustentat. camer. pag. 597. seq.*

(*h*) Wie dieses eigentlich zugegangen, davon gibt LUDOLF in der oft angezogenen *histor. sustentat. camer. pag. 123. seq.* eine ausführliche Beschreibung, besonders *pag. 125. seq.* wie durch ein nachdrückliches Commissions-Decret vom 26ten May 1719. der Kayser die Stände hierzu ermuntert? Und wie darauf das Cammergericht zweene Assessoren an den Reichstag abgesandt, so dann die Sache zur Berathschlagung und endlich zum Schlusse befördert worden? Siehe *pag. 132. seq.* und in den Beylagen *pag. 608. seq.*, wo auch *pag. 618. seq.* die vornehmste Vota des Reichsfürsten-Raths hierüber befindlich sind.

auch die Cammerzieler erhöhet werden müssen,

§. 100. Dieses machte nun freylich eine weit beträchtlichere Summe im ganzen aus; und es war nöthig, zugleich die Mittel festzusetzen, wie diese Gelder jährlich richtig herbeygebracht werden könnten. Hier fanden sich aber gleich so viele Schwierigkeiten, daß man bald als unmöglich erkannte, 50. Beysitzer mit der doppelt erhöheten Besoldung zu unterhalten. Man verringerte also die Zahl der Beysitzer lieber um die Hälfte, und brachte mit genauer Noth einen neuen Matricular-Fuß zu Stande, kraft dessen, wo sonst 2., nun 7. bezahlt, und auf solche Art die zur erhöheten Besoldung nöthigen Gelder herbeygebracht werden sollten (*i*).

etwa jährlich auf 100. tausend Rthlr.

§. 101. Das ganze Cammergericht kostete nach diesem Ueberschlage mit dem Cammerrichter, zween Präsidenten, fünf und zwanzig Beysitzern, einem Fiscalen, einem Advocato fisci, zween Medicis, einem Pfenningmeister u. s. w. insgesamt jährlich 91069.

---

sind. Vielen scheinet die Besoldung von 4000. fl. übermäßig groß zu seyn; und ward schon damahls in einem gewissen so genannten Antwortschreiben an einen Regenspurgischen Reichs-Minister vom 20. Sept. 1719. (in gedachten Beylagen der *histor. sustentat. pag. 660. seq.*) die so gar auf 4000. fl. vermehrte jährliche Besoldung als höchst-bedenklich angesehen. Wenn man aber unpartheyisch erweget, wie überhaupt, und besonders an dem Orte, wo das Cammergericht ist, und von den benachbarten alles nach deren ersteigerten Preisen nehmen muß, die pretia rerum gestiegen sind? wie ferner ein Assessor nicht die geringste Sportuln noch sonst einige Neben-Vortheile nebst seiner Besoldung genießt, auch ins besondere in Ansehung seiner Kinder fast ausser allen nexum gesetzt wird, um selbige irgend in Diensten anzubringen? und wie doch selber des Reichs Ehre erfordert, daß eines höchsten Reichsgerichts Beysitzer ihr Amt durch niedrige Aufführung nicht verdunkeln dürfen, auch ansehnliche Männer, die sich sonst nicht dazu finden werden, solche Stellen bekleiden; (conf. *histor. sustentat. pag. 127. seq.* und in Beylagen *pag. 665. seq.*); so wird man gewiß so wenig an der Nothwendigkeit und Billigkeit dieser 1719. geschehenen Erhöhung zweifeln dürfen, als Ursache haben, den Assessoren ihre mit so vieler Arbeit verknüpfte Besoldung zu misgönnen. Und da die Theurung der Lebensmittel zu Wetzlar noch immer zunimmt, so daß die meiste Assessoren sehr genau auszukommen suchen, viele aber noch ein Ansehnliches von dem Ihrigen zusetzen müssen; so darf es niemand befremden, wenn Cammerrichter, Präsidenten und Assessores in ihrem unterm 23ten Apr. 1747. an die Reichsversammlung erlassenen Schreiben unter andern anführen: „wie schwer „es ihnen falle, zumahlen bey diesen theuren Zeiten, mit einer so grossen „Summe ihres Salarii, wovon sie ohnedem nicht wohl leben könnten, fast „beständig im Rückstande zu stehen, und das Ihrige zuzusetzen. „

(*i*) LUDOLF *histor. sustentat. camer. pag. 155. seq.*

91069. Reichsthaler 70. Kreutzer (*k*); und dazu belief sich nach dem erhöheten Fusse etwa der jährliche Beytrag eines Churfürsten auf 1623. Reichsthaler, und nach Proportion anderer Fürsten und Stände auf weit weniger. Die ganze Summe aber des jährlichen Ertrags zum gesamten Unterhalte des Cammergerichts beläuft sich nach der neuen Matricul 103600. Rthlr. $2\frac{22}{24}$. Kreutzer, und nach Abzug einiger von Anfang her gleich ungangbar gebliebener Posten noch 93115. Reichsthaler $79\frac{11}{12}$. Kreutzer (*l*).

§. 102. Zu dieser Summe sind die jährlichen Beyträge gleich so säumig eingegangen, daß schon im Jahr 1725. der Rückstand sich auf 531190. Reichsthaler belaufen (*m*). Und wie seit dem jährlich eine Specification, was des Heiligen Römischen Reichs Stände an des Kayserlichen und Reichscammergerichts Unterhalt bis zu Ende jeden Jahrs bezahlet, und annoch restiren, gedruckt worden; so ist aus der von 1747. ersichtlich, daß das Cammergericht bis zu Ende selbigen Jahrs noch 563655. Reichsthaler Rückstand zu fordern hat, worunter z. E. Chur-Böhmen 41490. Reichsthaler, Chur-Bayern 52020. Reichsthaler, Chur-Brandenburg 110514. Reichsthaler restiren (*n*). so aber wegen dieser Rückstände

§. 103. Daher ist dann niemahls auch seit 1719. so viel vorräthig gewesen, daß noch je hätten 25. Assessoren erhalten werden können; sondern mit genauer Noth laufen jährlich nur so viele Beyträge richtig ein, daß bisher 17. Beysitzer ihre Befriedigung haben erlangen können. Denn ungeachtet, daß auf solche Art zur Erhaltung des Cammergerichts mit 17. Beysitzern jährlich nur nicht einkommen.

(*k*) Siehe Beylage *sub lit. c.* zum Reichsgutachten vom 8. Nov. 1726. in puncto moderationis matriculae cameralis.

(*l*) LUDOLF *histor. sustentat. camer. pag. 172. seq.* und in den Beylagen *pag. 191. seq.* und *pag. 232. seq.*

(*m*) Siehe Schreiben an eine hochlöbliche Reichsversammlung vom Cammergericht, d. d. Wetzlar den 22. Jun. 1725. und dessen Beylage lit. A. bey dem Abdruck des Reichsgutachtens, in puncto moderationis & sustentationis cameralis de 1726. Wetzlar. 1728. fol.

(*n*) Wie weit hiermit des Herrn von Ludolfs Vorgeben in der *histor. sustentat. camer. pag. 115.* daß die mächtigern Stände an Cammerzielern am wenigsten schuldig wären, welches damahls wohl mag wahr gewesen seyn, noch jetzo übereinkomme, lasse billig dahin gestellt seyn; ob gleich freylich die grosse Anzahl der rückständigen Prälaten und Städte eben auch eine sehr grosse Summe ausmacht.

nur 69989. Reichsthaler 70. Kreutzer erfordert werden; so haben dennoch mehrentheils die daran Theil nehmende Personen noch beständigen Rückstand, so, daß sie ihre jedesmahlige Besoldungen offt 2. 3. ja 5. 6. 7. Vierteljahre später, als sie eigentlich fällig wären, erhalten (o), und daß deswegen schon mehrmahlen gar an noch weitere Verminderung der Zahl der Beysitzer gedacht worden, welches gewiß zu befürchten, wenn noch grössere Laulichkeit in Unterhaltung des Cammergerichts einreissen sollte (p).

Daher nur 17. Assessoren erhalten werden;

§. 104. Es sind also würklich nur 17. Beysitzer beym Cammergericht vorhanden, anstatt daß der unschätzbare Westphälische Friede 50. und die höchste dringende Nothdurft zum allerwenigsten 25. erforderte. Was kann daraus, als das gröste Unheil, folgen?

(o) So belief sich z. E. ihre Forderung an rückständiger Besoldung bis zu Ende Decembris 1746. noch auf 66380. Rthlr. 44. Kr., wie aus dem den 8ten Jun. 1747. zur Dictatur gekommenen Schreiben des Cammergerichts an die Reichsversammlung d. d. 23. Apr. 1747. erhellet.

(p) Ich kann nicht umhin hiebey eines Irrthums zu gedenken, den gar viele heegen, welche, wie überhaupt, also auch hierin verkehrte Begriffe vom Cammergerichte haben. Sie rathen vornehmen Reichsständen, denen etwa was unangenehmes vom Cammergerichte zukömmt, es diesem Gerichte durch Entziehung der Cammerzieler entgelten zu lassen. Sie sprechen wohl gar, man müsse das Cammergericht dadurch züchtigen, zum Erkenntniß bringen, u. s. w. Aber, ohne die Würdigkeit oder Unanständigkeit dieser Urtheile und Rathgebungen zu untersuchen, so erreichen diese gute Herren durch ihre schöne Rathschläge doch nichts weniger als ihren Endzweck. Man lasse von dem bisherigen Unterhalte des Cammergerichts jährlich ein oder mehr tausend Reichsthaler abgehen. So kann freylich der Rückstand eines jeden Beysitzers dadurch vielleicht um etliche Wochen oder auch Viertel-Jahre länger hinausfallen. Aber entgehet es ihnen deswegen? Nichts weniger. Denn gehet hernach ein oder anderer Beysitzer ab, so können sie ja diese Stelle so lange unbesetzt lassen, bis sie ihren Rückstand befriediget haben; und befindet sich alsdenn, daß überhaupt die jährlich noch ordentlich einlaufende Gelder nicht einmahl mehr 69989. Rthlr. betragen, und daß folglich keine 17. Assessoren mehr erhalten werden können; wer will ihnen alsdenn verwehren, oder auch nur verargen, wenn sie die Stelle ganz eingehen lassen, und also nur 16. 15. oder 13. Beysitzer u. s. w. behalten? Gewiß eben dieses Mittel, welches die Zahl der 17. Beysitzer an statt 25. zuwege gebracht, kann auch eben diese Zahl noch weiter heruntersetzen. Aber wer leidet hierunter? Das Cammergericht an sich, und dessen einzele Mitglieder am wenigsten. Allein das ganze Reich, und dessen Justitzwesen leider das meiste. Fürtrefflich Patriotische Gesinnungen, die so vieler vornehmer Reichsstände Räthe heegen! conf. LUDOLF *histor. sustentat. camer. pag. 115. seq.* und *pag. 161.*

folgen? Siebzehn Männer, wenn sie noch so grossen Fleiß, und wenn sie noch so viele Geschicklichkeit in ihrer Arbeit bezeigen, sind nicht im Stande so viel zu arbeiten, daß auch nur im gröſten Theile der anhängigen Sachen die nöthige Relationen gemacht werden könnten. Und zu geschweigen, daß doch auch unter den 17. leicht einer oder der andere krank, abwesend, auch sonst nicht so geschwinde in der Arbeit ist, so erkennen selbst die Reichsgesetze, daß nach der eingeführten behutsamen und ausführlichen Art zu referiren ein Assessor seiner Pflicht vollkommen ein Gnüge thut, wenn er in so wichtigen und schweren Sachen jährlich 4. bis 6. Relationen macht (*q*); und dennoch arbeiten viele jährlich 12. bis 20. aus; darüber aber ist es fast nicht möglich. Und wenn es aber auch möglich wäre, so könnten doch nicht so viele Relationen vorgetragen werden, indem, ungeachtet der weisen und vortheilhaften Eintheilung des Cammergerichts in Senaten, es bey 17. Assessoren und bey der eingeführten weisen Verfassung des Cammergerichts doch nicht möglich ist, mehr als 2. Senate in wichtigen und gerichtlichen Sachen zugleich sitzen zu lassen (*r*).

§. 105. Daraus ergibt sich also der fatale Satz:

Das Cammergericht ist in seinen bisherigen Umständen vermöge seiner eignen innern Einrichtung schlechterdings nicht im Stande, auch nur den grössesten Theil von denen dort anhängigen Sachen abzuthun.

selbige aber nicht alles abthun können.

Und da dieses schon geraume Jahre so gewesen (*s*), und noch immer fortdauret, so muß nothwendig die Zahl der rückständigen alten Sachen immer gehäufet, und die Unmöglichkeit alles abzuthun

(*q*) Concept der Cammergerichts-Ordnung *Part. 1. tit. 12. §. 10.* und *tit. 23. §. 4.* conf. MODESTINI & POMPONII *colloqu. de statu camer. judic. pag. 15. seq.*

(*r*) Denn unter 6. darf ein solcher Senat nicht seyn. In vielen Sachen wird ein Senat von 10. erfordert. Currentsachen oder so genannte Extraiudicialia dürfen auch nicht bey Seite gesetzt werden. Und oft kommen Ferien dazwischen, ohne welche jedoch die Assessoren ihre Ausarbeitungen zu Hause nicht bestreiten können.

(*s*) Bey den Westphälischen Friedenshandlungen melden unter andern die Altenburgische Gesandten in einem Schreiben vom 4ten Aug. 1646. „Es sind „Gewölber voll Acten, die in 20. Jahren nicht geöffnet, und schon vor 26. Jah„ren über 50000. Sachen zurückgelegt worden, darin nicht einmahl referirt „worden.“ Meiern *tom. 3. pag. 316.*

thun immer grösser werden. Gewiß das betrübteste, was man von einem Gerichte sagen kann, wenn es in sich selbst die Unmöglichkeit dessen hat, was sonst zum Wesen eines Gerichts gehört, einem jeden Recht und Gerechtigkeit zu verschaffen!

Daraus entsteht 1) die Sollicitatur

§. 106. Viele ganz besondere Folgen machen diesen Satz noch weit nachtheiliger. Denn 1) alle Sachen können nicht abgethan werden; folglich ist es ein Glück, wenn eine Parthey vor der andern ihre Sache zu Ende bringt. Daher kommt die höchstverderbliche Sollicitatur, deren Nothwendigkeit, so lange dieser Zustand des Gerichts bleibt, unvermeidlich ist, deren Misbräuche aber die unerträglichste Folgen nach sich ziehen.

als ein nothwendiges Uebel,

§. 107. Nothwendig ist und bleibt die Sollicitatur, so lange der Satz wahr bleibt, daß das Cammergericht nicht alles abthun kann. Denn sollte ohne Erinnerung der Partheyen das Cammergericht nur für sich Sachen aussuchen; wie oft würden nicht weniger nöthige, weniger angelegene Sachen weit mehr angelegenen vorgezogen werden? Und wie oft würden nicht gar inzwischen verglichene Sachen, oder welche die Partheyen lange daran gegeben, mit vieler vergeblichen Mühe ausgearbeitet und abgethan werden, da indessen andere höchstbedrungene Partheyen auf blosses Glück vergeblich warten müsten?

dem die Gesetze

§. 108. Selbst der jüngste Reichsabschied §. 152. redet hierunter der Sollicitatur das Wort, da er nicht will, daß Assessoren auf solche Art vergeblich arbeiten, sondern daß Partheyen, denen an Abthuung ihrer Sache noch gelegen, sich desfalls gebührend anmelden sollen.

nicht abhelfen können.

§. 109. Alle andere Gesetze mögen noch so wohlmeynend gegen das Sollicitiren eifern, und mögen eine noch so gute Ordnung der vorzunehmenden Sachen vorschreiben (t); so wird die Sollicitatur doch nicht abkommen können, so lange deren Grund nicht gehoben wird, daß man alle Sachen abthun, mithin die vorgeschriebene Ordnung nur beobachten kann. Ist dieses nicht, so wird es immer billiger bleiben, unter den unendlich vielen Sachen diejenige vorzuziehen, deren Partheyen sich gemeldet, und von deren noch fortwährendem Anliegen man versichert ist, als bloß

(t) Z. E. Concept der Cammergerichts-Ordnung *Part. 1. tit. 12. §. 3.* u. f. Visitationsabschied *1713. §. 45. 60. 70.*

bloß ins ungewisse zu arbeiten, und dem Glücke zu überlassen, ob die angewandte Mühe umsonst gewesen, oder ob jemanden dadurch geholfen worden?

Wer nicht sollicitirt, erhält nichts.

§. 110. Man darf aber nur den Begriff vom Sollicitiren erwegen, und ein wenig Erfahrung zu Hülfe nehmen; so stellen sich gleich ganz unerträgliche Folgen dieses gerichtlichen Ungeheuers dar. Sollicitiren bestehet darin, daß eine Parthey ihre Angelegenheit beym Richter erinnert, und denselben bittet, diese vor andern vorzunehmen. Nun darf sich erstlich ohne Sollicitiren gar keine Parthey versprechen, daß ihre Sache jemahls werde zur Erörterung gelangen. Folglich wer nicht im Stand ist, seine Sache am Cammergericht zu sollicitiren, der mag noch so sehr bedrängt seyn, und noch so sehr um Justiz und richterliche Hülfe flehen; er kommt nie zu seinem Zwecke. Das Gericht ist ihm also so gut, wie gar kein Gericht.

Einer dringt dem andern vor.

§. 111. Kann einer aber sollicitiren; das ist, kann eine Parthey entweder selbst sich ans Cammergericht verfügen, oder jemanden dahin abordnen; (Aber wie wenige können dieses?) oder kann sie einen Procurator oder sonst jemanden am Orte des Cammergerichts sich ihrer anzunehmen vermögen; (Aber wie selten geschiehet dieses mit erwünschtem Nachdrucke?) so ist wiederum zu merken, daß auch nicht einmahl allen Sollicitanten (denn auch deren sind zu viele,) geholfen werden kann. Es kommt also wieder unter den vielen Sollicitanten darauf an: wer seine Angelegenheit dahin vor andern bringen kann, daß sie diesen vorgezogen werde?

durch alle mögliche Mittel,

§. 112. Eine jede Parthey hält sich darin billig für die nächste. Wer kann ihr also verdenken, wenn sie alle mögliche Mittel anwendet, vor andern zu ihrem Zwecke zu gelangen, sollte es auch mit vorsätzlicher Hintertreibung anderer Sachen geschehen?

um nur Gunst zu erlangen.

§. 113. Daß aber Partheyen ihren Endzweck erreichen, hängt in einer jeden Sache grösstentheils vom Willkühr des Cammerrichters und gewisser eben zu der Sache verordneter Beysitzer ab. Wer siehet nun nicht, daß alles darauf ankomme, theils die Gunst dieser Herren zu erwerben, theils ihnen diese Sache just angelegentlicher als andere vorzustellen?

Misbräuche

§. 114. Sollten diese Bearbeitungen, die das Wesen der Sollicitatur ausmachen, allezeit ohne Misbräuchen seyn, die mit

der Justitz bestehen können? Ich glaube vielmehr, ein untadelhafter Cammerrichter und ein unverbesserlicher Assessor kann wenigstens von andern auch ohne seine Schuld gemisbraucht werden, und die Erfahrung ist Zeuge, wenn man auch nicht einmahl auf das Ludolfische: Homines sumus & erimus (*u*), sich berufen will.

sind daher nicht zu vermeiden.

§. 115. Doch dieses ist das wenigste, was sich von den Misbräuchen der Sollicitatur anmerken, und kaum alles sagen, geschweige denn schreiben läst. Unendlich viele Nebenwege können zur Gelangung zum Ziel behülflich seyn. Vieles, das man für Geheimnisse des Gerichts hält, wünscht der Sollicitant zu Beförderung seiner Arbeit zu wissen. Reichen denn erlaubte Mittel nicht hin, wie viele Mäßigung gehört nicht dazu, sich der unerlaubten zu enthalten?

Pflicht und Gewissen gerathen in Versuchung.

§. 116. Ich will mich ohne Scheu deutlicher erklären. Wer der Referent sey? Wer zum Senat gehöre? Ob die Sache in Relation sey? Wohin dieser oder jener seine Stimme herauslasse? Dieses sind lauter Gerichts-Geheimnisse, die aber der Sollicitant zu wissen wünscht; und wie leicht wird da nicht Eyd und Pflicht in Versuchung geführet?

und der Gegentheil

§. 117. Gesetzt nun aber, ein Sollicitant thut alles, was er thun kann; und gesetzt, es sey nicht nöthig, zu unerlaubten Mitteln seine Zuflucht zu nehmen; so kommt doch noch grossentheils der Ausgang der Sache auf das Verhalten des Gegners an. Ist dieser eben so gesonnen, daß er nur eine gerechte Entscheidung erwartet und wünschet; so kann es vielleicht geschehen, daß beyder Theile vereinigte Kräfte einen gemeinschaftlichen Endzweck der Sollicitatur befördern.

sucht alles zu hintertreiben,

§. 118. Allein wie oft wird es sich nicht zutragen, daß der eine Theil, und zwar just, wenn er am meisten Noth leidet, auf das sehnlichste richterliche Entscheidung und Hülfe suchet, und der andere Theil, der sich vielleicht in ungerechtem Besitze etwas zu gute thut, eben so angelegentlich sich um deren Verzögerung oder Vereitelung bemühet? Nun kann der Richter einen Theil so wenig als den andern vor der Hand abweisen. Und es ist viel leichter eine Sache zu hintertreiben, und durch allerhand unbeschreibliche Hinderungen ins Stecken zu bringen, als deren Fortgang bey

(*u*) Ludolf *commentat. systemat. de iure camerali sect. 1. §. 10. num. 18. pag. 80.*

bey so vielen tausend andern zu befördern. Also bestrebt sich jener mit der allergrössesten Mühe, Sorgfalt, Kosten, Versäumniß, Kummer und Verdruß, um nur den Lauf der Gerechtigkeit in Gang zu bringen; und dieser macht alle seine Arbeit, sein Flehen und Hoffen durch Gegenvorstellungen und Gegenkünste zunichte.

§. 119. So ist eine durch Sollicitiren verungestalte Justitz beschaffen, wenn man sich erst durch solche Mittel den Weeg zu derjenigen Hülfe bahnen muß, wozu jedermann Thür und Thore geöffnet seyn sollen. Geschweige nun, was noch in Ansehung der Art und Weise, wie zu sprechen sey? dabey für Misbräuche vorgehen können, die man billig mit einem: sapienti satis, einem jeden nachzudenken überläßt (ww). zum grösten Hindernisse der Justitz.

§. 120. Eine andere Folge ergibt sich aus eben der Quelle, und ist von nicht geringerer Erheblichkeit. Es können nehmlich 2) die Beysitzer des Cammergerichts weder über Procuratoren und Advocaten, noch über die Processe selber und deren Führung die gebührende Aufsicht halten, so lange sie nicht allen Sachen gewachsen sind. 2) Es fehlt an nöthiger Aufsicht

(ww) Dem Cammergericht und dessen Beysitzern selbsten kann man hierbey wohl am allerwenigsten etwas mit Grunde zur Last legen. Und es würden sich vielmehr viele höchst-ungegründete Beschuldigungen veroffenbaren, wenn alles, wozu vielleicht rechtschaffener Assessoren Nahmen manchmahl von andern gemisbraucht wird, in seiner wahren Gestalt ans Tagelicht kommen sollte. Aber eben dieses kann einem so hohen Gerichte gewiß nicht anders als äusserst empfindlich und in der That auch nicht anders als äusserst nachtheilig seyn, da sich mancher, wie ehedem der Jud Löw zu Speyer berühmet: „wie er bey dem „Collegio Camerali und dessen Membris in Justitzsachen sehr viel vermöge, und „daher die Decreta und Urtheile nach Verlangen ausbringen könnte; darauf „mit den Partheyen allerhand verbotene Pacta aufrichtet, von denselben Gel„der empfängt, auch sonsten böser und verdächtiger Practiquen sich bedienet.„ Siehe den desfalls ertheilten Gemeinen Bescheid des Cammergerichts vom 2ten Oct. 1685. Alles dieses würde so leicht nichts zu sagen haben, wenn man die Sollicitatur, als welche hier überall zum Deckmantel und zur Gelegenheit dient, erst ganz abschaffen, so dann ein jeder Assessor auf alles hinlänglich Acht haben, und eine jährliche Visitation die beständig nöthige Oberaufsicht führen könnte, Visitationsabschied 1713. §. 46. „Gestalten alle „Partheyen, ingleichen deren Advocaten, Procuratoren und Sollicitanten „durch so unredliche Wege die Justitz zu erkaufen, oder aber auch nur die „Beförderung der an sich sonst gerechten Sache zu suchen, um so mehr zu „vermeiden haben, als der dem Gerichte hierdurch erweckte böse Ruf an der „demselben gebührenden Auctorität einen ganz unleidlichen Abbruch thut.„

über Anwälde und Sachwalter,

§. 121. Misbräuche der Anwälde und Sachwalter (x) sind unvermeidlich, wenn der Richter nicht im Stande ist, so zu sagen, auf alle ihre Schritte und Tritte Acht zu geben. Und wenn gleich hundertmahl ein Urtheil über das andere den Procurator und Advocaten straft; so kann man doch der Furcht der Strafe nicht den gehörigen Nachdruck versprechen, so lange derjenige, den sie schrecken soll, noch Hoffnung hat, daß vielleicht die Sache, worin er Gesetz und Gewissen verletzt, nicht unter richterliche Erörterung oder wenigstens bey seinem Leben nicht dazu gelangen mögte. Wie oft können also nicht zügellose Sachwalter unwiederbringlichen Schaden in der Justiz anstiften, wenn der Richter nicht im Stande ist, zu rechter Zeit ein wachsames Auge darüber zu haben?

auch über einzele Processe selber,

§. 122. Das allerschlimmste äussert sich in der Führung und Einleitung oder Direction der Processe selber. Wer nur einige Kenntniß des Processes hat, der weiß, wie viel darin auf einen klugen Richter ankomme, daß er nicht die Partheyen nach ihrem Willkühr handeln lasse, sondern mit beständiger Wachsamkeit das ganze Verfahren leite, und die öfters abweichende Partheyen wieder zurechte weise. Am Cammergerichte, an einem Gerichte, wo nicht alle Sachen abgethan, geschweige denn in ihren besondern Stücken dirigirt werden können, ist dieses etwas unmögliches; mehr aber als an einem andern Gerichte im Gegentheil möglich, daß ein Proceß so zu sagen ohne richterliche Führung und Aufsicht von selbsten fortgehe, gestalt dazu die Verfas-

sung

(x) Einer der berühmtesten Cammergerichts-Procuratoren mag hier selbst das Wort reden: DECKHERR. *in concordia supremorum tribunalium cap. 7. num. 16. pag. 68.*: „An die Künste, durch welche mit Gewinnung der Richter „ein redlicher Gegentheil ab aduersario zu subuertiren; an die verfluchten „Ränke die aller-seruilesten garstigste Dienste mit zu gebrauchen; an die subtileste Artes calumniandi, und wo man partem, oder deren gewissenhaften „rechtschaffenen Advocaten bey denen Herren und Obern am giftigsten antragen kann und pflegt; wie ex praeiudicio Personae der Sache selbsten ein flatigiosum praeiudicium angedrehet werden könne; item die Acta zu unterschlagen, Partem eorum oder integra zu interuertiren; und zu rechter Zeit, „id est, cum Iustitia iam euersa est, wiederum hervorzubringen; und breuibus! durch welche des Dreyeinigen GOttes Gebott, Justiz, Eyd und Pflicht, „und der jüngste Tag und letzte Gericht über Lebendige und Todte, sich und „andern aus den Rathschlägen, hernacher aus Sinn und Gedanken zu bringen; kann und darf der Author vor Unmuth nicht gedenken. „

sung dieses höchsten Gerichts sehr zu statten kommt, da z. E. die Termine von selbsten laufen, die Schriften ohne zuthun des Richters von einem Theile dem andern zugestellt werden, u. s. w.

§. 123. Besonders verdient hiebey der einzige Punct wegen der Fristsuchungen eine genauere Erwegung. Eine Frist wird am Cammergericht eben dadurch für verstattet gehalten, wenn sie gebührend angesucht, und vom Gegentheile nicht widersprochen wird. Widerspricht dieser, so kömmt es erst auf das Erkenntniß des Cammergerichts an, ob oder wie ferne die Frist noch statt haben solle oder nicht. Wäre nun das Cammergericht in seiner gehörigen Verfassung, so wäre dieses, wie es auch die Absicht der Gesetze und dieses Gerichtsbrauchs ist, die allerschönste Einrichtung, da ohne Noth mit Fristsuchungen das Gericht nicht behelligt würde, und deren Misbräuchen doch leicht vorbeugen könnte. So aber sucht der eine Theil Frist; der andere widerspricht; und das richterliche Erkenntniß bleibt aus. Indessen fährt jener mit Fristsuchen, und dieser mit Widersprechen fort; und so lange das Gericht nicht erkennen kann; so lange ist des Zeitsuchens und Aufenthalts kein Ende, so daß ganze Jahre darüber vorbeygehen. Warum sollte aber auch das Gericht bey seiner jetzigen Verfassung nicht freygebiger in Nachsehung der Fristen seyn, da es keine Ursache hat, einer Sache die Zeit zu misgönnen, bis sie zur Entscheidung gelanget, und da sonst ohnedem oft ganze Jahre nach dem Beschlusse die Sachen liegen, wo nicht gar unerörtert bleiben. besonders wegen der Fristsuchungen

§. 124. Eben so ists mit den sogenannten supernumerarischen Schriften beschaffen. Wäre das Cammergericht im Stande, auf alle Sachen Acht zu haben; so würden die meiste mit der bestimmten Zahl der Schriften, der Duplic, oder in Mandats-Sachen der Replic ihr Ende haben. So aber ist kein Grund vorhanden, warum man nicht den Partheyen noch gerne solche Freyheit eines weitern Schriftwechsels verstatten sollte, da man ohnedem nicht wissen kann, ob und wie bald man zu deren Erörterung und Entscheidung einmahl schreiten könne? und supernumerarischer Schriften.

§. 125. Was kann daraus anders, als eine unerhörte Langwierigkeit der Processe, entstehen (y)? Wenigstens kann Daher kommt

(y) Eben diese Langwierigkeit der Processe hat von je her den grösten Stoff zur Klage über das Cammergericht abgeben müssen, ob gleich der Grund davon

denn Langwierigkeit der Processe,

sich niemand zum voraus gegründete Hoffnung machen, daß seine Sache binnen gewisser Zeit zu Ende gehen werde, wo sie nur gar einmahl unter so viel tausenden das Glück hat, ihre Endschaft zu erreichen.

und selbst Unmuth der Assessoren.

§. 126. Leider erstrecken sich die Folgen dieser unglückseeligen Beschaffenheit des Cammergerichts endlich selbst auch auf den Zustand rechtschaffener Assessoren desselben. Diese werden mit den wehmüthigsten Klagen von bedrängten Partheyen und anhaltenden

davon nicht in denen Personen liegt, die würklich das Gericht ausmachen, sondern in deren Unzulänglichkeit und in dem Abgang derjenigen Anzahl Beysitzer, die von Rechts wegen seyn sollte. So unbillig also ein MONZAMBANO *cap. 7. §. 9.* ohne Rücksicht auf die Ursachen dem Cammergericht den Vorwurf macht: „ Si camera aditur, post seculum demum controuersiae finis est exspectandus; „ so billig wird eben diese Beschwerde in dem Gutachten Evangelischer Stände bey den Westphälischen Friedenshandlungen *1645.* nicht nur vorgetragen, sondern auch aus ihren Gründen hergeleitet: „ Also hat es auch, „ heist es daselbst, „ mit dem Hochlöblichen Kayserlichen Cammergerichte, leider „ all zu viel bekandter, und oft insgemein geklagter massen, neben andern nach „ und nach eingeschlichenen Defecten und Misbräuchen, vornehmlich eine solche „ Bewandniß, daß es mit der Administration der Justitz daselbsten dermassen „ langsam und verzögerlich daher gehet, daß die Gerichtliche Processe bey eines „ Menschen, ja oftmals Kinder und Kindes Kinder ganzen Lebzeiten, kaum zu „ ihrem endlichen Beschluß, zu geschweigen Urtheil und Execution nicht gelangen können, und also der finis Iustitiae, vt ius suum cuique tribuatur, so „ gar dabey nicht erreicht wird, daß vielmehr contrario plane effectu den Bedrängten, sub praetextu iuris, das Ihrige calumniose aufgehalten, und des „ Gegentheils malitia fomentiret wird, ja sie noch dazu, was sie anderweitig „ übrig haben, dabey aufwenden und zusetzen müssen; und aber die Schuld „ solcher immortalis litium diuturnitatis nicht so wohl den Litigantibus, eorumque Advocatis seu Procuratoribus; noch Dominis Iudicibus & Assessoribus, „ vielweniger prudentissimis Legibus & Sanctionibus, Statutis & Consuetudinibus, & procedendi formae modoque per se, als vornehmlich immensae causarum multitudini zuzuschreiben, welche bereits auf viele 1000. zum Theil „ geschlossener, und zum Theil noch obschwebender Händel dermassen erwachsen, daß, gleichwie bereits mit derselben Erörterung die Herren Assessores, „ auch in völliger Anzahl, länger denn ein ganzes Seculum zu schaffen haben „ würden; also im Fall noch immerzu neue Sachen dazukommen sollten, sich „ selbige gar in infinitum aufhäufen, und kein ander Mittel oder Hoffnung „ mehr, zu der meisten, und zumahl jüngern Händel, Expedition und Erledigung übrig verbleiben, und also in effectu das Hochlöbliche Kayserliche „ Cammergericht, respectu derselben, campana sine pistillo seyn, und mehr „ den Bösen und Schuldigen zum Misbrauch, als den Bedrängten Unschuldigen zu Gute kommen würde. „ Meiern Westphälische Friedenshandlungen *tom. 1. lib. 8. §. 9. pag. 808.*

den Sollicitanten täglich überlaufen. Sie sind willig, so kläglichem Flehen nach Justiz Gehör zu geben. Sie arbeiten, so viel nur in ihren Kräften ist. Sie sehen aber, daß ihre Kräfte, und wenn sie alles aufopfern wollten, ihrem guten Willen ungleich sind. Welche Schwermuth, Unlust und Misvergnügen muß dieses nicht rechtschaffenen Gemüthern verursachen?

b) Der andere Hauptgrund ist der Mangel der Visitationen.

§. 127. Der andere Hauptgrund des Verderbens beym Cammergericht bestehet in dem Mangel der Visitationen. Alle Gerichte, und insonderheit auch die höchsten Gerichte müssen nothwendig in einer beständigen Aufsicht unter der höchsten Gewalt gehalten werden. Und so lange die bisherige Staatsverfassung unsers Reichs so bleibt, wird sich in Ansehung des Cammergerichts keine bequemere und weisere Veranstaltung dazu finden lassen, als daß von Kayser und Reichs wegen von Zeit zu Zeit Abgeordnete an das Cammergericht geschickt werden, um diese Aufsicht auszuüben, das ist, um die vorkommende Beschwerden zu erörtern, und die bemerkte Mängel abzuthun.

Solche sind zwar trefflich verordnet,

§. 128. Die Nothwendigkeit einer solchen Veranstaltung hat man schon 1507. (z) erkannt, und wie damahls schon der erste Grund zu den Cammergerichts-Visitationen gelegt worden (*a*); so hat man selbige nachhero von Zeit zu Zeit so ausgebessert, und durch die vortrefflichste Ordnungen so eingerichtet, daß man hier gewiß wieder über nichts weniger, als über den Mangel guter Gesetze klagen darf (*b*).

auch durch die Erfahrung gepriesen,

§. 129. Ja es fehlet auch nicht an den kräftigsten Zeugnissen der Erfahrung, wie herrlich diese Anstalt sey, da eine geraume Zeit des sechzehenden Jahrhunderts die jährliche Visitationen im Gange gewesen, und da niemahls das Cammergericht in grösserer Achtung, als eben zu der Zeit, gehalten worden (*c*).

§. 130.

(z) In der Cammergerichts-Ordnung auf dem Reichstage zu Costantz aufgerichtet 1507. *tit. 14.*

(*a*) Reichsabschied *1510. §. 15.*

(*b*) Siehe insonderheit das Concept der Cammergerichts-Ordnung *Part. 1. tit. 64.* und *Part. 3. tit. 63.*, so dann den jüngsten Reichsabschied *1654. §. 124.* u. f., und die neueste Wahlcapitulation *artic. 17. §. 3.* u. f.

(*c*) So wird mit dem grössesten Grunde dieses in einer Hessen-Casselischen Deduction behauptet, die unter der Aufschrift zum Vorscheine gekommen: Ursachen, warum Herrn Landgraf Wilhelms Recurs-Angelegenheiten nicht so schlech-

und ein Kleinod der Reichsstände;

§. 130. Und wer vollends bedenkt, wie grosse Vorzüge und Gerechtsame der Reichsstände hierunter obwalten, daß sie selber zur Visitation, das ist: zur Untersuchung und Abthuung der Mängel eines höchsten Reichsgerichts zugezogen werden; dem wird es unbegreiflich vorkommen, wie es zugehe, daß ein so nöthiges, in so weisen Gesetzen gegründetes, und in der That als ein Kleinod der Stände anzusehendes Werk wieder in Abgang kommen können.

aber dennoch nicht im Gange.

§. 131. Allein die Erfahrung lehret es. Wir haben würklich keine Visitationen. Auch die neuesten Gesetze verordnen sie zwar (*d*); selbst das Cammergericht wünscht, begehret und verlanget sie (*e*); sie sind aber doch nicht; und selbst die Hoffnung, sie wieder zu erhalten, scheint noch gar zu entfernet. Die Ursache aber ist leichter zu errathen, als zu heben, wenn man bedenkt, daß eine Visitation nicht ohne Kosten seyn kann, daß sie Einigkeit der Stände, guten Willen und Einsicht der Rathgeber erfordert, und daß sie nunmehro sehr gehäufte und je länger je mehr anwachsende Arbeit zu übernehmen hat.

Daher wird 1) den Mängeln des Gerichts nie abgeholfen,

§. 132. Inzwischen sind wiederum die unglückseeligste Folgen von diesem Mangel der Visitation kaum zu beschreiben. Denn bloß dieser ist schuld daran, daß 1) die Mängel des Gerichts und des Processes nie können eingesehen und verbessert werden. Eine Visitation, die jährlich das Gericht besucht, kann eines jeden Beschwerden und Klagen, so wohl über Personen als über Processe anhören; sie kann alles gegenwärtig und zuverläßig in Erkundigung ziehen; sie kann von selbsten Mängel und Misbräuche, Gutes und Böses wahrnehmen; sie hat auch die besten Mittel, Personen zu Beobachtung ihrer Pflichten anzuweisen, Abweichende zu bestrafen, Beschwerden abzuthun, Mängel auszubessern, mit einem Worte: allem Uebel abzuhelfen.

so wohl in Ansehung

§. 133. Ohne Visitation ist alles dieses unmöglich. Wer will wissen: ob einzele Gerichts-Personen ihren Pflichten nachkommen, wenn

---

schlechterdings für eine Visitation zu verweisen; worin es §. 3. heist: „Niemahls ist das Cammergericht in grösserer Achtung gewesen, als zu der Zeit, „da die Jährliche Visitationen noch in ordentlichem Gange waren. „

(*d*) Wahlcap. Caroli *VII.* und Franc. *I. artic. 17. §. 3.* u. f. Siehe auch das Kayserliche Commißions-Decret vom 16ten Oct. 1745.

(*e*) Siehe das schon mehrmahlen angeführte Schreiben, so das Cammergericht ausdrücklich dieserwegen unterm 23ten Apr. 1747. an die Reichsversammlung abgelassen.

wenn man nicht gegenwärtig sich darnach erkundigen, und die des- der Per-
falls sich hervorthuende Beschwerden anhören, untersuchen und er- sonen,
örtern kann? So lange dieses nicht geschiehet, und so lange gar nicht einmahl im künftigen abzusehen ist, ob und wenn noch eine Visitation kommen werde; so lange leben dann vollends vielmehr sämtliche Personen des Cammergerichts in einer gewissen Sicherheit, die zumahl bey Procuratoren, Canzley-Personen u. d. g. leicht zu gefährlichen Misbräuchen verleiten kann, da sonst vom Höchsten bis auf den Niedrigsten ein jeder des andern Anklage und der Untersuchung der Visitation unterworfen ist, mithin Ursache hat, etwas mehr auf seiner Huth zu seyn.

§. 134. Und wie sollte man auch nur einmahl hoffen dürfen, als des
daß die sich noch etwa hervorthuende Mängel des Justizwesens am Processes
Cammergericht eingesehen, und nach und nach ausgebessert wer- und der
den mögten, wenn nicht Männer, die der Sachen kundig, selbst Gerichts-
gegenwärtig alles einsehen? Die Erfahrung voriger Zeiten bestär- verfas-
ket uns hierin, daß wir die beste Verbesserungen des Processes sung.
den Berichten der Visitationen oder selbst den Visitations-Abschieden zu danken haben. Die heutige lehret uns aber leider im Gegentheil, daß man seit geraumer Zeit an die Verbesserung des Justizwesens, wenn sie auch noch so nöthig, kaum einmahl mit Würkung denken können. Es ist vielmehr an dem, daß, je mehr die Visitationen abkommen, und je weniger also das Cammergericht gegenwärtig angesehen wird; je mehr die Kenntniß desselben und dessen Processes abnimmt, und je mehr also die üble Folgen der ermangelnden Einsicht zunehmen (§. 82.).

§. 135. Eben dieser Mangel der Visitationen veranlaßt 2) daß 2.) Die
die Revisionen beym Cammergericht ohne Ausgang sind. Denn Revisio-
wie auch hierin die weiseste Gesetze für diejenigen sorgen, die sich nen sind
durch Urtheile dieses höchsten Reichsgerichts widerrechtlich beschwert deßwegen
halten; so beruhet jedoch die Erörterung solcher Beschwerden eben ohne Aus-
auf der jährlich hinzuschickenden Visitation; und in deren Ermangelung müssen also nothwendig die Revisionen, als die letzte Zuflucht beschwerter Partheyen ohne allen Ausgang seyn. gang,

§. 136. Dadurch geschiehet es also eines Theils, daß wohl- folglich
gesinnte, indem sie ihre rechtliche Zuflucht zur Revision nehmen, doppel-
keine Hoffnung zu deren gesetzmäßiger Erörterung und Ausgang tem Miß-
haben; und daß auf der andern Seite verwegene Partheyen ge- brauche

gen die gerechtesten Urtheile die Revision, in Hoffnung, daß deren Ungrund nie werde erörtert und geahndet werden können, ohne Scheu misbrauchen, mithin entweder die Würkung der Rechtskraft und den Fortgang richterlicher Hülfe hemmen, oder doch mit der sonst nöthigen Caution dem siegenden Gegentheile gnug zu thun machen.

je länger je mehr unterworfen.

§. 137. Je länger aber die Visitationen zurück bleiben, je weiter gehet dieses Uebel, indem sich die Revisionen nothwendig immer häufen, und eben dadurch die Visitation selber je länger je beschwerlicher machen, so daß zuletzt fast alle Hoffnung zu vergehen scheint, daß eine Visitation so vielen alten Revisionen werde gewachsen seyn.

3.) Der Recurs an Reichstag

§. 138. Endlich ist hierbey das allerbeträchtlichste 3) der in Ermangelung der Visitationen bisher genommene Recurs an den Reichstag, wie selbst die neueste Wahlcapitulationen *artic. 17. §. 3.* dieses Mittel nennen, dessen Misbräuchen und üblen Folgen (§. 37. u. f.) insonderheit das Cammergericht um so mehr ausgesetzt ist, je scheinbarer der Vorwand von dem Mangel der Visitationen, und der damit verknüpften ordentlichen Rechtsmittel hergenommen, und wohl noch dazu durch allerhand irrige oder gemisbrauchte Lehren von dem Verhältnisse des Cammergerichts gegen das Reich unterstützt wird.

wird besonders vom Cammergericht häufig genommen.

§. 139. Eben dadurch geschiehet es aber, daß absonderlich am Cammergerichte schon seit geraumer Zeit fast kein Urtheil, ja kein Decret, kein Mandat gegen einen Reichsstand herauskommt, da nicht so fort ohne Unterschied der Recurs an Reichstag genommen, das Cammergericht meist übel angezäpfet, und die Vollziehung der gerechtesten Sprüche leicht vereitelt würde. So wird das Cammergericht, so wird der Reichstag, so wird das ganze Reichs-Justizwesen zerrüttet!

Also kommt beym Cammergericht alles auf dessen Unterhaltung und Visitation an.

§. 140. Dieses mag genug seyn, die Folgen der am Cammergericht ermangelnden Visitationen begreiflich machen (§. 132. u. f.), und nebst Zusammenhaltung des vorigen (§. 94. u. f.) dadurch darzuthun: daß am Cammergericht alles Uebel von der schlechten Unterhaltung des Gerichts und vom Mangel der Visitationen herrühre; und daß also ohne bessere Bestellung dieses höchsten Reichsgerichts und ohne Herstellung der Visitationen keine völlige Besserung jemahls zu hoffen seyn werde.

§. 141.

§. 141. Bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrathe, als dem andern höchsten Reichsgerichte, das selbst am Kayserlichen Hofe gehalten wird, sind wiederum viele besondere Gründe, die auch dorten den Verfall des Reichs-Justizwesens unläugbar machen, und die noch überdies zu nicht wenig andern patriotischen Anmerkungen Anlaß geben können. 2.) Beym Reichs-Hofrathe

§. 142. Man hat hier nicht nöthig, in dunkele Nachrichten von den ersten Ursprüngen diesen höchsten Reichs- und Kayserlichen Hofgerichts zurückzugehen, noch die darüber vorgebrachte verschiedene Meynungen der Gelehrten zu erörtern. So viel aber ist nur hier anzumerken nöthig, und an sich unläugbar: daß der Reichshofrath seinen ersten wesentlichen Ursprung als ein höchstes Conseil des Kayserlichen in Lehens- und Gnaden-Sachen erhalten, im übrigen aber in der Form, worin er jetzt ist, nur nach und nach gleichsam unvermerkt seit den Zeiten Kayser Maximilian I. erwachsen, und erst durch den Westphälischen Frieden als ein mit dem Cammergerichte gleiche Gerichtbarkeit (concurrentem iurisdictionem) habendes höchstes Reichsgericht völlig befestiget worden (*f*). ist nach dessen Ursprunge

(*f*) Vorher wurde noch immer in Zweifel gezogen: Ob der Kayser nach Errichtung des Cammergerichts auch noch nebst demselben an seinem Hofe ordentliche Justizsachen als höchster Richter erörtern könne? Oder ob nicht vielmehr der Kayser dem einmahl zum ordentlichen höchsten Justizcollegio im Reiche angeordneten Cammergerichte seine Gerichtbarkeit in Teutschen Justizhändeln dergestalt übertragen habe, daß ihm vor sich und an seinem Hofe keine Gewalt mehr darin übrig geblieben? Deswegen gelangte schon an Kayser Maximil. I. als derselbe den 13ten Jul. 1502. den Churfürst Hermann von Cölln auf der Stadt Cölln erhobene Klage vorgeladen hatte: vor seinem Hofe zu erscheinen, gleich darauf der Antrag der übrigen Churfürsten: um Abstellung der Kayserlichen Hof-Processe gegen Erzbischof Hermann zu Cölln, ingleichen 1503. ein Schreiben von der Chur- und Fürsten-Deputirten an Kayser Maximil. um Abschaffung neuerlichen Gerichts, so Ihre Majestät alleine angestellt, mit Begehren, es bey verglichener Cammergerichts-Ordnung zu lassen; Siehe Lünigs Reichsarchiv *spicil. eccles. 1.* Theils Fortsetz. *pag. 940.* Londorps *acta publica tom. 1. pag. 20.* Und ob gleich nichts desto weniger täglich der Partheyen Händel und Sachen aus dem Reiche am Kayserlichen Hofe wuchsen, wie Kayser Maximil. I. im Reichsabschied 1512. §. 8. selbst anführet; so blieb doch gedachte Frage noch immer in Bewegung, so daß nicht nur das ganze 16te Jahrhundert hindurch, sondern auch noch im 17ten fast alle Teutsche Staatsschriften davon voll waren, und selbst unter den Ursachen des

nicht gleich Anfangs auf ein Justitzcollegium gedacht.

§. 143. Es ist also bey dem Reichs-Hofrath von dessen erstem Anfange an nicht so, wie beym Cammergericht, gleich die Absicht gewesen, ein ordentliches Justitzcollegium anzulegen; sondern da die erste Veranlassung und Beschäfftigung des Reichs-Hofraths hauptsächlich nur in Lehens- und Gnaden-Sachen bestanden, und ordentliche Justitzhändel nur erst nach und nach immer häufiger dazu gekommen; so mag man anfänglich wohl nicht einmahl daran gedacht haben, diesem Kayserlichen Hofrathe eine so dauerhafte und der Justiz so gemässe Einrichtung zu geben, wie man beym Cammergericht gleich seit dessen erstem Ursprunge her als bey einem gleich darnach eingerichteten eigentlichen und blossen Justitzcollegio beständig vor Augen gehabt.

Der Kayser ist mit demselben in genauerer Verbindung.

§. 144. Die ganze Verfassung des Reichs-Hofraths stimmt hiermit vollkommen überein. Der Kayser, dessen vorbehaltene allerhöchste Gerechtsame ihm vornehmlich anvertrauet sind, ist mit demselben für seine eigne allerhöchste Person in der genauesten, und in einer weit nähern Verbindung, als es mit einem ordentlichen Justitzcollegio nöthig wäre. Denn er hält nicht nur den Reichs-Hofrath unter seiner allerhöchsten persönlichen Aufsicht an seinem Hofe; er bestellt und unterhält nicht nur die dazu gehörige Personen ganz alleine; ja es höret nicht nur mit jeden Kayserś Tode der ganze Reichs-Hofrath auf, an dessen Stelle die Reichsvicarien einsweilen ihre Vicariat-Gerichte und nachmahls der neue Kayser ganz von neuem, wenn er will, ganz andere neue Reichs-Hofräthe verordnet; sondern auch selbst in dem Verfahren und Urtheilsprechen des Reichs-Hofraths hat das höchste Gutfinden des Kayserś für seine Person nicht geringen Einfluß, da er in allen Sachen des Reichs-Hofraths Gutachten erfordern kann, das in wichtigen Sachen ohnehin von selbsten ergehet, und dessen Genehmhaltung oder andere Entscheidung hernach lediglich von des Kayserś eigenem Willkühr abhänget.

§. 145.

---

des Dreyßig-Jährigen Kriegs dieser Punct hauptsächlich gereget ward. Siehe Londorp *tom. I. pag. 1. seq.* bis endlich durch den Westphälischen Frieden der ganze Streit sein Ende erlangte. Daher man denn gar wohl sagen kann, daß der Reichs-Hofrath als ein Justitzcollegium nicht auf einmahl, sondern erst nach und nach zu Stande gekommen. Dahingegen in Lehens- und Gnaden-Sachen, womit das Cammergericht, als ein blosses Justitzcollegium nie etwas zu thun gehabt, man dem Reichs-Hofrath gleich von Anfang an keinen Streit erregen können.

§. 145. Der Reichs-Hofrath selbst bestehet, so ferne es der Reichs-Hofraths-Ordnung nachgehet, aus 18. (gemeiniglich noch mehrern) Personen, die Fürsten, Grafen oder Herren, Rittermäßige, graduirt oder sonst gelehrt, wohlerfahren, ansehnlich, fromm und geschickt, guten Nahmens und Herkommens, aus den Reichskreysen und zwar nicht allein des Kayſers Unterſaſſen und Vasallen, sondern mehrentheils im Reiche Teutscher Nation anderer Orten gebohren und erzogen, und darin nach Standes-Gebühr angesessen und begütert, ferner rechten Alters, ingleichen der Reichssatzungen wohl erfahren, und gehöriger im examine, gleich in dem Cammergerichte, wohlbestandener Geschicklichkeit, auch guter in solchen wohlgeordneten Teutschen Dicasteriis, worin Rechtshändel vorkommen, oder auch Juristischer Facultäten erworbener Experienz, und unter denenselben 6. Augspurgische Confessions-Verwandte seyn sollen (*g*). Der Reichs-Hofrath selbst bestehet aus 18. Personen,

§. 146. Alle diese Personen müssen sämtlich in der Reichs-Hofraths-Stube versammlet seyn, wenn das geringste in Reichs-Hofraths-Sachen vorgehen soll, indem dazu weder einige Abtheilung der Reichs-Hofräthe noch irgend ein anderer Ort (*h*) statt findet. Der ganze Reichs-Hofrath stehet aber nächst der allerhöchsten Oberaufsicht des Kayſers unter der Direction des Präsidenten, in dessen Ermangelung der Vice-Präsident oder der erste Reichs-Hofrath den Vorsitz führet (*i*). die alles in pleno thun unter des Präsidenten Direction.

§. 147. Die Art, wie die am Reichs-Hofrath vorkommende Sachen verhandelt werden, ist so beschaffen, daß vor allen Dingen der Präsident in einer jeden Sache, gleich da sie zum erstenmahl vorkommt, einen Referenten, und meist auch einen Correferenten ernennt, die hernach beyde beständig darin bleiben, und alles, was in derselben Sache vorfällt, dem ganzen Collegio mit ihrem guten Gutachten vortragen (*k*). Ein Referent und Correferent

§. 148. Das Collegium, das alles in pleno erörtern muß, kann unmöglich bey allen einzelen Sachen sich so lange aufhalten, daß man sehr weitläuftige Relationen, und sehr ausführliche Stimmen verstatten könnte. Desto mehr kommt hier auf einen thut in pleno den Vortrag.

(*g*) Reichs-Hofraths-Ordnung *tit. 1.* Wahlcapit. *artic. 24. §. 1. u. f.*
(*h*) Reichs-Hofraths-Ordnung *tit. 1. §. 10.* und *14.*
(*i*) Reichs-Hofraths-Ordnung *tit. 1. §. 4. u. f.*
(*k*) Reichs-Hofraths-Ordnung *tit. 4.*

kurzen bündigen Vortrag des Referenten an; und desto weniger ist die Weitläuftigkeit im Votiren oder auch die Vermehrung der Reichs-Hofräthe, mithin der Stimmen, dem ganzen Reichs-Hofrathe zuträglich.

Worauf ein Conclusum oder erst ein Votum ad imper. erfolget.

§. 149. Wie nun auf den Vortrag des Referenten die mehreste Stimmen ausfallen, so fern nicht die Gleichheit beyder Religions-Partheyen in Weg kommt; so wird im Nahmen des ganzen Reichs-Hofraths der Schluß gefasset, zuvor aber sehr oft die ganze Sache erst dem Kayser selbsten mittelst eines Reichs-Hofraths-Gutachtens vorgetragen, und dessen eigener höchsten Entscheidung überlassen (§. 144.).

In Justiz-Sachen und im Proceß

§. 150. Diese ganze Verfassung des Reichs-Hofraths ist zu Lehens- und Gnaden-Sachen gewiß recht vortrefflich und unverbesserlich eingerichtet. Auch selbst zu Justiz-Sachen ist sie nicht gänzlich unbequem. Nur kommen hier, da zwoner gegen einander streitender Partheyen Gründe und Gegengründe rechtlich erwogen, und nach Recht und Gerechtigkeit unpartheyisch entschieden werden sollen, noch weit mehrere Umstände in billige Betrachtung, indem die Art, solche Streitigkeiten in gehöriger Ordnung bis zur Entscheidung zu verhandeln, welche man den Proceß nennt, nicht behutsam gnug eingerichtet werden kann, wenn der Justiz kein Tort geschehen soll.

ist der Reichs-Hofrath zwar an die Cammer-Gerichts-Ordnung gewiesen,

§. 151. So viel die Substanz des gerichtlichen Processes anbelanget, ist deswegen auch der Reichs-Hofrath in Justiz-Sachen an die Cammergerichts-Ordnung verbunden (*l*). Sollte er aber diese völlig beobachten, und in allen Stücken ohne Unterschiede befolgen; so müste zuvor die ganze Verfassung des Reichs-Hofraths umgeschmolzen und dem Cammergericht gleich gemacht werden; oder man muß es so verstehen, so weit es der Verfassung des Reichs-Hofraths gemäß, und mit deren Beybehaltung noch thunlich ist.

aber nur in wesentlichen Stücken.

§. 152. Wie nun ohnehin selbst nach den Kayserlichen Rechten summa principis curia an den sollennitatibus processuum so genau nicht gehalten ist (*m*); so wird auch in der Reichs-Hofraths-

(*l*) Westphälischer Friede *artic.* 5. §. 55., Reichs-Hofraths-Ordnung *tit.* 2. §. 7.

(*m*) So ließ sich Oesterreich in seinem Voto auf dem Frankfurtischen Deputa-

rathe-Ordnung *tit. 2. §. 8.* der Reichs-Hofrath an unnöthige Gerichts-Sollennia, dadurch dem Hauptzweck und genugsamer Erkundigung der Wahrheit nichts zu- und abgehet, keines weges verbunden, sondern vielmehr auf den gemeinen Nutzen und Förderung der heilsamen Justitz verwiesen und verpflichtet.

§. 153. Diesem zufolge sind also auch die am Kayserlichen Hofe vorkommende Justitz-Sachen von der sonst am Reichs-Hofrathe gewöhnlichen Art zu verfahren nicht ausgenommen. Und keine solche Strenge des Processes bindet hier dem Reichs-Hofrath die Hände, daß er nicht in einer jeden Sache vornehmlich nach Gutdünken und nach Befinden der Umstände bald so bald anders verfahren könnte. Der Reichs-Hofraths-Proceß ist also viel willkührlicher;

§. 154. Das meiste kommt hier unstreitig auf den Referenten an. Fehlet es diesem so wenig an gehöriger Einsicht, als an gutem Willen und Fleisse, auch an der Gabe, seinen Vortrag kurz, deutlich und gründlich einzurichten; so kann ein ganzer Proceß auch in wichtigen Justitz-Sachen vortrefflich beym Reichs-Hofrath eingeleitet, und mit Abschneidung alles Ueberflusses kürzer, als an andern Gerichten, durchgeführet werden. Denn durch Rescripte und hunderterley Verordnungen, deren sich vielleicht ein anders an der Strenge des Processes gebundenes Gericht nicht bedienen dürfte, kann hier mancher Durchschnitt geschehen, und ein wachsamer Referent kann auch in der Mitte des Processes beständig auf dessen Fortgang genaue Achtung haben, und den geringsten Misbräuchen oder Abwegen schlimmer Partheyen und Advocaten leicht in Zeiten zuvorkommen, worin ihm nicht leicht auf seinen gründlichen Vortrag die Stimmen seiner Collegen entgehen werden. und das meiste kommt auf den Referenten an.

§. 155.

putations-Tage den 29ten März 1643. unter andern vernehmen: „daß „gleichwohl ex communi ICtorum opinione & sententia summa principis cu„ria nicht ad sollennitates processuum obligirt und verbunden sey, und könne „also dem Kayserlichen Reichs-Hofrathe, als der nichts anders als gleichsam „des Kayserß Mund sey, dadurch Ihro Kayserliche Majestät Selbst in eigener „Person den Ständen des Reichs die Justitz administrirten, so viel wohl nach„gegeben, und also propter amplitudinem iurisdictionis vniuersalis diese Prae„eminentia, so nicht praecise auf den Reichs-Hofrath, sondern auf Ihre Kay„serliche Majestät tamquam summo principe selbsten fundirt und begründet „sey, nicht bestritten werden. „ Meiern *acta comitialia Ratisbon. tom. 2. lib. 9. §. 2. num. 1. pag. 103.*

Sonst können viele Hindernisse der Justitz vorgehen.

§. 155. Sonst aber sind allerdings auch viele Umstände beym Reichs-Hofrathe, die bey Justitz-Sachen zu mehrern Hindernissen, als anderwärts, Gelegenheit geben können (*n*). Wie leicht kann nicht bey einem Referenten eine von denen ihm von Rechtswegen beyzulegenden Eigenschaften abgehen, da überhaupt die Reichsstände schon mehrmahlen in Ansehung der zu Reichs-Hofräthen ernannten Personen Beschwerde geführet, daß nicht bey allen alle Vorschriften (§. 145.) genau beobachtet würden? Wie leicht kann nicht hier die Wahl des Präsidenten fehl schlagen? Und wie leicht kann nicht hernach in der wichtigsten Sache ein Versehen, eine Unachtsamkeit, ein Fehler des Referenten gar zu grosse Folgen nach sich ziehen, da das ganze Collegium ausser des Referenten Vortrag sich so genau um alle Umstände nicht zu bekümmern vermag (§. 148.)?

§. 156. Wie leicht kann nicht ferner unter dem Vorwande unnöthiger Gerichts-Sollennium ein wichtiger Haupt-Umstand übersehen, und ein wesentliches Stück des Processes ausser Acht gelassen werden? Und wie leicht kann nicht der Reichs-Hofrath selbst aus guter Absicht, die Sache abzuthun, einen mit der Justitz nicht beständigen Durchschnitt machen? Wie oft mischen sich nicht zugleich politische Absichten, die nicht immer mit der Justitz übereinstimmig sind, ein?

§. 157. Und was endlich, wenn auch in der Justitz-Sache zuletzt ein Reichs-Hofraths Gutachten an den Kayser (votum ad imperatorem) ergehet, da der Reichs-Hofrath zwar seine nach Recht und Gerechtigkeit erwogene Gründe vortragen kann, aber dem Kayser selbsten die Entscheidung überlassen muß, die an des Reichs-Hofraths Gutachten weiter nicht gebunden ist (§. 144. 149.)?

Daher die Verfassung des Reichs-Hofraths zu Justitz-Sachen nicht so

§. 158. Alles dieses wird meinen Satz hoffentlich zur Gnüge bestärken: daß der Reichs-Hofrath auch seiner heutigen Verfassung nach zu Justitz-Sachen nicht so bequem, als zu Lehens- und Gnaden-Sachen eingerichtet ist (§. 150.). Und so ferne zwischen beyden Reichsgerichten eine Vergleichung anzustellen, nicht unziemlich seyn mag, da beyde eine und eben dieselbe Gerichtbarkeit des Kayserς ausüben, und unter beyden in ordentlichen

(*n*) Siehe die Monita statuum von 1711., ingleichen das Churfürstliche Collegial-Schreiben vom 14ten Febr. 1742. die Grauamina gegen den Reichs-Hofrath betreffend.

lichen Justiz-Sachen ein jeder Kläger die freye Wahl hat; so mag ein jeder nachdenken, welches bequemer und der Justiz gemässer eingerichtet sey? und ob nicht insonderheit das, was oben vom Cammergericht als einem Kleinod der Reichsstände gesagt worden (§. 90.), noch merklich erhoben werde, wenn man es mit der Verfassung des Reichs-Hofraths zusammenhält, da wenigstens in Betracht der Reichsständischen Vorrechte sich ein ansehnlicher Unterschied äussert, ohne jedoch sonsten den höchsten Gerechtsamen des Kaysers, als unstreitigen einzigen allerhöchsten Richters im Reiche, auch für seine allerhöchste Person im mindesten etwas zu entziehen.

bequem, wie das Cammergericht ist.

§. 159. Ich begnüge mich hier erstlich nur dieses auszuführen: daß der Reichs-Hofrath so wenig und noch weniger als das Cammergericht im Stande ist, alles abzuthun, mithin Langwierige und gar ohne Ausgang gelassene Processe, ingleichen Sollicitatur und andere damit verknüpfte Misbräuche zu verhüten. Es scheinet zwar, und glauben manche, daß hierin der Reichs-Hofrath vor dem Cammergericht grosse Vorzüge habe, wenn man die Menge der am Reichs-Hofrath fast täglich herauskommenden concluſorum gegen die mäßige Anzahl der Cammergerichts-Urtheile zusammenhalte. Und es mag auch in der That an dem seyn, daß kein Reichsgericht dem andern an Fleisse etwas nachgibt. Wenn man aber der Sache recht auf den Grund gehet, und nebst genauerer Zusammenhaltung der Verfassung beyder Reichsgerichte die wahre Beschaffenheit der Reichs-Hofraths-concluſorum einsiehet; so wird es meinem Satze gewiß nicht an Beweise und Beyfall fehlen.

Der Reichs-Hofrath kann auch nicht alles abthun;

§. 160. Zuförderst läst sich meines geringen Ermessens von selbsten und so zu reden a priori begreifen: daß ein Gericht, das in mehrere Senate abgetheilt ist, die in mehreren Sachen zu gleicher Zeit arbeiten können, mehr zu thun vermöge, als ein anders, das alles in pleno verhandeln, auch über die geringste Sachen aller Räthe Stimmen sammlen muß, und niemahls zwo, geschweige denn mehrere Sachen zugleich vornehmen kann.

indem er nicht mehrere Sachen zugleich vornehmen.

§. 161. Dargegen mögte zwar hinwiederum dem Reichs-Hofrathe scheinen zustatten zu kommen, daß er in allen Sachen kürzer, als das Cammergericht verfahre (§. 152. u. f.), mithin auch in weniger Zeit in pleno mehr, als das Cammergericht in verschiedenen Senaten thun könne. Allein zu geschweigen, welches

auch Current-Sachen nicht anders als in pleno abthun kan;

ches der Justitz zuträglicher sey, so dürfte wenig fehlen, daß nicht die Vielheit der Stimmen beym Reichs-Hofrath die etwas weitläuftigere aber auch behutsamere Art des Verfahrens beym Cammergericht ersetzen sollte, zumahl wenn man noch überdies bedenkt, daß nach der Verfassung des Cammergerichts viele Sachen ohne zuthun einer richterlichen Verordnung zum Exempel durch Communicationen der Procuratoren in den Audienzien, durch Legal-Termine u. s. w. von selbsten ihren Fortgang haben, da der Reichs-Hofrath über jede Schrift sein Erkenntniß ergehen lassen, und alle Communicationen, Fristansetzungen und dergleichen ausdrücklich erkennen muß.

so daß zwar viel interlocutorisches geschiehet,

§. 162. Die Erfahrung kann hier auch doppelt zum Beweise dienen. Man betrachte nur die von jeder Reichs-Hofraths-Session herauskommende Anschlags-Protocolle oder Rubricken der jedesmahl verhandelten Sachen. So wird freylich deren Anzahl des Cammergerichts Urtheile, vielleicht auch Decrete, merklich übertreffen; aber so bald man auf den Inhalt und den wahren Werth der Sache selber siehet, so wird man sehr oft unter jenen an statt eines concluſi finden: Referuntur exhibita; Referuntur acta; continuatur relatio u. s. w., auch sehr häufige communicatoria, praefixiones termini, legitimatoria und andere solche interlocutorische concluſa, so daß wahre Definitiv-Sprüche am Reichs-Hofrathe sich noch seltener als am Cammergericht zeigen werden.

aber selten ein beständiger Definitiv-Spruch.

§. 163. Auf eine andere Art mag man Partheyen, die am Reichs-Hofrathe Justitz-Angelegenheiten haben, und andere, die am Cammergerichte streiten, mit einander in Vergleichung stellen. So werden jene, was die erste Einleitung, auch was den Fortgang des Processes anbetrifft, vielleicht (doch gewiß auch nicht immer,) geschwinder als am Cammergerichte fortkommen. So bald es aber auf einen ordentlichen Definitiv-Spruch, zumahl in einer etwas weitläuftigen und schweren Sache, ankommt; so kann noch viel eher am Cammergerichte in einem Senate, als am Reichs-Hofrathe im ganzen pleno eine Relation, die mehrere Sessionen erfordert, zum Vortrage, mithin die Sache zur gänzlichen Endschaft kommen, bevorab wenn noch überdies hinzukommt, daß am Reichs-Hofrath ein concluſum weit eher, als am Cammergerichte, es sey nun durch ordentliche Rechts-Mittel oder auf andere Art, wieder umgeworfen, geändert oder aufgehoben wird. Was hilft es aber der Justitz, daß man an einem

Gerichte

Gerichte leicht Erkenntnisse herausbringen kann, wenn sie nicht definitiv sind, und wenn sie nicht den obsiegenden Theil gegen leichte Aenderungen sicher stellen?

§. 164. Gleichwohl wird der Reichs-Hofrath (vielleicht aus eben dem Irrwahne, als wenn es dort besser und geschwinder, denn beym Cammergericht, gienge,) fast noch mehr als das Cammergericht mit Justiz-Sachen überlaufen, überhäufet und überschwemmet. Und da ohnehin der Umfang der Beschäfftigung des Reichs-Hofraths mit Lehens- und Gnaden- auch Welschen Sachen noch grösser als des Cammergerichts Gerichtbarkeit ist; so wird es dadurch noch desto begreiflicher, daß jener alle Justiz-Sachen gehörig abzuthun nicht vermögend ist.

Und dennoch wird der Reichs-Hofrath mit Justiz-Sachen überhäuft,

§. 165. Daß nun auch beym Reichs-Hofrathe alle üble Folgen für die Justiz damit verknupft sind, wird niemand in Zweifel ziehen, wer nur Justiz und Reichs-Hofrath kennet. Auch hier werden Processe langwierig, ewig und ohne Ausgang. Auch hier wird sollicitirt, und ohne Sollicitatur ist so leicht nichts zu hoffen. Auch hier kann man den Misbräuchen der Anwälde und Sachwalter nicht nach Nothdurft steuern. Auch hier ist also ein Gericht, das vermöge seiner eigenen Verfassung zu seinem wesentlichen Endzwecke nicht hinlänglich ist (§. 105. u. f.).

und hat deswegen eben die Beschwerlichkeiten wie das Cammergericht.

§. 166. Hiernächst ist auch die Klage wegen ordentlicher Rechtsmittel beym Reichs-Hofrathe fast noch beträchtlicher, als am Cammergerichte. Ich will nicht sagen, daß es dorten noch weit nöthiger und dem Reiche wenigstens noch weit angelegener, als hier, sey, sich durch wohlgeordnete Rechtsmittel gegen Beschwerden, so der Reichs-Hofrath einer oder andern Parthey zufügen mögte, sicher zu stellen, da die Art des Verfahrens selber im Reichs-Hofraths-Processe nicht so viele Behutsamkeit, Vorsicht und Sicherheit verspricht (§. 152. u. f.). Aber selbst die Gesetze sind hier nicht für wohlgeordnete Rechtsmittel und desfalls nöthige Anstalten so besorgt, wie beym Cammergerichte.

Auch an hinlänglichen Rechtsmitteln fehlt es;

§. 167. Beym Reichs-Hofrathe ist erstlich keine solche Visitation, auch nicht einmahl in Gesetzen vorgeschrieben, an welcher das Reich einigen Antheil hätte. Der Churfürst von Mainz hat bisher alleine das Recht, den Reichs-Hofrath zu visitiren; es geschiehet aber nicht; und wenn es geschähe, so ist doch mit sothaner Visitation keine Revision, kein Rechtsmittel verknüpft, dessen sich beschwerte Partheyen bedienen könnten.

indem hier keine Visitation,

und Revision, wie beym Cammergericht,

§. 168. Der einzige Weg, den die Reichsgesetze zeigen, um Beschwerden gegen des Reichs-Hofraths Verfahren und Erkenntnisse anzubringen, bestehet in der Supplication, oder in einer solchen Revision, die zwar einigermassen nach der Cammergerichtlichen eingerichtet ist, aber, was das Hauptwerk anbetrifft, in eben dem Collegio nur durch andere Re- und Correferenten erörtert wird (o).

daher auch hier der Recurs ist;

§. 169. Zu diesem Rechtsmittel scheinen Reichsstände und andere Partheyen nicht das gehörige Zutrauen zu haben. Daher wird auch vom Reichs-Hofrathe so oft die Zuflucht vermittelst des Recurses an die ganze Reichsversammlung genommen; und so sehr dadurch die Justitz nicht weniger am Reichs-Hofrath als am Cammergericht gehemmet wird, wie schon Kayser Carl VI. 1715. nicht unbillig geklaget (p); so bedenklich ist es doch auch hier bey so bewandten Umständen, denen am Reichs-Hofrath beschwerten Partheyen nur solche Rechtsmittel zu verstatten, deren Erörterung dem beschwerenden Theile selbst heimgestellt bleibt.

und doch auf der andern Seite oft conclusa zu leicht geändert werden.

§. 170. Dahingegen kommt insbesondere beym Reichs-Hofrath auch auf der andern Seite in nicht geringere Betrachtung, daß sich derselbe an die ihm vorgeschriebene Rechtsmittel nicht einmahl so genau bindet, daß er nicht auch ausser denselben und ohne daß sich deren eine Parthey gesetzmäßig bedienet, entweder noch andere Mittel und Vorstellungen gegen seine Erkenntnisse bisweilen zulassen, oder auch wohl gar aus eigner Bewegung, oder wegen anderer Umstände vorige conclusa, die der eine Theil schon für rechtskräftig hält, wieder zum Vortheile des andern anders erklären, oder gänzlich aufheben sollte (q). Daher denn nothwendig

(o) Westphälischer Friede *artic. 5. §. 55.*, Reichs-Hofraths-Ordnung *tit. 5. §. 6.*

(p) Siehe Kayserliches Commißions-Decret vom 14ten Aug. 1715. in den *electis iuris publ. tom. 9. pag. 62. seq.* und in der neuen und vollständigen Sammlung der Reichsabschiede *P. 4. pag. 634.* u. f.

(q) „So ist nicht zu läugnen, daß in denen häufig bey dem Reichs-Hofrath vorkommenden summarischen Processen öfters blosse Vorstellungen und dergleichen statt förmlicher remediorum iuris zugelassen, und die ergangene zuweilen in vim sententiae erlassene Verordnungen wieder darnach in totum vel tantum abgeändert werden. Auch ist z. E. in den Ost-Friesischen Sachen der Kayser durch die Conjuncturen in Europa genöthiget worden, gegen

dig erfolgen muß, daß auch dadurch, eine Sache zur völligen Endschaft zu bringen, und den Reichs-Hofraths-conclusis eine wahre Rechtskraft beyzulegen, mithin die Justiz, wie es seyn sollte, zu befördern, desto schwerer gemacht wird (§. 163.).

* *

IV. Mittel und Vorschläge, wie dem Verfall des Reichs-Justizwesens abzuhelfen.

§. 171.

Dem Verfall des Reichs-Justizwesens abzuhelfen,

Aus allem, was bisher gesagt worden, ergeben sich die Gründe, warum beyde Reichsgerichte nicht in dem Stande und Ansehen sind, wie sie seyn sollten, und woher es komme, daß von beyden Reichsgerichten noch Justiz-Sachen an den Reichstag gebracht werden. So fern diese Gründe der Wahrheit gemäß sind; und so ferne sie von dem Verfalle unsers Reichs-Justizwesens die ächte Quellen enthalten (§. 78.); so wird es ein leichtes seyn, sowohl die wahre Mittel dargegen ausfündig zu machen, als auch die Unzulänglichkeit anderer Vorschläge zu zeigen, um dem eingerissenen Uebel abzuhelfen, und allem fernern Unheile noch in Zeiten vorzubeugen.

ist überhaupt 1) mehr Kenntniß der Reichsgerichte nöthig,

§. 172. Vor allen Dingen müssen erst die allgemeine Quellen des Verderbens gestopft werden. Man muß 1) die Reichsgerichte und die denselben vorgeschriebene vortreffliche Gesetze besser kennen lernen, um jene in ihrem Ansehen, diese in ihrer Kraft zu erhalten, und beyde, wo nöthig, verbessern zu können. So lange es an dieser Kenntniß fehlet, so lange wird es theils nach dem bekannten: ignoti nulla cupido, bey vielen eine höchstschädliche Kaltsinnigkeit, wo nicht gar Verachtung gegen die Reichsgerichte erwecken, theils aus verkehrter Einsicht verkehrte Anschläge geben (§. 82.).

„gegen die vorlängst erlassene- und in rem iudicatam erwachsene Verordnungen allerley sonst ungewöhnliche Remedia oder Vorstellungen zu gestatten. „Endlich so lässet der Reichs-Hofrath zuweilen geschehen, daß die Partheyen „auch in processu ordinario post sententiam, ohne ein förmliches remedium „iuris zu ergreifen, Schriften wechseln, und spricht er sodann abermahls „definitive. „ Mosers Grundsätze der Reichs-Hofraths-*Praxis pag.* 392. §. 13. u. f.

woran es bißher gefehlet,

§. 173. Es fehlet aber leider an dieser Kenntniß der Reichsgerichte nur gar zu sehr in Teutschland. Sie ist entweder nicht allgemein genug, oder nicht hinlänglich, um die erwünschte Würkung zu haben. Billig sollte ein jeder Reichsstand selber die nöthige Einsicht hierin haben; und in der That verdient keiner ohne diese Wissenschaft den Nahmen eines Teutschen Rechtsgelehrten. Aber die wenigste bekümmern sich nur um die Reichsgerichte. Fast ganze Provinzien wird man beynahe aufbringen können, wo kaum einer oder der andere nur eine mässige Nachricht von der Beschaffenheit der Reichsgerichte hat; und wenn ja hier und da einer von Reichsgerichten etwas weiß, so ist seine Wissenschafft nur Stückwerk, und nur noch gar zu unvollkommen, als daß er den ganzen Zusammenhang unsers Reichs-Justitzwesens gehörig einsehen sollte (*r*).

weil man auf Academien lauter fremde Rechte gelernet,

§. 174. Die Ursache dieser Unwissenheit kann wohl an keinem Orte als da gesucht werden, wo überhaupt der Grund zu denen einem Teutschen Rechtsgelehrten nöthigen Wissenschaften gelegt wird. Es ist bekannt, daß unsere Teutsche Academien ohnedem noch vor nicht gar langer Zeit überall von Teutschen Sachen so zu sagen gar nichts gewust, sondern lauter fremde: Römische, Päbstliche oder Longobardische Rechte abgehandelt. Nur seit kurzem ist die Teutsche Historie und die Teutsche Rechtsgelehrsamkeit ein Theil der Academischen Beschäftigung worden. Was Wunder also, daß unsere Väter von Universitäten nichts als fremde Welsche Rechtsgelehrsamkeit mitgebracht, und daß sie in ihrem eignen Vaterlande Fremdlinge geblieben?

auch noch jetzo

§. 175. Unsere Zeiten werden nun allerdings in diesem Stücke von Tage zu Tage mehr aufgeklärt. Man siehet die fremden Rechte nur als angenommene noch für nöthig an; man gibt nunmehro auch der Nachforschung einheimischer Rechts-Wahrheiten Platz; und man erkennet den Werth der Teutschen Rechte mehr, als ehedem. Allein noch nicht der höchste Gipfel scheint in der Art, die Rechte auf unsern Academien zu treiben, bisher erreicht zu seyn.

§. 176.

(*r*) Zu Bestärkung dessen, was in diesem und folgenden §§. angeführet wird, verdient die vortreffliche Vorrede des Herrn von Ludolf zum *corpore iuris cameralis*, Frankf. 1724. fol. woraus nur einige Stellen zur Probe folgen sollen, ganz gelesen zu werden; wie auch des Herrn von Meiern Vorrede zu den Regenspurgischen Reichstagshandlungen.

§. 176. Den meisten klebt noch etwas von dem gleichsam angebohrnen Vorurtheile an, das ihre Eltern und Vorgänger von der Hinlänglichkeit fremder Rechte einnimmt. Man sieht also diese noch immer als das Hauptwerk, und alles Teutsche nur noch als eine Neben-Sache an. Man verwendet auf jene die meiste Zeit; und leider herrscht noch selber in der nur durch das Herkommen geschützten Art, dieselbe abzuhandeln, so viele Unordnung und Schwierigkeit, daß weniger Zeit kaum hinlänglich ist. Was denn aber nach deren Abzuge vom Academischen Leben noch übrig bleibt, wird gleichsam im Vorbeygehen der Teutschen Rechtsgelehrsamkeit gewidmet, ob gleich dieselbe weder an Gültigkeit und Nutzen, noch, weil hier weniger vorgearbeitet, auch an Schwierigkeit den fremden Rechten weicht. die Teutsche Rechte nur als ein Nebenwerk ansiehet,

§. 177. Absonderlich leidet darunter kein Theil der Teutschen Rechtsgelehrsamkeit so sehr, als derjenige, der von der Teutschen Gerichtsverfassung, von der in unsern Reichsgesetzen gegründeten Art in Gerichten zu verfahren, und hauptsächlich von beyden höchsten Reichsgerichten, deren Verfassung und Processen handelt. In denen über das Teutsche Staatsrecht gewöhnlichen Vorlesungen pflegt zwar etwas davon vorzukommen; auch bey andern Gelegenheiten mag wohl dieser oder jener Lehrer etwas davon erwehnen. Aber alles dieses geschiehet nur wie im Vorbeygehen; es ist Stückwerk; und der gründlichste Lehrer im Staatsrecht ist nicht im Stande, in halbjährigen Vorlesungen über das ganze Staatsrecht bey dem Hauptstücke von Reichsgerichten sich so lange aufzuhalten, wie es die Wichtigkeit und der grosse Umfang dieser Materie erfordert, zu geschweigen, daß ohnedem die Lehre vom Processe selber nicht eigentlich ins Staats-Recht gehört. besonders die Lehre von Reichsgerichten,

§. 178. Zudem stehen viele in dem irrigen Wahne, es sey unnöthig, auf Academien sich um den Proceß zu bekümmern, den man besser in Gerichtsübungen selber und unter Anführung erfahrner Sachwalter lerne; ohne zu bedenken, daß die Practische Rechtsgelehrsamkeit so gut wie die Theoretische in Gesetzen gegründet, und ihrer besondern Theorie benöthigt sey, die allerdings auf Universitäten vorauszusetzen, wenn man mit Grunde Hand anlegen will. da viele den Proceß,

§. 179. Andere bemühen sich zwar auf Universitäten die Anfangsgründe des Processes zu erlernen, aber nur des gemeinen oder Sächsischen, oder überhaupt eines solchen Processes, den sie oder wenigstens den

nur

Reichs-Proceß

nur in ihren Untergerichten künftig als Richter oder Sachwalter brauchen können (s). An allgemeine Reichsgesetze, die doch auch zum Processe der Teutschen Untergerichte die nöthigste Verordnungen und die nächsten Gründe enthalten (t), wird dabey nicht gedacht. Und vollends um die Reichsgerichte sich auf Universitäten zu bekümmern, heißt bey den meisten, die Zeit mit unnöthigen Dingen zubringen (u).

für etwas unnöthiges.

§. 180. Die meiste sehen die Reichsgerichte ganz als etwas fremdes an, das sie im geringsten nichts angehe, noch jemahls angehen werde. Es denkt keiner, es könne ihn selber einmahl das Schicksaal treffen, selbst an Reichsgerichten ein Amt oder andere Geschäffte zu erhalten, oder seinem künftigen Herrn in Reichsgerichts-Sachen mit Rath und That dienen zu müssen. Vielmehr denkt der größte Theil: er sey aus einem Lande, woraus man an kein Reichsgericht mehr appelliren dürfe, folglich habe er nichts von Reichsgerichten zu wissen nöthig, gleich als wenn ein priuilegium de non appellando gleich alles Band mit den Reichsgerichten aufhöbe.

und gar leichtes halten;

§. 181. Zuletzt denkt mancher: die Sache sey nicht von der Wichtigkeit, daß man nöthig habe, sich schon auf Universitäten darum zu bekümmern; man könne es also allenfalls noch immer erlernen, wenn man erst sähe, daß man in solchen Sachen gebraucht

(s) „Andere sind in der Einbildung, es sey die Gerichtsordnung an dem „Orte, wo sie ihren Acker und Pflug so zu reden haben, die beste, da doch „an manchen Orten, GOtt erbarme es! die Confusion an statt der Ordnung „ist. „ Ludolfs Vorrede zum *corp. iur. camer.*

(t) Reichsabschied *1654. §. 137.* „Es sollen auch Churfürsten und „Stände des Reichs bey ihren Untergerichten die Verordnung thun, damit, „so viel möglich, bey denselben die Norma des Cammergerichtlichen Processes „observirt werde. „ Siehe auch den Reichs-Deputations-Abschied von *1600. §. 15.* und das Concept der Cammergerichts-Ordnung *Part. 2. tit. 31. §. 9.*

(u) „Es ist aber und bleibet allerdings gewiß, daß, wer den Cammergerichtlichen Proceß verstehet, in andere Gerichts-Ordnungen sich leicht finden, „und dieser Mängel erkennen, hingegen eben um solcher vielfältigen bey andern Gerichten vorkommenden Mängel willen, auch die anderer Orten als „beste Practici angesehene Leute im Cammergerichtlichen Processe noch das Schulrecht ablegen müssen, welches nicht geschehen würde, wenn sie auf Universitäten rechten Grund des allgemeinen und im Reich recipirten, folglich des in Reichs-Satzungen gegründeten Cammergerichts-Processes geleget, und hiervon das „Studium praxeos angefangen hätten. „ Ludolf in angeführter Vorrede.

braucht werden sollte. Und das sind eben die verderblichste Meynungen, die durch Eigenliebe und eingenommenen Dünkel eigner Einsicht gar zu leicht unterstützt werden, und woraus just die verkehrtesten und schädlichsten Rathschläge folgen, da ein solcher glaubt, er habe Einsicht, die er nicht hat, und die er gewiß in solchen Umständen auch erst gar zu spät zu erwerben anfangen würde.

da auch die, so selbst an Reichsgerichte gehen,

§. 182. Andere gehen zwar nach vollendeten Universitäts-Jahren selbst auf einige Zeit an ein oder ander Reichsgericht, oder auch an beyde, um dorten selbst deren Verfassung und Verfahren kennen zu lernen. Und dieses ist allerdings ein sehr löbliches, nützliches und jedem Teutschen Rechtsgelehrten anzupreisendes Vornehmen. Aber wie wenige sind deren, die sich auf solche Art an Reichsgerichten aufhalten, wenn man sie nach Proportion des ganzen Teutschen Reichs, und nach der Menge derer, die sich auf Universitäten der Rechte befleissigen, abmisset? Die meiste sind nur aus Reichsstädten oder wenig andern gewissen Provinzien. Anderen fehlet es entweder am Willen oder am Vermögen, die Reichsgerichte zu besuchen.

selten das nöthige davon lernen;

§. 183. Selbst aber unter denen, die sich an Reichsgerichten aufhalten, erreichen die wenigste die zu wünschende Absicht. Denn die wenigste bringen von Academien den nöthigen Grund mit; die wenigste halten sich auch so lange daselbst auf; die wenigste bringen ihre Zeit so zu, wie sie sollten. Mit einem Worte: auch dieses Mittel hebt nicht die Unwissenheit, worüber hier geklagt wird; leider vermehrt es oft die Vorurtheile, von sich selber eingenommen zu seyn, und den Vorwand, eine Wissenschaft, die ihm würklich nicht beywohnt, doch zu behaupten (§. 181.).

mithin deßfalls eine allgemeine Unwissenheit

§. 184. Dannenhero da auf Academien selten von den höchsten Reichsgerichten und deren in Reichsgesetzen vorgeschriebenen Rechten und Processe die nöthige Kenntniß erlangt wird; nachhero aber es dazu an Willen, Gelegenheit, Zeit und Fähigkeit fehlet; so ist wohl nichts leichter zu begreifen, als woher die so allgemeine Unwissenheit in Ansehung der Reichsgerichte entstehe?

besonders bey Standes-Personen entstehet.

§. 185. Bey unsern Stands-Personen, die zum Theil selbst nachherige Reichsstände werden, kommen noch andere Ursachen hinzu. Selbige studiren entweder gar nicht; sie besuchen wenigstens keine hohe Schule, und bekümmern sich um keine ihnen eigentlich brauchbare höhere Wissenschaft; oder sie begeben sich nur

auf fremde Universitäten ausser Teutschland, wo sie mehr in der Lebensart, in Sprachen, in Leibesübungen und in so genannten Galanterie-Studien sich vollkommener zu machen suchen, als daß sie sich um Teutsche Sachen, um ihre einheimische Historie, um ihr eignes Staatsrecht viel bekümmern sollten; wozu es ihnen auch würklich dorten fast an Gelegenheit fehlet.

Solcher Unwissenheit ist also zuförderst abzuhelfen.

§. 186. Wie nun die Ursachen der angeführten Unwissenheit sich aus allem diesem so gut veroffenbaren, als deren merklicher Einfluß in den Verfall unsers Reichs-Justizwesens aus dem obigen erhellet (§. 14. u. f. §. 24. u. f. §. 82. u. f.); so werden desfalls schwerlich bessere Vorschläge zu thun seyn, als diese:

1) Man lasse auf Teutschen Academien es nicht an Gelegenheit fehlen, daß ein jeder Rechtsbeflissener von beyden höchsten Reichsgerichten, deren Verfassung und Processe, eine hinlängliche Erkenntniß erlangen könne?

2) Man mache den Gebrauch davon allgemeiner, und bringe so wohl unsern Stands-Personen als allen andern Teutschen Rechtsbeflissenen die Nothwendigkeit dieser Wissenschaft bey;

3) Wer irgend Zeit und Vermögen dazu hat; der besuche nach vollbrachter Academischer Arbeit die Reichsgerichte selber.

2) Sind bessere Gesinnungen zu wünschen,

§. 187. So gewiß ich überzeugt bin, daß durch diese Mittel bald eine allgemeinere und hinlänglichere Kenntniß der Reichsgerichte, und eben dadurch wieder manches anders und patriotischer gesinntes Verhalten gegen die Reichsgerichte zu erhalten seyn würde; so schwer ist es übrigens 2) gegen die übele Gesinnungen, als den andern allgemeinen Grund des Verderbens (§. 83.), besondere Mittel an die Hand zu geben, ausser dem güten Rathe und wohlmeynenden Wunsche: daß ein jeder Teutscher patriotisch gesinnt seyn, und das allgemeine Wohl seines Vaterlandes beherzigen möge.

wozu bessere Einsicht vieles beyträgt,

§. 188. Wenn man indessen etwas weiter auf die eigentliche Quellen dieser üblen Gesinnung zurückgehet; so ist vors erste unstreitig an dem, daß solche bey vielen, bevorab bey Reichsständen und grossen Herren selber, nur aus Mangel wahrer Einsicht und aus gegentheiligen verkehrten Vorstellungen herfliesse, mithin, wenn erst die Einsicht gebessert, vieles von selbsten wegfallen,

und

und zumahl auch ein etwa boshaft übel gesinnter Rathgeber alsdann nicht mehr im Stande seyn werde, seinen mit besserer Einsicht begabten Herrn mit übeln Rathschlägen zum Nachtheil des gemeinen Besten zu hintergehen.

noch mehr aber die Beherzigung des gemeinen Bestens

§. 189. Nächstdem aber ist allerdings nicht zu leugnen, daß die meiste üble Gesinnungen vornehmlich dieses zum Grunde haben: daß ein jeder nur seinen eignen und zwar hauptsächlich seinen gegenwärtigen Nutzen und Vortheil vor Augen hat, ohne weder an das gemeine Beste, noch an künftige Zeiten und an das Wohl seiner Nachfolger zu denken (*m*). Ein grosser Herr denkt, wenn er nur sein Land, seine Hoheit und seine Rechte vergrössern könne; so habe er sich um alles andere nicht zu bekümmern; und ein grosser Theil der Rathgeber denkt eben so, wenn er nur seinen Herrn vergrössern, und sich dadurch in bessern Credit und noch vortheilhaftere Umstände setzen könne; so sey schon alles gut.

und künftiger Zeiten.

§. 190. Bedächte man dargegen: daß ein einzeler bloß eigennütziger Vortheil mit Hindansetzung des gemeinen Besten in der That selbst kein wahrer Nutzen sey (*x*); daß besonders in Teutschland eines jeden einzeln Reichsstands Bestes von der gemeinen Wohlfahrt und Zusammenhaltung des ganzen Reichs gegen fremde oder mächtigere Gewalt gar sehr abhange (§. 69. u. f.); und daß niemand von der Dauer seiner jetzigen Vergrösserung versichert seyn könne, da vielleicht bald über ihn selbst oder seine Nachkommen noch eine grössere Gewalt kommen, und das abgenommene wieder abfordern und mit noch grösserem Uebel rächen kann (§. 74.); bedächte man, sage ich, alles dieses, und bedächten noch insbesondere alle Hofleute und üble Rathgeber den durch so viele Erfahrungen bestätigten Unbestand der auf solche Art erlangten Vortheile; so würde mancher etwas mehr in sich gehen, und mehr patriotische Gesinnungen annehmen, wozu im übrigen auf der Welt kein ander Mittel, als eben dieser gute Rath und Warnung ist.

(*m*) Der Cardinal NICOLAUS CUSANUS klagt schon zu Kaysers Sigismunds Zeiten, *de concordia cathol. lib. 3. cap. 29.* „Iam priuato commodo „inuigilant cuncti, nulla de proximo & de futuro cura. „

(*x*) NICOL. CUSANUS *l. c. cap. 30.* „Curantibus enim omnibus sua „augmentare, imperio ad nihil tendente, quid sequitur, nisi vniuersorum „destructio? Quoniam non existente potentia maiore conseruatiua & pacatiua imperii, inuidia, eadem semper crescens cupiditas bella, schismata diuisionesque faciet, & tunc sicut omne regnum in se diuisum desolabitur. „

3) Bessere Haltung der Gesetze würde von selbsten folgen.

§. 191. Wäre nun nur erst mehr guter Wille da, so würde man erst den Befehlen der Reichsgerichte von selbsten mehr Gehör geben; es würde sich mehr Einigkeit (y) in den Berathschlagungen zum gemeinen Besten zeigen; man würde nicht so viele Schwierigkeit machen, mehr Geld zum gemeinen Besten anzuwenden, das man oft in weit grössern Summen zu Pracht und Wollust anwendet; und es würde sich also mit einem Worte 3) von selbsten finden, daß man nicht mehr über schlechte Beobachtung unserer Gesetze so sehr klagen dürfte (§. 84.). Ein Patriot hält mit Freuden Gesetze, die das gemeine Beste und eben dadurch zugleich eines jeden einzele Wohlfahrt befördern. Und an solchen Gesetzen fehlt es uns gewiß in Teutschland nicht (§. 81.). Man darf nur diese halten, so wird Teutschland glücklich seyn. Nicht einmahl eine Verbesserung wird vor der Hand erfordert werden; aber auch daran wird es zu seiner Zeit nicht fehlen, wenn erst gebesserte Einsicht, Patriotische Gesinnung und gemeinnützige Einigkeit der Teutschen Stände einander die Hand reichen.

Und alsdann könte man an ein jedes Reichsgericht insbesondere, und zwar 1) ans Cammergericht denken.

§. 192. Wenn dann so erst die allgemeine Hindernisse aus dem Weege geräumet worden; so wird es ein leichtes seyn, auch in Ansehung eines jeden Reichsgerichts ins besondere solche Mittel ausfündig zu machen, welche ein jedes von fernerem Verfalle zu retten, und in gehöriges Ansehen herzustellen tüchtig sind.

§. 193. Mein erster allgemeiner Rath ist hier wiederum dieser:

Man setze vor allen Dingen das Kayserliche und Reichs-Cammergericht in gehörigen Stand und Ansehen.

Dieses

(y) Selbst diejenige, die der Teutschen Verfassung durch heterodoxe Staats-Mittel zu Hülfe zu kommen gedenken, erfordern vor allen Dingen mehr Einigkeit. Ein HIPPOLITUS A LAPIDE handelt da, wo er de mediis, quibus imperii noſtri ſtatus reſtaurari & firmari poſſit, zuerſt: „de primo „reſtaurandi antiqui ſtatus medio, quod eſt vniuerſalis amniſtiae ſanctio & „CONCORDIAE reſtitutio.„ Ein MONZAMBANO gestehet hier zu allererst, ehe er seine Myrothecia vorschlägt, *cap. 8. §. 4.*: „Circa internam hic „CONCORDIAM retinendam maximus labor.„ Wie viel mehr werden nicht also in der That Patriotische Vorschläge solche Einigkeit vor allen Dingen nöthig haben? Und wie sehr muß nicht solchen Patriotischen Absichten im Wege stehen, wenn es Leute gibt, die sich berühmen: d' être ſi fertile à amener des detours & des QUI PRO QUO, & à envelopper & embrouiller les droits particuliers de l'Empereur, de l'Empire, de la Diète, & du Conſeil Aulique, que celui, qui les developpera, ſera encore à naitre?

Dieses höchste Reichsgericht ist ohnedem von seinem ersten Anfange an zum eigentlichen Justiz-Collegio, und recht nach des Reichs Bedürfniß eingerichtet, so daß es alle Sachen ihrer Wichtigkeit gemäß mit aller Behutsamkeit abhandeln, auch alles bestreiten kann, wenn es in gehörigem Stande ist, wie es die desfalls beynahe seit 300. Jahren her gemachte vortrefflichste Ordnungen mit sich bringen (z). Es ist zugleich ein wahres Kleinod der Reichsstände (§. 90.); und um so viel mehr läßt sich hoffen, daß, wenn man nur solches recht einsiehet, desto eher ein jeder dazu zu bewegen seyn werde.

§. 194. Alles, was man vom Verfalle des Cammergerichts anmerken kann, und was dasselbe von seinem gehörigen Zustande und Ansehen abhält, beruhet mit einander nur auf den zween Haupt-Puncten: daß es nicht gehörig bestellt und unterhalten wird, und daß die beständige Visitationen dieses höchsten Gerichts nicht im Gange sind (§. 140.). Beydes hat aber wiederum nebst einigen andern Hindernissen noch einen gemeinschaftlichen Grund, Hier stößt es sich zuerst

(z) Es hat sich auch das Cammergericht, zu nicht geringem Merkmahle einer besondern Vorsehung, derer vielen Widerwärtigkeiten ungehindert, die es von Anfang her fast beständig über sich ergehen lassen müssen, dennoch immer in den Eigenschaften eines guten Richters erhalten; wie ein solches gegründetes Zeugniß in der lesenswürdigen Vorrede des ANONYMI aus dem XVIten Seculo zu seinen Annotatis de personis Cameralibus vsque ad Annum 1572. bey LUDOLF im *iure camer. adpend. 10. pag. 339.* dem Cammergericht billig beygeleget wird: „ Contra has omnes tamen & alias difficultates con„stanti semper ingenio iudicium fuit, & quamuis multis aduersariorum at„que hostium telis varie impeteretur, innocentiam tamen suam semel atque „iterum Opt. Max. Caesari CAROLO V. ita probauit, vt ab eo illius rei am„plissimum testimonium reciperet. Principio enim incorruptas manus piissi„mum Imperatorem admirari oportuit, cum de sordibus neque accusari ab „inimicis, neque alioquin eiusmodi feces inueniri possent, & ipsemet ex„pertus est, quam prae solo & recto iustitiae tramite reliqua omnia in iudi„cando contemnerentur, sicuti certe eam solum ob causam, sed diuersis ra„tionibus, iudicium incidit in eam, quae semper virtutem comitari solet, „inuidiam. Nam quod ad affectus pertinet, quibus Iudicium laborare multi „clamauerunt, manifeste vanum esse apparuit. Et de errore saepe quidem „insimulatum, nunquam vero legitimo modo conuictum est. Iniquas enim „& odiosas succumbentium querelas, & inde secutos rumores facile despexit. „Atque vt summatim dicatur, in omnibus dignitatem & integritatem suam „ita conseruauit, vt vix alibi simile Collegium reperiri, in nostra vero Ger„mania institui minime posse videatur. „

an den sich hauptsächlich alles stösset, und ohne welchen doch überall sonst nichts auszurichten ist. Das ist: Es fehlet am Gelde.

am Gelde, §. 195. Wenn es irgend möglich wäre, zu Herstellung, Verbesserung und Aufrechthaltung des Reichs-Justizwesens einige gegründete Mittel anzugeben, ohne Geld dabey zu erfordern; so würde die ganze Sache vielleicht nicht so viele Schwierigkeit finden, und ich würde mir die gröste Freude daraus machen, diesen verdrießlichen Punct gar nicht berühren zu dürfen, da ich weiß, wie schwer es in Teutschland halte, diesen Stein des Anstosses aus dem Weege zu räumen. Aber es ist unmöglich; alle andere Mittel sind ohne das umsonst. So lange es daran die Reichsstände fehlen lassen; so lange wird alle andere Mühe, Sorge und Hoffnung zu einem bessern Reichs-Justizwesen vergeblich seyn. Was würde es also helfen, diesen Punct mit Stillschweigen vorbey zu gehen, oder ihn bis zulezt zurückzuhalten? Alle andere Vorschläge könnten anfänglich noch so grossen Eingang finden, und alsdann bey diesem Puncte auf einmahl rückgängig werden. Lieber also diesen Punct gleich Anfangs berühret! Vielleicht fasset mancher noch einen guten Vorsatz. Und dann ist noch Hoffnung. Sonst keine.

das nothwendig §. 196. Ohne Geld ist eine gute Einrichtung des Justizwesens unmöglich. Denn diese erfordert Gerichte; Gerichte erfordern Personen, die zur Handhabung der Gerechtigkeit bestellt sind; und solche Personen müssen davon leben, mithin unterhalten werden. Je grösser, je höher, je ansehnlicher das Gericht seyn soll; je mehr wird zum Unterhalt desselben erfordert, damit man geschickte, angesehene und treue Männer dazu erhalte, die ihrem Stande und Ansehen gemäß leben können, und zu denen man das Zutrauen haben darf, daß sie nicht nöthig haben, auf andere der Justiz nicht gemässe Mittel der Nahrung zu denken (a).

Daß

(a) „Nichts zeiget die Spuhren einer besondern Aufsicht GOttes deutlicher „an, als wenn derselbe arme und verachtete Personen mit ausnehmenden Ga„ben ausrüstet, und sie zu Vormündern der Reichen und zu Pflegern oder „Säug-Ammen des Staats und der Kirche bestellt. Wie schlecht aber öfters „derjenigen saurer Fleiß belohnet werde, die in hohen Gerichten ihre Kräfte „zum Dienst des Nächsten widmen, davon zeugen die noch nicht veraltete Kla„gen der vornehmsten Mitglieder des Cammergerichts und deren Wittwen und „Waysen. Selbst der den Herren Reichs-Hofräthen zu reichende Gehalt ist, „wenn er auch richtig erfolgt, den Umständen nach keine ihrem Stande und „wichti-

Daß also die höchste Reichsgerichte nicht ohne eine ansehnliche Summe Geldes zu unterhalten sind, läßt sich aus allgemeinen Gründen einsehen, und eine lange Erfahrung hat es nunmehro schon bestärket, daß, so oft es an Gelde gefehlet, das Cammergericht ins Stecken gerathen, und daß bis auf diese Stunde, je mehr Geld vorhanden, je blühender der Zustand des Gerichts, je weniger Geld, je grösser der Verfall des Gerichts ist.

§. 197. Das Cammergericht zu unterhalten, ist kein anderer Mittel möglich, als daß die Reichsstände die dazu benöthigte Kosten selber bestreiten. Denn sich selber kann dieses höchste Gericht nicht unterhalten; weder Sporteln, noch Stempelpapier, noch irgend andere Mittel, die desfalls schon in Vorschlag gewesen, sind hinreichend, auch nicht thunlich, viel weniger anständig (*b*). Dem Kayser ist es bey dem dermahligen Zustande des Reichs und der fast ganz verschwundenen Kayserlichen Einkünfte wohl nicht einmahl zuzumuthen, daß er nebst dem Reichs-Hofrathe, den er ohnehin mit nicht geringer Last unterhalten muß, noch zum Cammergerichte die Kosten hergebe. Ja wenn die Last der Unterhaltung das Recht der alleinigen Bestellung, wie billig, mit sich führen soll; so würden es die Reichsstände nicht einmahl zugeben, wenn es auch der Kayser, wie zum Exempel Carl der *V.* (§. 91. c.), thun wollte. Folglich bleibt niemand als die Reichsstände selber übrig. zu Erhaltung des Cammergerichts

§. 198.

„ wichtiger Bemühung würdige Erstattung. Wie blendet aber nicht der Schein „ des Goldes und eine zu hoffende reiche Vergeltung, wo der Mangel drückt, „ und die Tugend nicht tiefe Wurzel gefasset hat? Wie verführisch ist nicht „ das Ansehen des Hofes, an welchem man seine Familie zu etabliren vermu„ thet? Wie leicht sind nicht in solcher Absicht die Referenten ausgeforscht? „ Was aber hieran gelegen, weiß jeder, der ein wenig Welt- und Gerichts„ Erfahrung hat. Wenigstens bleibt bey den verlierenden Partheyen der Ver„ dacht und dem Gericht oft unschuldig die Blame. Es ist in der That ein gar „ geringes, was jeder Reichsstand zu Unterhaltung des Cammergerichts bey„ trägt, und der Abgang der Landes-Einkünfte kaum zu spüren, wenn gleich „ die Cammerzieler verdoppelt, alsdenn aber auch stets zu rechter Zeit abgetra„ gen werden. „ So schreibt vortrefflich der ungenannte Verfasser der Betrachtung über des Teutschen Reichsstaats besondere Beschaffenheit bey Kayser Carls *VI.* Ableben §. *15.* in den Geschichten des Interregni nach Absterben Kayser Carls *VI.* im 2ten Theile *pag. 523.*

(*b*) Siehe des Herrn von Meiern *acta comitialia Ratisbonensia tom. 2. lib. 9. §. 4. pag. 137. seq.* und *§. 8. pag. 175.* seq.* ingleichen die *acta pacis Westphalicae tom. 5. pag. 454. seq.* und LUDOLF *histor. sustentat. camer. pag. 130. seq.*

die Reichsstände hergeben müssen,

§. 198. Den Reichsständen kommt demnach die Unterhaltung so billig zu, als es ihnen hinwiederum zuträglich, und in der That ein wahres Kleinod und Vorrecht ist, daß sie dargegen auch an der Bestellung und an Vorschlagung der zum Cammergericht nöthigen Personen so wohl, als an der Einrichtung und Anordnung des Cammergerichts so grossen Antheil haben (§. 88. u. f.). Wenn alle Reichsstände dieses jedesmahl in seinem wahren Werthe erkännten, würden sie gewiß bey der mit so vielen Vortheilen verknüpften Unterhaltung des Cammergerichts nicht so viele Schwierigkeit finden.

auch leicht können, wenn sie nur wollen.

§. 199. Was ist aber auch die ganze Sache, wenn man den Ertrag der Ausgabe selber ansiehet? Was macht eine einzige Tonne Goldes, die etwa zu Unterhaltung des Cammergerichts nach dessen heutiger Verfassung jährlich angewandt werden sollte, in Ansehung des ganzen Reichs, des so grossen, mächtigen und angesehenen Reichs, so vieler vornehmer reicher Reichsstände? Und was würde noch 2. 3. mahl so viel machen, das etwa, um es in bessern Stand zu setzen, nöthig wäre? Auswärtigen muß es schwer zu begreifen fallen, wie eine so grosse Macht, so grosser Reichthum, so herrliches Ansehen unserer einzelen Reichsstände, und eine solche Dürftigkeit in Ansehung dessen, was zu ihrem gemeinen Besten ist, und worauf in der That auch Ehre und Ansehen des ganzen Reichs beruhet, zusammen bestehen können. Gewiß es kann fast dem ganzen Reiche, folglich einem jeden Reichsstande, einem jeden Teutschen nicht anders als zum Schimpfe und zur Unehre gereichen, daß es bey Erhaltung unserer höchsten Gerichte, die über Chur- und Fürsten richten sollen, am Gelde, und eben deswegen an gehörigem Ansehen fehlet (c).

Man sollte sich also durch Geld-Beyträge

§. 200. Es ist hier also kein ander Mittel, als:

Man sey überhaupt in den Beyträgen zur Unterhaltung des Cammergerichts nicht so schwierig, so sparsam und so saumseelig.

Man

(c) Der berühmte DECKHERR bringt hierbey in seiner *concordia supremorum tribunalium cap. 6. num. 30. pag. 54.* das Gleichniß an: „daß viel bequemer und leichter eine Mutter (domus Austriaca) sieben Kinder (18. oder „wohl gar 30. Hofräthe), als sieben Kinder (vniuersum Romanum imperium „per Germaniam) eine Mutter (e. g. 11. oder 12. Herren Assessores des Cammergerichts, wie die leidige Experientz, und des Pfenningmeisters Rechnungen ausweisen,) ernehren können. „

Man bedenke immer die Wichtigkeit dieser Sache; man hat gewiß nicht anders Ursache, als diese Ausgabe für eine der allernöthigsten anzusehen, wodurch ein jeder in dem Seinigen, und das ganze Reich in Ruhe, Wohlfahrt und Einigkeit erhalten wird. Man bedenke also, wie unendlich viele unnöthige weit höhere Ausgaben, oder durch Krieg und Unfrieden erpreßte Schaden verschmerzt werden, und wie leicht daher solche zum gemeinen Besten angewandte Kosten zu überwinden sind. Man überlege doch, wie erträglich diese Ausgabe einem jeden Reichsstande werde, da seine Unterthanen dazu behülflich seyn müssen (*d*), auch gewiß zu Erhaltung des Reichs-Justitzwesens bey dessen gehöriger Einsicht gerne seyn werden (*e*). Man erinnere sich endlich auch seiner gegen das Reich tragenden Schuldigkeit, die zu solchen Reichs-Beyträgen eine grössere Verbindlichkeit, als zu allen andern enthält. Und bey allen diesen Umständen lasse man sich also durch den nöthigen Geld-Beytrag von Erhaltung des Cammergerichts nicht abschrecken. nicht abschrecken lassen;

§. 201. Hätte man nur erst dieses erlangt, daß man sich durch Erforderung eines Geldbeytrags nicht abschrecken liesse, sich zum gemeinen Besten zu bearbeiten; so würden alle andere Vorschläge zu Herstellung und Erhaltung des Reichs-Justitzwesens und besonders des Cammergerichts wenig oder gar keine Schwierigkeit weiter finden. sondern bezahlen, was man schuldig ist:

Es bezahle nur erst ein jeder zum Cammergerichte, was er selbigem von GOtt und Rechts wegen schuldig ist.

Ich meyne: Man bezahle (*f*) das, wozu sich das ganze Reich bereits

K

(*d*) Reichsabschied *1654. §. 14.* „und soll den Ständen bevorstehen ihre „Lande, Bürger und Unterthanen zur Beyhülfe zu ziehen. „ conf. LUDOLF *histor. sustentat. camer. §. 11. not. f. pag. 82. seq.*

(*e*) Wie es dann mehrentheils schlechte Ursachen zur Entschuldigung sind, die bisweilen vom Miswachs oder andern solchen Umständen hergenommen werden, warum die Unterthanen, deren man doch gewiß in andern Dingen nicht schonet, das geringe Contingent zum Cammergericht nicht beyzubringen vermögten. LUDOLF *loc. citat. pag. 84.*

(*f*) Nur nicht mit leeren Worten. Denn so heißt es ganz vernünftig in dem über das Reichs-Gutachten 1719. erfolgten Kayserlichen Ratifications-Commissions-Decret vom 3ten Nov. 1720.: „daß Ihro Kayserliche Majestät „endlich abzusehen nicht vermögten, was dem Justitzwesen mit leeren Worten „und ohnbefolgten Reichs-Schlüssen werde beholfen seyn, oder wie bey unter-

reits rechtmässig verpflichtet hat, und was also ein jeder auch im strengesten Verstande schuldig und verbunden ist, so wohl an Rückständen, als an laufenden Zielern.

so wohl an Rückständen,

§. 202. Geschiehet dieses, so hat das Cammergericht an blossen Rückständen (g) eine Summe von mehr als 500. tausend Reichsthalern zu gewarten (§. 102.). Diese kann es zum Capital machen, und daraus künftig so viel jährliche Einnahme ziehen, daß es dadurch den Abgang einiger, theils ganz ungangbar gebliebener (§. 101.), theils selbst gemässigter Posten aus der Matricul ziemlich ersetzen kann (h).

als an laufenden Zielern;

§. 203. Darneben muß denn aber auch an laufenden Zielern kein weiterer Abgang seyn, sondern ein jeder Reichsstand sein jedesmahl fälliges Ziel richtig abtragen, und alle neue Rückstände möglichst verhüten. Denn so lange die unbillige böse Gewohnheit dauret, daß man die alte Zieler nicht bezahlt, und die neuen alt werden läßt (i); so lange ist niemahls an einige Besserung zu denken.

„terbleibenden Cammerzielern dem Cammergericht die Ersetzung der Assessorat„Stellen könne aufgetragen werden.„ Siehe die neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede *P. 4. pag. 347.*

(g) Ohne noch die so genannte alte Ausstands-Termine von 1654. darunter zu begreifen. Denn da man 1654. sich genöthiget gesehen, alle damahlige alte Rückstände in eine Summe zu werfen, und die Rechnung der Zieler, die seit dem noch fortläuft, von neuem anzufangen; so ward zwar damahls festgesetzt, jene Rückstände noch in 12. Terminen bis 1660. abzuführen. Allein auch diese sind noch nicht gänzlich bezahlt, ob es gleich Wittwen und Wayssen, oder deren zum Theil darüber verarmte Nachkommen betrifft, denen ihre Vorfahren solche schon vor Hundert Jahren redlich verdiente Besoldungs-Rückstände an statt der Erbschafft hinterlassen. Betrübte Beweisthumer der saumseeligen Beyträge zum Cammergericht! Traurige Exempel für diejenige, die ihren sauren Schweiß und Arbeit einem solchen hohen Gerichte widmen sollen! wenn es gleich sonst keinen unmittelbaren Einfluß weiter in die heutige Verfassung des Cammergerichts hat. Conf. LUDOLF *histor. sustentat. pag. 81.*

(h) So war schon 1726. die preiswürdigste Absicht des Reichs, daß man auf solche Art an die Stelle derer ansehnlichen Moderationen von der Cameral-Matricul, die man aus Billigkeit verschiedenen schwächern Reichsständen angedeyhen lassen, aus den Rückständen ein Capital und einen Fundum surrogatum machen wollte; Siehe die Reichsgutachten vom 8ten Nov. 1726. in puncto moderationis matriculae cameralis, und in materia sustentationis cameralis; welche auch beyde durch zwey Commißions-Decrete unterm 2ten Nov. 1727. vom Kayser ratificirt, mithin zum ordentlichen Reichsgesetze gemacht, gleichwohl aber in der That noch nicht zur Würkung gebracht worden (§. 81. u. f.).

(i) LUDOLF *histor. sustentat. pag. 114.*

denken. Das meiste kommt hiebey unstreitig auf guten Willen und patriotische Gesinnung an; denn aus Unvermögen wird nicht leicht einer Ursache haben seinen geringen Beytrag zum Cammergerichte zurückzuhalten. Doch sind noch einige Hindernisse dabey aus dem Weege zu räumen.

ohne daß sich einer auf den andern,

§. 204. Kein grösser Hinderniß kann hier für die gemeine Sache erdacht werden, als wenn sich einer auf den andern beruft, und dessen Saumseeligkeit zu seiner Entschuldigung und zum Vorwande braucht, daß er auch nicht zahlen dürfe, weil jener nicht zahlt, und weil noch mehrere ihr Geld zurückhalten, er alleine aber, mit noch wenig andern, der guten Sache nicht helfen könne. So denkt kein Patriot! Gute Exempel können rechtschaffenen Patrioten wohl zur Aufmunterung, niemahls aber schlimme zur Nachfolge und zur Entschuldigung dienen. Auch ein einziger Patriot, den alle seine Mitbürger verlassen, muß vielmehr diese durch sein Beyspiel beschämen, wo er sie nicht zur Nachfolge ermuntern kann. Kein Reichsstand sollte sich also durch anderer Saumseeligkeit im Beytrage zu des Cammergerichts-Unterhalt in seinem patriotischen Eifer hindern lassen. Nie sollte sich einer auf den andern beziehen; sondern alle sollten vielmehr insgesamt auf genaue Befolgung eines jeden seiner Schuldigkeit, und allenfalls auf Beytreibung der nachlässigen mit gesamten Kräften bedacht seyn (*k*).

oder auf Rectification der Matri-

§. 205. Doch ein neues Hinderniß! Ein neuer Vorwand: Die Matricul hat keine rechte Proportion, viele sind gar nicht; andere zu geringe angeschlagen. Auch dieses mag die gute

(*k*) So heißt es unter andern in dem über das Reichsgutachten 1719. erfolgten Kayserlichen Ratifications-Commissions-Decret vom 3ten Nov. 1720. recht Patriotisch: „daß Ihro Kayserliche Majestät dasjenige, was in besagtem „Reichsgutachten von durchgehender Gleichheit gemeldet worden, allein von „durchgehender Verbindlichkeit zu dem, wohin bis zu zuverläßiger Errichtung „eines andern Fusses die dermahlige Cammer-Matricul anweiset, nicht aber „dahin verstanden haben wollen, als wenn bey ein- oder andern Stande bey „sich ereigneten Saumsaal auch die übrigen Stände sich derentwegen des Cammergerichtlichen Matricular-Quanti zu entziehen, oder damit an sich zu halten vermögten, sondern daß eine durchgehende Gleichheit der Execution gegen die saumseelige von allem dem, was etwa nach dermahligen Cammergerichtlichen Matricular-Fuß-Rückstand verblieben, allein dasjenige sey, „worauf noch zur Zeit mit Bestand angetragen werden könne.“ Siehe die neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede *P. 4. pag. 348.*

cul berufen dürfte,

gute Sache nicht aufhalten. Es ist zwar an dem; es gibt Stände, die zur Cameral-Matricul in keinem Anschlage stehen, oder die ein oder ander Stück Landes besitzen, wofür sie nichts bezahlen; es gibt auch mächtige Stände, die nach Proportion ihrer grossen Länder noch weit grössere Beyträge um so leichter geben könnten, je geringere Theile des Ganzen solche in Ansehung ihres Vermögens ausmachen würden (*l*). Aber deswegen darf doch kein anderer seinen Beytrag, wenn er auch nach Proportion grösser, als des andern wäre, zurückhalten. Genug daß wenigstens kein Reichsstand, zumahl nach den bereits verfügten Mässigungen (§. 202. h), leicht Ursache haben wird, darüber: daß sein Anschlag an sich zu groß sey, gerechte Beschwerde zu führen. Daß andere nach Proportion geringer angeschlagen, kann ihm allenfalls zur Rechtfertigung mehr patriotisch übernommener Beyträge zum gemeinen Besten, aber nie zum Vorwande nachgelassener Pflichten dienen.

und so, daß besonders Mächtige nicht zurückblieben.

§. 206. Zu wünschen wäre, daß alle Reichsstände so patriotisch gesinnet wären! So würden weder schwächere noch mächtige weiter in Rückstand kommen. Und selbst die Ungleichheit der Matricul könnte vortrefflich zum vortheilhaftesten Ausschlage für das gemeine Beste gehoben werden, wenn man mit geziemender Einigkeit und patriotischen Gesinnung die Matricul unter der Hand völlig rectificirte (*m*), ungangbare Posten gangbar machte, und wenn insonderheit bey mächtigern Ständen die Billigkeit einigen Eindruck fände, daß auch noch grössere Summen ihnen weniger zur Last fallen, und daß sie also billig auch nach Proportion noch mehr, als geringere Stände, an Geldbeyträgen zum Cammergericht übernehmen sollten. Auf diese Art könnte man sich zu noch mehr als 25. Beysitzern am Cammergericht Hoffnung machen.

So könte man 25. Assessoren erhalten,

§. 207. Vor der Hand mögte man sich aber auch nur erst mit 25. Assessoren begnügen; wenigstens können diese schon fast einmahl so viel Senate, als 17. Beysitzer bestreiten. Sie werden also weit mehr Arbeit zu Ende bringen; einer unzehligen Menge Sollicitanten wird dadurch abgeholfen; eine grosse Anzahl bedrängter Partheyen wird nicht mehr über Langwierigkeit der Processe so grosse Klage führen; Advocaten und Procuratoren werden

(*l*) LUDOLF *histor. sustentat. pag. 141. seq.*
(*m*) LUDOLF *ibid. pag. 168. seq.*

den mehrerer Personen wachsames Auge zu befürchten haben; und selbst die Assessores werden sich einander mehr aufmuntern, und in ihrem Eifer zur Arbeit noch mehr angetrieben werden.

§. 208. Wäre nun die Zahl der 25. Beysitzer überall hinlänglich, allen Klagen am Cammergericht ganz und gar abzuhelfen; so wäre ja der ganzen Sache schon bloß dadurch geholfen, wenn ein jeder nur dasjenige thut, was er ohnedem von GOtt- und Rechts-wegen schuldig ist (§. 201. u. f.). Aber dazu dürfte man sich doch noch wohl schwerlich Hoffnung machen. Da so viele tausend aite Sachen noch auf ihr Ende warten, und so viel neue Sachen täglich hinzukommen; so sind auch 25. Männer dieser Arbeit wohl noch schwerlich gewachsen, so fern alles nach Vorschrift der Cammergerichts-Ordnung und anderer Reichsgesetze gehörig erörtert und entschieden werden soll. auch, wo nöthig,

§. 209. Dürfte man alle alte Sachen mehr mit einem Durchschnitte, als nach ordentlicher Art der Processe abthun; so wären vielleicht 25. Assessoren im Stande, alles zu bestreiten. Aber welche Parthey, welcher Reichsstand wird sein bisher noch in alten Cammergerichts Processen befangenes Recht darauf ankommen lassen? Also bleibt, wenn doch anders die Justiz ihren Fortgang haben soll, nichts übrig, als so viele Männer anzuordnen, als zu Abthuung dieser ganzen Arbeit nöthig und hinlänglich ist. Und wenn nun 25. Beysitzer alle alte Sachen zu bestreiten nicht im Stande sind, wie es denn schwerlich anders zu vermuthen; so ist zu völliger Herstellung eines vollkommenen Justizwesens am Cammergericht kein ander Rath, als: noch mehrere;

Man lasse sich allenfalls nicht zuwider seyn, wo nöthig, noch mehr als 25. Beysitzer zum Cammergericht anzuordnen.

§. 210. Es fehlet hier nicht an den vortrefflichsten Beyspielen voriger Zeiten, die uns den Weg weisen, und zum guten Ausgange sichere Hoffnung machen können. Man hat schon mehrmahlen am Cammergericht sich dieses Mittels bedient; man hat bey gehäuften alten Sachen bloß zu deren Abthuung besondere ausserordentliche Beysitzer nur auf etliche Jahre angenommen (*n*); allenfalls auch zu den alten Sachen

(*n*) Reichsabschied 1530. §. 82. „Und dieweil viele alte beschlossene unexpedirte Acta im Cammergericht liegen, und den Assessoren nicht möglich, in „Betrach-

man hat die übrige ordentliche Beysitzer dadurch von dieser Arbeit in alten Sachen entledigt, und sie dargegen in den neuen Sachen desto emsiger arbeiten lassen. Und man hat die erwünschteste Vortheile davon verspüret, daß alte Sachen abgethan, und neue dadurch nicht aufgehalten worden.

etliche außerordentliche Beysitzer;

§. 211. Man ahme diese preiswürdigen Vorgänger nach; Man setze eine besondere Anzahl geschickter und fleißiger Männer nur zu Abthuung der alten Sachen am Cammergericht allenfalls nur auf etliche Jahre, bis sie das alte abgethan, als ausserordentliche Beysitzer nieder.

Man befreye dadurch die andere Beysitzer von der übermässigen Last der alten Sachen; und man mache dadurch den täglich aufs neue vorkommenden Processen Platz.

und, wenn es dann noch nöthig, auch zu den neuen

§. 212. Vielleicht sind alsdann die übrige 25. ordentliche Beysitzer im Stande, alle neue Sachen abzuthun; so hätte man seinen Endzweck auf einmahl erreicht. Sollte aber doch noch die Erfahrung lehren, daß 25. Männer die neue Sachen nicht alle bestreiten könnten; so wäre dann freylich zu Erhaltung der Justiz und zu Verhütung alles weitern Unwesens, das sonst unstreitig bald eben wieder, wie vorher, entstehen würde, gar kein ander Mittel, als:

Man müßte auch die Zahl der ordentlichen Beysitzer so dann noch weiter vermehren.

§. 213.

„Betrachtung der Menge der Sachen und was täglich zufällt, dieselbe förder„lich zu expediren; damit dann die obgemeldte Assessores mit denselben alten „Sachen nicht belästiget, und die andere täglich zufallende Händel dadurch „desto mehr gefördert, auch damit klagende Partheyen, so lange Zeit nachge„laufen, zuletzt Expedition ihrer Sachen erhalten mögen; so haben wir - - - „verglichen, daß acht geschickte, gelehrte und erfahrne Doctores, deren wir „zween, die Churfürsten drey, und die Fürsten und Stände drey gen Speyer „verordnen sollen, - - unter welche dieselbe alte Acten und Händel - - - aus„getheilt, überantwortet und zugestellt werden sollen, dieselbe mit Fleiß zu be„sichtigen, Cammerrichter und Beysitzern davon Relation zu thun, - - - und „soll die Relation aller Acten binnen Jahrs-Frist geschehen. „ Siehe ferner den Reichsabschied *1548.* §. *26. 31.* Reichsabschied *1551.* zu Augspurg §. 27. u. f., Reichsabschied *1570.* §. *50.* u. f., Reichsabschied *1576.* §. *64.*; ingleichen das Verzeichniß aller Beysitzer im 10ten Anhange zu Ludolfs *Commentat. Systemat. de iure camerali pag. 361. - 373. seq.* und die davor gesetzte Ludolfische Vorrede *pag. 335.* u. f.

noch mehr als 25. Beysitzer.

§. 213. Ich erkenne wohl die viele Schwierigkeiten, die dieser Vorschlag, wenn es dazu kommen sollte, finden würde. Und ich stelle mir lieber den Fall, daß es nicht nöthig seyn mögte, als möglich und als wahrscheinlich vor. Wenn es aber doch einmahl nicht anders wäre; wenn man voraus sähe: unsere Nachkommen würden sonst eben wieder ein solches Unwesen, ein solches Alterthum der Processe von uns ererben, als uns unsere Vorfahren hinterlassen; so hoffe ich, daß doch Patrioten eher alle Schwierigkeiten, die zumahl hauptsächlich und fast einzig und allein in mehreren Geldbeyträgen bestehen, überwinden, als der Nachwelt den Vorwurf, der Justiz die Unvollkommenheit, und den Bedrängten die gerechteste Wehklage lassen werden. Der Reichsschluß von 1719. hat ohnedem die Zahl der Beysitzer nur einsweilen (o) auf 25. gesetzt. Und wenn nur insonderheit mächtigere Stände in den weit weniger empfindlichen Beyträgen etwas freygebiger seyn wollen (§. 206.); so können sie Teutschland leicht in die glückseelige Verfassung setzen, die der weisen Absicht des nie genug gepriesenen Westphälischen Friedens gemäß ist (§. 96.).

Wären nun gnug Assessoren am Cammergericht;

§. 214. Ich nehme also nunmehro den Satz an:

So fern man die vorgeschlagene Mittel zur Würklichkeit bringt; so ist das Cammergericht im Stande, alle Sachen abzuthun, und liegt kein Grund mehr in dessen innern Verfassung, warum noch Sachen sollten liegen bleiben, und ohne richterliche Entscheidung veralten können.

so würde die Sollicitatur

§. 215. Diesem zufolge kann eine jede Sache so, wie sie zur Entscheidung reif ist, jedesmahl in ihrer Ordnung gleich vorgenommen werden; und da demnach keine Parthey auf die andere warten darf, so hat auch niemand Ursache, sich dem andern vorzudringen. Kurz: Die ganze Sollicitatur mit allen ihren üblen Folgen fällt von selbsten weg, und das Cammergericht wird in Stand gesetzt, die heilsame Verfügungen der Reichsgesetze und die darin vorgeschriebene Ordnung der vorzunehmenden Sachen (§. 109. t.) zu beobachten. §. 216.

(o) „Ad interim und bis man im Stande wäre, die Reichs-Satzungs-„mäßige Anzahl erfüllen zu können.„ So heißt es im Kayserlichen Commissions-Decret vom 24ten May 1719. und in dem darauf erfolgten Reichsgutachten vom 15ten December 1719. Siehe die neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede *P. 4. pag. 432. und 435.*

nebst andern Mißbräuchen wegfallen.

§. 216. Desgleichen können alsdenn die Assessoren so wohl auf Advocaten und Procuratoren, als auf jede einzele Sache, so viel nöthig, Acht haben, Misbräuche verhüten, abweichende sofort zurecht weisen, Fehler ahnden, Weitläuftigkeiten abschneiden, Fristsuchungen, Supernumerarische Schriften und dergleichen gebührend hemmen, und überhaupt alles bewerkstelligen, was dazu dient, den bisherigen jämmerlichen Klagen über die Langwierigkeit der Processe abzuhelfen. Auch selbst bey den Assessoren wird eben dadurch Muth, Fleiß und Eifer verdoppelt werden.

Hiernächst sind die Visitationen herzustellen;

§. 217. So wie aber die Bestellung und Unterhaltung des Cammergerichts nicht den einigen Grund des Verfalls enthält (§. 127.); so erschöpft auch das bisherige noch nicht alles, was zu vollkommener Herstellung des Cammergerichts erfordert wird. Der andere Hauptpunct ist noch der Mangel der Visitation, deren Nothwendigkeit und Nutzen aus dem obigen schon zur Genüge erhellet, und deren Abgang alle übrige Folgen, die den Rest des Verfalls des Cammergerichts ausmachen, nach sich ziehet. Um daher auch diese Quelle noch zu verstopfen, ist überhaupt der Vorschlag ganz natürlich:

> Man visitire das Cammergericht, und man bringe dessen jährliche Visitationen wieder in Gang.

wozu nur Einigkeit und patriotische Gesinnung

§. 218. Um aber eben diesen Vorschlag wieder zu bewürken, ereignet sich mehr als eine Schwierigkeit, die man nothwendig vorher noch überwinden muß. Die erste Schwierigkeit, und was hauptsächlich bisher die Visitationen verhindert, bestehet darin, daß es an nöthiger Einigkeit und vereinigter Patriotischen Bearbeitung fehlet, solche gemeinnützige Anstalten zu befördern. Ich setze aber vermöge meines allgemeinen Raths voraus, daß man mehrere Einigkeit und Patriotische Gesinnung bezeigen möge (§. 187. u. f.), ohne welche sonst alles übrige nichts ist.

Geld-Beytrag,

§. 219. Nicht anders verhält es sich mit der andern Schwierigkeit, als dem ebenmässigen bisherigen Haupthindernisse. Die Visitation macht Kosten. Auch diesem sind wir nun schon zuvor gekommen (§. 195. u. f.). Sonst stößt sich freylich, so lange man darin Schwierigkeit macht, wieder die ganze Sache an diesem einzigen Puncte. Was wird es aber machen, wenn immer über etliche Jahre einmahl einen Reichsstand die Reyhe trifft, einen Rath auf einige Zeit nach Wetzlar zu schicken? Thut es doch

so

so mancher mit seiner größten Ungelegenheit des sollicitirens halber? Hier kann es mit weit grösserer Ehre zum Besten des Vaterlands geschehen.

§. 220. Ich setze auch voraus, daß es nicht weiter an geschickten Männern fehlen werde, die man zu einer so edlen Verrichtung brauchen könne (§. 186.). Sollte nicht billig ein jeder seines und des gemeinen Besten halber sorgen, daß immer solche Leute unter seinen Bedienten vorräthig wären? und geschickte Männer nöthig.

§. 221. Wenn an diesen Schwierigkeiten die Sache sich nicht mehr stösset; so sind im übrigen im jüngsten Reichsabschied und in den neuesten Wahlcapitulationen schon solche Vorsehungen gemacht, daß über die Art, die Visitation zusammenzubringen, und über die Einrichtung deren Arbeit kein weiterer Anstand sich ereignen kann (§. 128. b.). Fürs übrige sorgen die Gesetze.

§. 222. Die Stände, die das erstemahl die Reyhe trifft, sind schon benannt. Und man hat schon die kluge Einrichtung gemacht, auch die Visitation künftig in Senate abzutheilen, und nicht nur die Revisionen von den andern Arbeiten, sondern auch unter jenen wieder die alte von den neuen abzusondern. wie die Visitation einzurichten?

§. 223. Die erste Visitation wird bey so bewandten Umständen freylich überaus grosse, schwere und langwierige Arbeit finden. Man lasse aber allenfalls die Visitation in Ansehung der alten Sachen, bis diese erst völlig abgethan, immer fortdauren; und man lasse indessen die jährliche Visitationen nur gleich in Gang bringen, und sich mit neuen Sachen beschäfftigen; so wird sich auch dieses bald geben. Die erste hat schwere Arbeit;

§. 224. Es werden solche Visitationen nicht nur vielem Verderben abhelfen, sondern auch unglaublichen Nutzen schaffen. Man wird das Gericht besser kennen lernen; man wird dessen Verfassung und Processordnung noch immer mehr und mehr ausbessern können; man wird alle und jede Personen des Cammergerichts besser in Furcht und Ordnung erhalten (§. 132. u. f.). überhaupt aber wird die Visitation die trefflichste Würkungen haben;

§. 225. Die Revisionen werden grösstentheils von denen, die sich ihrer nur zur Schutzwehre bedient, verlassen, und eine Menge Urtheile dadurch in ihre Rechtskraft und ausser allen Anstand der Vollziehung, auch ohne Nothwendigkeit einiger Caution, gesetzt werden (§. 136.).

§. 226. Andere können sich nun zu neuer rechtlicher Erörterung ihrer Beschwerden Hoffnung machen; und die Revision wird so wenig denen, die dazu mit Grunde ihre Zuflucht genommen, ohne Hülfe, als denen, die dadurch an Vollziehung gerechter Urtheile gehindert worden, ohne Ausgang und nach Befinden ohne Ahndung bleiben (§. 136.).

und das Cammergericht kann das vollkommenste Gericht werden.

§. 227. Endlich wird auch der Recurs vom Cammergericht an den Reichstag alsdenn manchen Schein, manchen Vorwand, manchen Deckmantel verlieren (§. 138.). Dieser Punct verdient aber noch weitere und eine ganz besondere Untersuchung. Gnug: das Cammergericht kann durch die zween einzige Puncte, nehmlich durch richtige Bestellung und Unterhaltung desselben, und durch Bewerkstelligung jährlicher Visitationen zum vollkommensten Gerichte gemacht werden (§. 140.).

2) Der Reichs-Hofrath läßt sich nicht ändern,

§. 228. Mit dem Reichs-Hofrathe verhält es sich ganz anders. Derselbe ist schon in seiner Art so vollkommen, als er seyn kann, so fern er nehmlich hauptsächlich nur mit Lehens- und Gnaden-Sachen beschäfftiget, und mit Justiz-Händeln nur nicht überhäuft wird (§. 150. u. f.). Alle Vorschläge, die auf eine Verbesserung, mithin auf eine Aenderung der Reichs-Hofraths-Verfassung abzielen, sind meist vergeblich.

weder was die Vorrechte des Kayserts betrifft,

§. 229. Die mehreste von solchen Vorschlägen bringen eine noch genauere Einschränkung der Kayserlichen Vorrechte mit sich, und insonderheit dieses, daß der gar zu genauen Verbindung dieses Reichsgerichts mit der allerhöchsten Person des Kaysers (§. 144.), und dessen willkührlichem Einflusse in die Erkenntnisse des Reichs-Hofraths (§. 157.) engere Grenzen gesetzt werden mögten. Wer will aber dem Kayser zumuthen, daß er da, wo noch alleine der Ueberrest von den ihm selbst vorbehaltenen höchsten Gerechtsamen ausgeübt wird, seine Vorrechte noch weiter einziehen lasse? Und wer will sich nur Hoffnung machen, daß ein Kayser jemahls so etwas nachgeben werde, das den Rest seiner Hoheit vollends verdunkeln, und die bisherige Verfassung des Reichs, so viel des Kayserts Majestät betrifft, gänzlich umkehren würde?

und dessen alleinige Bestellung

§. 230. So kann sich einmahl der Kayser die alleinige Bestellung seiner Reichs-Hofräthe nicht entziehen lassen. Und da man ohnedem schon alle mögliche Vorsicht dabey gebraucht, um ihn dahin zu vermögen, daß jederzeit tüchtige Personen dazu genommen

nommen werden (§. 145.); so kann auch billig darin das Reich ein hinlänglich gegründetes Zutrauen zur Gerechtigkeits-Liebe seines allerhöchsten Oberhaupts setzen. der Reichs Hofräthe,

§. 231. Auch die übrige Verfassung des Reichs-Hofraths läßt sich so leicht nicht ändern. Es ist hier erstlich kein Mittel möglich, es dahin zu bringen, daß der Reichs-Hofrath mehr thue, als er würklich thut. Seine Sessionen lassen sich nicht vermehren; ein Gericht kann fast nicht fleißiger, als der Reichs-Hofrath, zusammenkommen. Die Zahl der Räthe zu vergrössern, hilft nichts; die all zu grosse Menge der Räthe gereicht vielmehr nur zur Verlängerung der Raths-Geschäffte (*p*). Und den Reichs-Hofrath in Senate oder Deputationen abzutheilen, ist nicht thunlich, auch nicht rathsam, und selbst den neuesten Wahlcapitulationen (*q*) zuwider. noch die übrige Verfassung,

§. 232. Desgleichen läßt sich beym Reichs-Hofrath weder ein anderer Proceß einführen (§. 151. u. f.), noch auch ein solches Rechts-Mittel ausfündig machen, daß Reichsstände und Partheyen ein solches Zutrauen, wie am Cammergericht, dazu haben sollten. Denn beydes würde eine ganz andere Gerichts-Verfassung erfordern; und diese läßt sich ein-vor allemahl am Reichs-Hofrath nicht so ändern (§. 228. u. f.). Proceß und Rechts-Mittel.

§. 233. Es bleibt also hier gar kein ander Mittel übrig, als: Nur sollte man den Reichs-Hofrath mit Justiz-Sachen nicht überhäufen,

Man lasse den Reichs-Hofrath in der Verfassung, wie er ist; und man bemühe sich nur, es dahin zu bringen, daß diejenige Vorsicht, so die Reichs-Hofraths-Ordnung, nebst andern Reichsgesetzen und Wahlcapitulationen bereits genommen, jedesmahl würklich beobachtet werde.

Das einzige, wodurch man noch ausser dem der Sache helfen kann, ist dieses:

daß man den Reichs-Hofrath mit Justiz-Sachen nicht so, wie bisher, überhäufe.

§. 234. Wenn der Reichs-Hofrath das einzige höchste Reichsgericht in Teutschland wäre; so würde freylich das Reichs-Justizwesen schlecht dabey bestehen, wenn man mit dem Troste: daß der Reichs- sondern lieber das Cammergericht,

(*p*) Reichs-Hofraths-Ordnung *tit.* 1. §. 2.

(*q*) *Artic.* 24. §. 13.

Reichs-Hofrath nicht Justitz-mäßiger eingerichtet werden könne, und daß man ihn nur nicht mit zu vielen Rechtshändeln überhäufen müsse, schlechterdings vorlieb nehmen sollte. So aber haben unsere Vorfahren schon vorlängst erkannt, daß es nicht hinlänglich sey, in Justitz-Sachen bloß die Zuflucht an den Kayserlichen Hof zu nehmen. Und wie man eben deswegen für nöthig gefunden, ein vom Kayserlichen Hofe abgesondertes höchstes Reichsgericht anzulegen; so kann das Cammergericht um so füglicher dasjenige, so in Justitz-Sachen dem Reichs-Hofrath abgehet, ersetzen, je vorzüglicher dasselbe recht nach der Nothdurft des Teutschen Reichs-Justitzwesens eingerichtet ist (§. 193.).

wohin sich die Partheyen von selbsten lieber wenden werden.

§. 235. Ich setze nehmlich voraus, daß das Cammergericht, wie ein jeder Patriot wünschen und hoffen wird, erst in den Gesetz-mäßigen Stand, den ich oben beschrieben (§. 207. u. f.), völlig hergestellt worden. Und dann bin ich versichert, daß sich die Befolgung meines Raths: den Reichs-Hofrath mit Justitz-Sachen nicht zu überhäufen, von selbsten ergeben werde. Sähen erst die Partheyen, daß man am Cammergerichte geschwinder und besser, als sonsten und anderwärts, zu seinem Rechte gelangen könne; fänden sie hingegen, daß am Reichs-Hofrath, zumahl so lange derselbe mit Justitz-Sachen so sehr überhäuft wird, sich solche unüberwindliche Schwierigkeiten hervorthuen; was sollte sie denn abhalten, daß nicht die meisten von selbsten lieber an das Cammergericht, als an den Reichs-Hofrath, ihre Rechts-Händel anbringen würden, da bekandtlich ein jeder Kläger unter beyden Reichsgerichten ordentlicher Weise die freye Wahl hat.

Dem Kayser geht dadurch nichts ab;

§. 236. Dem Kayser wird dadurch in der That nichts abgehen, und dem Reichs-Hofrathe wird es eher zu Beförderung seines Glanzes und Ansehens, als zu seiner Schmälerung gereichen, wenn es diesem Vorschlage nachgehet. Denn so wenig dem Kayser durch die Errichtung des Cammergerichts seine allerhöchste Gerichtbarkeit entzogen, noch das Recht, solche auch ferner noch an seinem Hofe auszuüben, benommen worden (§. 142. f.); so gleichgültig kann es dem Kayser seyn, an welches von beyden Reichsgerichten sich Partheyen wenden, da beyde in der That einerley, und eben dieselbe allerhöchste Kayserliche Gerichtbarkeit, ob gleich auf verschiedene Art, ausüben, und da dennoch, auch am Reichs-Hofrath nie an wichtigen Rechts-Händeln einiger Mangel seyn wird.

§. 237.

auch dem Reichs-Hofrath nichts,

§. 237. Die Menge Partheyen, und so viel, als der Reichs-Hofrath nur immer bestreiten mag, werden doch noch allezeit ihre Convenienz besser an diesem Kayserlichen Hofgerichte zu finden vermeynen. Und zu geschweigen, daß nur die dem Kayser vorbehaltene Sachen schon den ansehnlichsten Umfang des Gerichtszwangs, und gewiß alle Hände voll zu thun ausmachen; so hat auch selbst an alten Sachen der Reichs-Hofrath noch solchen Vorrath, daß noch auf lange Zeit ein ziemlicher Stoff zur Beschäfftigung bloß daran vorhanden seyn wird.

als die Ueberlast von Justiz-Sachen.

§. 238. Es darf also weder das Ansehen gewinnen, als wollte man dem Reichs-Hofrath alles Erkenntniß in Justiz-Sachen entziehen, noch als suchte man, demselben wenigstens die einmal fest gesetzte Concurrenz mit dem Cammergerichte (§. 142.) wieder aus den Händen zu spielen. Nein; die Gerichtbarkeit des Reichs-Hofraths und seine Concurrenz mit dem Cammergericht bleibe vor wie nach. Nur die freye Wahl der Partheyen wird unter obbeschriebenen Umständen von selbsten mehr auf das Cammergericht, als auf den Reichs-Hofrath fallen; und nur das übermäßige, der Ueberfluß an Justiz-Sachen, der dem Reichs-Hofrath selbsten zur Last fällt, soll gemindert und lieber in Zukunft vom Cammergericht übernommen werden.

So wäre auch am Reichs-Hofrath dem Reichs-Justizwesen geholfen.

§. 239. Das Cammergericht kann, wenn es auch noch so viele Sachen abzuthun erhält, durch Vermehrung der Beysitzer und Senate immer, alles zu bestreiten, fähig gemacht werden. Und der Reichs-Hofrath, der an sich solcher Vermehrung unfähig ist, wird durch Verminderung seiner Beschäfftigung recht in Stand gesetzt, zu seinem vollkommensten Flor und Glanze zu gelangen. Die Lehens- und Gnaden-Sachen werden alsdann in schönster Ordnung gehen. Und selbst in denen am Reichs-Hofrath übrig bleibenden Justiz-Sachen wird das Verfahren nicht mehr zu so vielen Beschwehrden Anlaß geben. Mit einem Worte: Auch am Reichs-Hofrath wird nach diesen Vorschlägen kein Grund mehr vorhanden seyn, den man zum Verfall des Reichs-Justizwesens zu zehlen Ursache hätte.

3) Am Reichstage

§. 240. Es können demnach auf die bißher beschriebene Art beyde höchste Reichsgerichte, so wohl der Reichs-Hofrath (§. 239.), als das Cammergericht (§. 227.), in solchen Stand gesetzt werden, daß in allem, was zu ihrer eignen Verfassung gehöret, gewiß

wiß kein Grund zum Verfall des Reichs-Justitzwesens mehr anzutreffen seyn wird. Nur ein einziger Punct ist nun noch übrig, der noch ausser den Reichsgerichten, auch bey deren sonst guten Verfassung, zum Verfall des Reichs-Justitzwesens gereichen kann, wofern nicht allen Misbräuchen abgeholfen wird; das ist: der schon oft-erwehnte Recurs an die ganze Reichsversammlung.

ist der Recurs

§. 241. Wenn auch beyde Reichsgerichte in der besten Verfassung sind, und es bleibt noch so, daß ein jedes Urtheil der höchsten Instanz noch einem Recurse, einer uneingeschränkten Entkräftung der Rechtskraft, ausgesetzt ist (§. 37. u. f.); so können wir uns noch immer keines vollkommenen Justitzwesens rühmen. Und da dieser Recurs ein Reichsgericht (§. 138. u. f.) so gut wie das andere (§. 169.) betrifft, auch über dies den Reichstag selbsten und das ganze Reich zerrütten kann (§. 68. u. f.); so verdient derselbe allerdings noch eine besondere Untersuchung, die daher bey den meisten Vorschlägen zur Verbesserung des Justitzwesens den ansehnlichsten Theil ausmacht.

nach der Teutschen Verfassung

§. 242. Alle Gerichte werden billig in einer gewissen beständigen Dependenz unter derjenigen höchsten Gewalt erhalten, die sie bestellt und ihnen Gesetze vorschreibt. Und besonders ist in einem Reiche, dessen Oberhaupt sehr eingeschränkt ist, und dessen Ständen grosse Vorrechte zustehen, nichts natürlicher, als daß auch von den höchsten Gerichten noch ein gewisser Weeg zur höchsten Gewalt offen gehalten werde, so oft gedachte Vorrechte und die Grundsätze des Staats Noth leiden mögten. Dannenhero ist überhaupt wohl nicht zu bewundern: daß im Teutschen Reiche, zumahl nach dessen heutiger Staats-Verfassung, von den höchsten Reichsgerichten es noch einen Recurs an die ganze Reichsversammlung gibt, um dadurch die Reichsständische Vorrechte auch gegen richterliche Eingriffe aufrecht zu erhalten.

zwar in keinem Gesetze

§. 243. Indessen ist doch in keinem einzigen Reichsgesetze der Recurs, so wie er heutiges Tages genommen wird, nur mit einem Buchstaben erwehnet, geschweige denn ordentlich gegründet (r). Und

(r) Die Stelle, die man aus dem Westphälischen Frieden *artic. 5. §. 56.* hieher zu ziehen pfleget, handelt offenbar nicht vom Recurse als einem beschwerenden Rechtsmittel, sondern von Remißion der Sachen und Partheyen an den Reichstag in solchen Fällen, wo die Reichsgerichte wegen zweifelhafter Auslegung der Gesetze, oder wegen der Religions-Gleichheit nicht fortfahren können.

Und ob gleich ein gewisses, wiewohl in neuern Zeiten erst recht befestigtes Herkommen, nebst der übrigen Analogie unserer Staats-Verfassung, diesen Abgang ersetzen kann; so ist doch so viel unläugbar: daß eben vermöge sothaner Staats-Verfassung unsers Teutschen Reichs der Recurs ganz unleidlichen Misbräuchen unterworfen ist, die mit einem wohlgeordneten Justizwesen fast unmöglich bestehen können. gegründet,

§. 244. Man darf nur die Sachen, worin der Recurs ergriffen wird (§. 38. u. f.), die Art, wie man mit dem Recurse umgehet (§. 41. u. f.), die Würkung, die gemeiniglich damit verknüpft ist (§. 54. u. f.), und mit einem Worte: man darf nur alles, wie es heutiges Tages würklich mit dem Recurse gehalten wird (§. 37. u. f.), in genaue Erwegung ziehen; so wird ein jeder erkennen: daß, wenn man sich nur einige Hoffnung dazu machen dürfte, allerdings zum allgemeinen Besten des Reichs-Justizwesens zu wünschen wäre, daß man den Recurs mögte gänzlich aufheben können. und voller unleidlichen Misbräuche,

§. 245. Ein jedes Gericht, geschweige denn ein höchstes, und ein mit der größten Sorgfalt angelegtes Gericht hat doch immer eine rechtliche Vermuthung für sich, die zwar allenfalls noch eine wiederholte genauere Untersuchung durch wohlgeordnete und vorsichtig bestimmte Rechtsmittel zuläßt, aber endlich doch einmahl ein Ende der Instanzen haben, und zuletzt zu einer unumstößlichen rechtlichen Wahrheit werden muß. Und wenn man der höchsten Gewalt in gewissen Fällen eine noch weitere Erörterung der von den höchsten Gerichten verhandelter Sachen einräumen will; so kann es nicht leicht irgend mit grösserer Unbequemlichkeit, als an unserem Reichstage geschehen, wo gar keine Art, solche Sachen ihrer eigentlichen Beschaffenheit gemäß zu verhandeln, ausgemacht ist (§. 59. u. f.), und wo die wesentliche Beschäfftigungen zum gemeinen Besten dadurch aufgehalten, verhindert und gestöret werden (§. 68.). da doch endlich ein Ende der Instanzen seyn muß.

§. 246. Aber so sehr es auch dem ganzen Reichs-Justizwesen zuträglich seyn mögte, den Recurs deswegen gänzlich aufzuheben; Er läßt sich aber

---

nen. Die einzige Stelle, wo zuerst in der Wahlcapit. Carls des *VII. artic.* 17. §. 3. der eigentlichen Recurse Erwehnung geschehen, dienet um so weniger zu deren Begründung, als sie nur davon redet; „wie denen in letztern Zeiten, bey Ermangelung des remedii reuisionis, ad comitia genommenen Recursibus Ziel und Maaß zu setzen sey.“

nicht ganz abschaffen;

heben; so wenig ist nur daran zu denken, daß solches jemahls geschehen werde, und so mißlich ist es auch auf der andern Seite, den Reichsständen diesen Weeg völlig zu versperren, wodurch ein jeder denken muß, im letzten Nothfall noch gegen richterliche Eingriffe, zumahl wo sonst keine Rechtsmittel mit Zuversicht statt haben (§. 169.), seine und seiner Mitstände gemeinschaftliche Vorrechte retten zu können.

also muß man ihn nur gehörig einschränken.

§. 247. Inzwischen bleibt doch dieses gewiß: daß, je häufiger die Recurse, zumahl ohne gerechte und dringende Ursache, genommen und verstattet werden, desto ärger der Reichstag und die Reichsgerichte zerrüttet; je weniger hingegen Recurse ergriffen, zugelassen und allgemeiner gemacht werden, desto mehr dem Reichs-Justizwesen aufgeholfen werde. Folglich kann ein Patriot in Ansehung der Recurse nicht anders, als diesen Grundsatz annehmen:

Man bestimme den Recurs so genau, als man kann; man setze ihm nicht zu weite Schranken, und man beuge seinen Misbräuchen so viel, als möglich, vor.

wozu, nächst vollkommener Herstellung der Reichsgerichte,

§. 248. Diesem wohlgemeynten Rathe wird es erstlich über alle Massen beförderlich seyn, wenn beyde Reichsgerichte erst in dem Stande, wie sie sollten (§. 240.), seyn werden. So lange das Cammergericht keine Visitation, mithin die Revision daselbst keinen Ausgang hat, und so lange der Reichs-Hofrath mit Justiz-Sachen überhäuft ist; so lange läßt sich von beyden Reichsgerichten der häufige Vorwand zu Recursen unmöglich benehmen. Wären aber erst beyde Reichsgerichte in ihrer gehörigen Ordnung; so würde es theils weniger Beschwerden über ihr Verfahren und Erkenntniß geben, theils weniger an Gelegenheit, solche auf andere ordentlichere Art gelten zu machen, und mehr am Vorwande zum Recurse fehlen.

und patriotischer Gesinnung,

§. 249. Darneben wird der guten Sache auch hier es sehr zu statten kommen, wenn man hier mehr Einsicht (§. 172. u. f.) und mehr Patriotische Gesinnung (§. 187. u. f.) mit Grunde voraussetzen kann. Erkännte ein jeder Recurrent das Unheil, so durch die so vielfältig gemisbrauchte Recurse dem gemeinen Wesen zustößt (§. 68. u. f.); und wäre er nur irgend von der Art, daß er nicht blosse Privat-Vortheile dem allgemeinen Besten vorzöge (§. 189.); so würden viele, zumahl von übeln Rathgebern etwa verleitete grosse Herren, von ihren genommenen Recursen

von

von selbsten abstehen; keiner würde künftig so leicht einen Recurs ergreifen; und alle Reichsstände würden mit vereinigten Kräften sich bearbeiten, durch heilsame Gesetze dem Recurse überhaupt genauere Grenzen zu bestimmen.

neue Gesetze nöthig,

§. 250. Sollen anders die fernern Misbräuche des Recurses, da man solchen nicht gänzlich abschaffen kann (§. 246.), wenigstens aufs künftige verhütet werden; so ist hier eine neue Gesetzgebung, die das bisher ganz unumschränkte Mittel wenigstens in seine gehörige Schranken einschliesse, ganz unumgänglich nöthig. Und dabey kommen hauptsächlich diese drey Puncte in Betrachtung: daß man 1) die Fälle so genau, als möglich, bestimme, worin der Recurs statt haben solle, und wo er nicht zuzulassen; 2) daß man eine gewisse rechtsbeständige Art und Weise festsetze, wie der ganze Recurs verhandelt werden solle; und 3) daß man die Würkung ausmache, die einem rechtmäßig genommenen Recurse beyzulegen sey (§. 244.).

um den Recurs einzuschränken, und doch die Sicherheit der Stände zu erhalten.

§. 251. Unter allen Vorschlägen, die zu diesem Ende geschehen können, werden unstreitig diejenige den Vorzug behaupten, welche die beyden Grundsätze: den Recurs auf das genaueste zu bestimmen (§. 247.), und doch auf der andern Seite die Sicherheit der Reichsständischen Vorrechte gegen richterliche Eingriffe aufrecht zu erhalten (§. 246.), am besten mit einander mäßigen, und keinem von beyden zu viel thun. Beydes vollkommen zu erreichen, ist gewiß so schwer, als kein anderer Punct bey der ganzen Verbesserung des Justizwesens. Ich will wenigstens das Hauptwerk nicht unberührt, und auch diesen Punct nicht ohne Vorschläge lassen.

a) Die Fälle, wo der Recurs statt habe,

§. 252. Was 1) die Fälle anbetrifft, in welchen der Recurs statt habe, oder nicht; so bleibt es zuförderst nach den sichersten Grundsätzen der allgemeinen Staatsrechts-Lehre eine ausgemachte Sache: daß die höchste Gewalt sich in Untersuchung einzeler Rechtshändel niemahls zu mischen habe. Und ich finde in Teutschland um so weniger einigen Grund, von dieser Regul abzugehen, je besser hier die höchste Gerichte eingerichtet, auch mit wohlgeordneten Rechtsmitteln versehen sind (§. 127. u. f.), und je weniger es der Verfassung unsers Reichstags und des ganzen Reichs gemäß ist, dorten einzele Rechtshändel gebührend abzuhandeln (§. 59. u. f.).

könnten nach all-

§. 253. Gleichwohl wird auch nach der allgemeinen Staatsrechts-Lehre nicht alles Band zwischen den höchsten Gerichten und

gemeinen Grundsätzen

der höchsten Gewalt völlig aufgehoben. Sondern es bleiben jene immer unter dieser in einer solchen Dependenz, daß die höchste Gewalt so wohl die Vorsorge für gute Gesetze, als die Oberaufsicht, daß solche gehalten werden, für sich behält. Folglich wenn ein Gericht sich an die ihm vorgeschriebene Gesetze nicht kehren wollte; so kann allerdings die höchste Gewalt hier ein Einsehen haben. Und da derselben solche Abweichungen sonst nicht zur Wissenschaft kommen mögten; so hat auch zu dem Ende eine Anzeige der Partheyen, und zwar natürlicher Weise zuförderst des dadurch beschwerten Theils statt.

in einer Regel bestimmt werden:

§. 254. Wie nun auch dieses in Teutschland seine Anwendung leidet; so könnte man vielleicht die natürlichste Bestimmung aller Recurse in einer einzigen Regel fassen:

So oft jemand ein ganz offenbares Recht für sich hat, es sey nun in Reichsgesetzen, oder im Reichsherkommen, oder in Privilegien, oder auch in bündigen Haus-Verträgen, nur aber auf eine ganz unzweifelhafte Art unmittelbar gegründet; und ein Reichsgericht begehet etwas, das offenbar gerade das Gegentheil davon mit sich bringt; so daß man dieses, ohne sich in eine richterliche Erörterung des Facti einzulassen, erkennen kann; so wäre ein Recurs an den Reichstag allenfalls zu verstatten.

So oft hingegen das Recht, worauf sich der beschwerte Theil beruft, nicht ausser allen Streit gesetzt ist; oder so oft es noch auf eine Untersuchung *in facto* ankommt: Ob das Reichsgericht *in adplicatione iuris ad factum* richtig verfahren sey, oder nicht? So oft sollte man keinen Recurs jemahls zulassen, sondern den beschwerten Theil, sich mit den ordentlichen Rechtsmitteln zu begnügen, anweisen.

so daß ein offenbares Recht nöthig,

§. 255. Ich darf nur meinen Satz mit wenigem erläutern, um zu zeigen, daß er nicht ohne Grund sey. Ich erfordere erstlich: daß dasjenige Recht, das der Recurrent für sich anziehet, und worwider das Reichsgericht gehandelt haben soll, gantz offenbar sey, es mag nun in Reichsgesetzen oder im Reichsherkommen, in Privilegien oder in Haus-Verträgen seinen Grund haben. So sind z. E. offenbare Rechte im Teutschen Reiche: In ordentlichen Citations-Processen, gegen einen Reichsfürsten darf kein Reichs-

gericht

gericht sich unmittelbar in erster Instanz einiges Erkenntniß anmaßen, sondern es gehört zuerst für die Austrägen. Desgleichen: Wenn beyderley Religions-Verwandte in partes gehen, darf bey keinem Reichsgerichte nach der Mehrheit der Stimmen geschlossen werden; ferner: Kein Reichsgericht darf sich eine eigenmächtige Auslegung einer zweifelhaften Stelle eines Reichsgesetzes anmassen, u. s. w. Wenn nun gleichwohl ein Reichsgericht in einer ordentlichen Citations-Sache gegen einen Reichsfürsten die Austrägen vorbey gehen; wenn es der Religions-Gleichheit ungeachtet, nach den mehresten Stimmen einen Schluß machen; wenn es ein zweifelhaftes Reichsgesetz selber auslegen, oder eben so, wenn es ganz klare Privilegien oder Haus-Verträge offenbar hindansetzen, und durch widrige Erkenntnisse ganz entkräften wollte; alsdenn müßte allerdings ein Recurs statt finden; und da fällt auch die ganze Sache jedesmahl von selbsten in die Augen, ohne daß man eine neue Erörterung des facti anstellen darf.

§. 256. Wenn hingegen das Recht selber, worauf sich der Recurrent gründet, und worgegen das Reichsgericht gehandelt haben soll, noch nicht ausser allen Streit gesetzt ist; so fällt nothwendig der richtige Grund des Recurses weg, und ist da keine Ursache, warum man die Erörterung einer solchen Sache dem ordentlichen Richter entziehen, und an die höchste Gewalt bringen solle. Z. E. Ein Reichsfürst beschwert sich, daß man ihn anhalten wolle, seines Bruders Wittib auch nach deren anderweiten Verheyrathung den Wittum fortzureichen; ein anderer recurrirt, weil ein Reichsgericht mit Vorbeygehung seiner gewillkührten Austrägen ein Mandat gegen ihn erkannt habe. Hier behauptet jener den Satz: Einer Fürstlichen Wittib gebühret nach ihrer anderweiten Vermählung kein Leibgeding von denen Agnaten ihres verstorbenen Gemahls mehr; und dieser sagt: Ein Reichsgericht darf in keiner Sache gegen einen Fürsten, der gewillkührte Austrägen mit dem Kläger hat, ein Mandat erkennen. Beydes aber ist noch nicht ausgemacht. Weder ein offenbares Reichsgesetz noch ein richtiges Herkommen kan hier angeführet werden. Wie will man also hier dem Reichsgerichte Schuld geben, es habe offenbar gegen Gesetze gehandelt? Wie will man da ohne Umsturtz des Reichs-Justizwesens die Erkenntnisse der Reichsgerichte noch einem Recurse aussetzen? Und eben so verhält es sich, wenn Privilegien oder Haus-

kein ungewisses;

Verträge noch zweifelhaften Auslegungen oder anderen Anfechtungen und Einreden unterworfen sind.

auch keine notio facti,

§. 257. Oder ein Reichsstand hält sich auf eine andere Art für beschwert, da er z. E. glaubt: das Reichsgericht habe seine Austrägen nicht vorbeygehen können, weil sich die Sache nicht zum Mandato S. C. qualificire, oder: es habe sich in sein Erkenntniß über seine Bediente oder Unterthanen nicht zu mischen, weil er keine Nullitäten begangen habe, u. d. g. Hier kan der Recurrent selbst den allgemeinen Satz: daß ein Reichsgericht mit Vorbeygehung der Austrägen Mandata S. C., oder in andern sonst von der Reichsgerichte Erkenntnisse ausgenommenen Sachen citationem super nullitatibus erkennen könne, nicht anfechten. Nur daß in seiner Sache ein solches Mandat statt finde, daß er Nullitäten begangen habe, das will er nicht an sich kommen lassen. Es soll also bloß in der adplicatione iuris, ceteroquin indubii, ad hoc factum gefehlet seyn. Dieses kan unmöglich ohne neue Geschichts-Erörterung untersucht werden. Und das gehört nicht auf den Reichstag, sondern da muß es bey der den höchsten Gerichten schuldigen Vermuthung, und allenfalls bey denen noch dargegen verstatteten Rechtsmitteln sein Bewenden haben (§. 245.). Könnte doch sonst auch hernach am Reichstage auf gleiche Art wieder in der adplicatione iuris ad factum gefehlet werden? Und wo wollte zuletzt die Häufung solcher beschwerenden Rechtsmittel hin, wenn nicht endlich ein Ende der Instanzen wäre?

sondern ein wahres gra-tiamen commu-ne;

§. 258. Alles dieses wird zwar manchem nicht nach seinem Geschmacke seyn. Wer aber alles unpartheyisch erweget, wird gewiß finden, daß ausser der beschriebenen Bestimmung der Fälle, da der Recurs zuzulassen, kein ander Mittel ist, unser Reichs-Justizwesen aus der größten Verwirrung zu retten. Ich weiß wohl, daß man bisher bey allen Recursen den scheinbaren Vorwand der gemeinschaftlichen Beschwerde aller Reichsstände, des so genannten gravaminis communis, zum Grunde gelegt. Und ich bin vollkommen damit einig, daß eben dieses ein gültiges Fundament abgebe, warum man von unsern Reichsgerichten noch an den Reichstag gehen könne, weil dadurch, wenn dieselbe offenbare Gesetze, Herkommen, Vorrechte und Privilegien hindansetzen, in der That den gesamten Ständen eine Beschwerde, die bereits einer erlitten, gemeinschaftlich bevorstehet. So ferne man aber solche gemein-

schaft-

schaftliche Beschwerde nicht eben immer unter dieser Bestimmung verstehet, so weit nehmlich ganz offenbare Rechte übertretten, und keine weitere Geschichts-Erörterung dabey nöthig; so kan sonsten ein ganz allgemeiner Vorwand, um alle mögliche Beschwerden am Reichstage anzubringen, davon hergenommen werden; indem nichts leichter ist, als eine jede Beschwerde auf der Seite vorzustellen, daß sie auch andere Mitstände einmahl in gleichen Fällen betreffen könne; so aber bey weitem zum Recurse nicht hinlänglich kann gehalten werden, wenn man anders nicht alle mögliche Sachen zum größten Verderben des Justizwesens und des ganzen Reichs dazu lassen will.

§. 259. Daß man aber bey Recursen billig darauf sehen müsse, daß nur von offenbaren Rechten die Rede, und keine weitere Geschichts-Erörterung dabey nöthig seyn müsse, kann ich selbst dadurch noch bestärken, daß auch die geschickteste Verfechter der Recurse allezeit hauptsächlich ihre ganze Ausführungen darauf abzurichten, und auf eben dieser Seite auf das schönste vorzustellen suchen (s), wenn gleich in hypothesi vielleicht die Anwendung keinen Stich hält. Es läuft gar zu sehr gegen alle Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts, und gegen die ganze Teutsche Staats- und kein Blendwerk.

(s) So heißt es z. E. in der oben (§. 62. p.) angeführten bekandten Erörterung §. 6.: „So viel erinnerlich ist, sind dermahlen in comitiis vier Recursus contra cameram pendentes, - - - - Ueber alle diese Casus ist IN FACTO wegen des Cammergerichtlichen procedere kein DUBIUM obhanden, sondern selbiges in aprico, agnito & conceſſo, folglich kommt es bloß auf Gegeneinanderhaltung desselben mit den legibus imperii, und daraus fliessendes decisum comitiale an, ob dieses procedere camerale selbigem conform, und es also dabey zu lassen, oder aber entgegen, und es daher zu cassiren sey? „ Siehe die *Selecta iuris publ. nouissima P. 15. pag. 25.* Und aus eben solchen Grundsätzen, vielleicht auch aus eben der Feder flieſſet es, wenn in denen gleichfalls oben (§. 62. p.) angeführten CONSIDERATIONIBUS am Ende behauptet wird: „Wenn man in comitiis bey Recursibus über Justizsachen in merita cauſſae eingehen, und selbige decidiren sollte oder wollte, so wäre allerdings die informatio facti, die der recurrirende Stand gibt, nicht hinlänglich. - - Nachdem es aber hierauf nicht ankommt, und solche Fälle den remediis ordinariis reuisionis, supplicationis billig überlassen bleiben; in comitiis aber es nur auf die Frage ankommt: ob iurisdictio fundata gewesen, und nach der Ordnung procediret worden, wozu es weiter nichts gebraucht, als die Gegeneinanderhaltung der mandatorum und der Reichsgesetze, dargegen auch keine andere rationes, als die legis sind, gelten können; so kann auch dabey ein Bericht kein Licht geben. „ &c.

und Reichstags-Verfassung, wenn man dem Reichstage eine ordentliche Untersuchung einzeler Rechtshändel, und iudiciariam facti cognitionem zuwelzen will. Und es ist gar zu mißlich, irgend eine andere gar zu weite oder unumschränkte Maaßregel, z. E. so oft die Gerichtbarkeit der Reichsgerichte nicht gegründet, oder sonst eine, wer weiß, aus was für Gründen hervor gesuchte gemeinschaftliche Beschwerde angegeben werde, u. d. g. zu Bestimmung der Recurse anzunehmen.

b) Die Art der Recurse,

§. 260. Wäre nun erst der Recurs in Ansehung der Fälle, wo er zuzulassen, in engere Grenzen eingeschränkt; so würde sich in allem übrigen bey weitem nicht mehr so viele Schwierigkeit finden, indem überhaupt alsdenn sehr wenige Recurse übrig bleiben würden. Mithin wäre nunmehro auch 2) leicht eine Art, solche Recurse, ohne Zerrüttung des Justitzwesens, abzuhandeln, ausfündig zu machen. Ich lasse dahin gestellt seyn, ob bey solchen Umständen, viele Formalien und Fatalien vorzuschreiben, einmahl nöthig seyn mözte? Das einzige wäre vielleicht dienlich, und, um andere Reichstags-Geschäfte dadurch nicht aufzuhalten, rathsam: daß man eine gewisse Art von einer Deputation verschiedener Reichsstände zu jedem Recurse fest setzte. Im übrigen würde hier so viel Ungemach nicht mehr dabey zu fürchten seyn, wenn es auch bey der bisher am Reichstage üblichen Art zu verfahren bliebe, indem es nunmehro auf keine gerichtliche und Justitzmäßige Untersuchung ordentlicher Rechtshändel mehr ankäme, sondern bloß darauf: ob ein ganz offenbares Recht ganz offenbar von einem Reichsgerichte übertreten worden? Nur die Berichts-Forderung müßte doch freylich nie unterbleiben. Denn was ist billiger, als daß man denjenigen, der eines begangenen Unrechts beschuldiget wird, und der doch sonst sehr große Vermuthung für sich hat, erst wenigstens höre, ehe man ihn schlechter dings verdamme (t)?

und c) die Würkung wäre leicht zu bestimmen.

§. 261. Was endlich auch 3) die Würkung des Recurses anbelangt, so kan man überhaupt wohl keinem Rechtsmittel die Kraft, Urtheile von ihrer Vollziehung abzuhalten, mit Bestande beylegen, so ferne nicht ausdrückliche Gesetze solches verordnen. Nun fehlt es aber bisher in Ansehung des Recurses an solchen Gesetzen; es ist vielmehr aus vielen Spuhren erweislich, daß man das

(t) Ich beziehe mich desfalls Kürtze halber auf die bereits oben (§. 62. q.) angeführte vortreffliche Schriften.

das Gegentheil dafür gehalten (*u*). Also ist in der That, wie bisher bloß ergriffene Recurse die Rechtskraft mit Grunde hemmen sollen, nicht abzusehen. Es würde auch ohne unvermeidlichen Misbräuchen nicht abgehen, wenn man aufs künftige der blossen Ergreifung des Recurses solche Kraft durch ein Gesetz beylegen wollte, da es genug ist, daß de facto doch oft die Vollziehung dadurch gehemmet ist, (§. 57. u. f.) und da hernach vollends ein jeder, nur um diesen Zweck bisweilen zu erreichen, aller Bestimmung des Recurses ungeachtet, auch in nicht dazu qualificirten Fällen sich dieses Mittels bedienen würde. Folglich wird es das beste seyn, daß es auch hier dabey bleibt; daß man keinem Recurse für sich die Würkung, die Rechtskraft zu hemmen, beylegt, sondern in jedem Falle erst ein Erkenntniß vom Reichstage geschehe, ob sich die Sache zum Recurse qualificire oder nicht? und daß in jenem Fall erst eine ausdrückliche Inhibition an das Reichsgericht ergehe.

§. 262. So könnte vielleicht der Recurs von seinen Misbräuchen befreyet; und so könnte, wenn zugleich beyde höchste Reichsgerichte nach obigen Vorschlägen in gehörigen Stand gesetzt worden (§. 240.), noch unter Göttlichem Seegen dem bisherigen Verfall des Teutschen Reichs-Justizwesens abgeholfen, und fürs künftige vorgebeuget werden. Denn daß gedachte Vorschläge dazu als hinlängliche Mittel anzusehen, wird hoffentlich aus den bisherigen Ausführungen zur Gnüge erhellen. Nun kommt es aber letztlich noch darauf an: ob diese Vorschläge thunlich seyn werden, oder ob sie nicht vielleicht einem oder andern Interesse so zuwider lauffen, daß man sich gar keine Hoffnung dazu machen dürffe? und endlich, ob nicht noch andere Vorschläge bequemer seyn mögten?

So wäre dem ganzen Verfall des Reichs-Justizwesens geholfen.

§. 263. Daß meine Vorschläge an sich nicht unthunlich sind, muß deren erster Anblick von selbsten ausweisen; denn ich hoffe nicht, daß sie etwas widersprechendes verrathen werden. Ich fordere

Denn die Vorschläge sind an

(*u*) Z. E. als die Stadt Hamburg 1641. vom Cammergericht den Recurs an den Reichstag genommen hatte; votirte Salzburg: „ein Schreiben an das „Cammergericht, um Bericht abgehen, und demselben, daß es inzwischen in „diesen Sachen Stillstand halten sollte, anbefehlen zu lassen. „ Bayern aber und Oesterreich, Altenburg, Culmbach, Anspach, Bamberg, Würtenberg, Würzburg, Baaden, Worms, Mecklenburg, Eichstädt, Hessen, u. s. w. hielten für bedenklich, ad instantiam partis so gleich Inhibition an das Cammergericht ergehen zu lassen. Siehe das ganze Protocoll des Reichsfürsten-Raths vom 26ten May 1641. in LONDORPII *actis publ. tom. 5. pag. 314. seq.*

sich thunlich;

dere nichts, als eine von Vorurtheilen gereinigte Einsicht, und bessere Kenntniß der Reichsgerichte, nebst mehr Patriotischer Gesinnung, woraus alles übrige von selbsten fliesset. Alles dieses enthält an sich nichts unmögliches; auch nichts Moralisch unmögliches; denn es ist alles unsern Reichsgesetzen und der Teutschen Reichsverfassung so gemäß, daß man nur jene zur Erfüllung bringen, und in dieser nicht das mindeste ändern darf. Ob es aber einem oder andern Privat-Interesse anständig oder zuwider seyn mögte, dafür kann man freylich nicht Bürge seyn, so lange jemand seinen eigenen Nutzen mit Hindansetzung des gemeinen Besten und mit dem Verderben seines Nachbarn oder auch seiner Nachkommen sucht. Gnug, kein wahres Interesse macht meine Vorschläge unthunlich.

auch dem wahren Interesse des Kayfers,

§. 264. Den allerhöchsten Gerechtsamen des Kayfers wird durch meine Vorschläge vor allen andern das Wort geredet. Sein Ansehen ist es, das mit dem Verfall der Reichsgerichte zu Grunde gehet, und das mit deren Aufrechthaltung errettet wird. Folglich hat niemand mehr als der Kayser selbst Ursache solche Vorschläge, die zu letzterem abzielen, zu unterstützen.

der Reichsgerichte,

§. 265. Seine beyde Reichsgerichte werden dadurch in Stand und Ansehen erhalten. Der Reichs-Hofrath und das Cammergericht haben gleiche Ursache, sich darüber zu erfreuen. Beyde werden zu ihrem gehörigen Flor und Glanze kommen. Und kein Reichsstand wird künftig Ursache haben, weder sich, noch seine Unterthanen der Gerichtbarkeit solcher wohlgeordneten Gerichte zu entziehen, mithin dieselbe durch fernere Privilegien einschränken zu lassen (§. 9.).

des Reichstages,

§. 266. Die ganze Reichsversammlung, und alle einzele Reichstags-Gesandte werden vieler verdrießlichen Arbeit überhoben. Einzele Rechtshändel, verwirrte Privat-Angelegenheiten, blosse Justiz-Sachen müssen jetzt wichtigern Staats-Sorgen und Berathschlagungen für das gemeine Beste Platz machen, denen nunmehro so leicht keine Zertrennung der Gemüther, keine Faction über Privat-Händel, kein Eigennutz mehr in Weeg kommen kann.

der Reichsstände,

§. 267. Alle Reichsstände behalten dabey ihre theuresten Vorrechte, und insonderheit den unschätzbaren Antheil an der Einrichtung, Anordnung und Verbesserung des Justizwesens. Schwächere Reichsstände und alle andere Partheyen erreichen auf die

aller-

allervollkommenste Art den Zweck ihrer gerechtesten Wünsche. Auch mächtige haben in der That nicht anders Ursache, als ihrem wahren Interesse dieses gemäß zu halten, wodurch sie gegen einen, der noch mächtiger ist, oder anderer fürchterliche Verbindungen gesichert werden.

§. 268. Mit einem Worte: Ganz Teutschland wird in seiner innern und äussern Wohlfahrt zur größten Vollkommenheit gelangen, und sich über alle andere Europäische Staaten grosser Vorzüge rühmen können, wenn erst der Seegen, der die GOtt wohlgefällige Justitz begleitet, auf Teutschland ruhen wird. Innere Wohlfahrt, Handel und Wandel, Macht und Ansehen der Reichsstände, blühender Zustand der Unterthanen, und überall die erst untereinander befestigte Sicherheit und Einigkeit aller unter einem Oberhaupte verbundener Mitglieder des Teutschen Reichs werden die unbeweglichste Stützen seyn, worauf die äussere Wohlfahrt und die Sicherheit des ganzen Teutschen Staatskörpers gegen alle fremde Anfälle am sichersten ruhen wird (xx). und des ganzen Reichs gemäß;

§. 269. Ich hoffe also meiner Absicht und meinem Versprechen (§. 1.) ein Gnüge gethan zu haben, wenn zu so vortrefflichem Endzwecke meine Vorschläge nur nicht ganz undienlich angesehen werden können. Alle andere Vorschläge, die etwa zu Verbesserung des Reichs-Justitzwesens von diesem oder jenem geschehen seyn mögen, weitläuftig durchzugehen, oder gar zu widerlegen, ist meiner Absicht nicht gemäß. Vorschläge, die das ganze Reichs- und vielleicht besser, als andere Vorschläge.

(xx) Zur Probe, wie man schon 1495. bey Errichtung des Cammergerichts sich diese gute Hoffnung gemacht hat, mag nur noch folgende Stelle dienen, wie ein damahls auf dem Reichstage zu Worms anwesender Gesandter, Johann von Hermannsgrün, an den berühmten Reuchlin, eben nach vollbrachter Arbeit, von Worms aus geschrieben: „Et quidem non multo tempore laboratum est, non sine maximo metu, ne re infecta discederemus, quod atrocissimum venenum nostrae reipublicae fuisset; verum diuino auxilio, & quorundam illustrissimorum, clarissimorumque virorum frequentissimo labore, cura, diligentiaque tandem in viam reuersum est, vt iam summa concordia ordinum, omnes rempublicam saluam & cupiant & velint. Ego semper existimaui, imperio nostro nihil periculosius tristiusque ciuilibus & intestinis bellis contingere posse: Incendio vero domestico restincto vbi recto ordine viuere, & consiliis rem agere volumus, nullarum gentium arma nobis metuenda esse. De rege Galliae nulla nobis amplius cura est.„ Siehe Datt *de pace publ. lib. 4. cap. 1. pag. 718. num. 168.*

Justizwesen erschöpfen, sind mir auch sonst in der That fast keine bekandt. Das Gebäude, so diejenige vom Reichs-Justizwesen aufführen, die den Kayser zum Schatten, die Reichs-Gerichte zu der Stände delegirten Gerichten unterer Instanz, und den Reichstag zum obersten Gerichte machen wollen, bestehet ohne dem nicht, als nur im Gehirne einiger heterodoxen Staatsklugen. Und von anderen einzelen Vorschlägen wird ein jeder Kenner bey unpartheyischer Prüfung wahrnehmen, daß sie entweder zu des ganzen Reichs-Justizwesens Herstellung nicht hinlänglich, oder an sich nicht thunlich sind. Zu jenen rechne ich z. E. alles, was bloß von der Visitation, bloß von Vermehrung der Assessoren, bloß von Einschränkung der Recurse, u. s. w. hin und wieder vorgebracht wird. Zu diesen aber gehöret mehrentheils überhaupt alles, was ganz neue Gesetzgebungen und eine Veränderung der bisherigen Teutschen Staatsverfassung erfordert oder mit sich bringet, z. E. die Bestellung mehrerer Reichsgerichte, Verwandelung des Reichs-Hofraths in die Gestalt des Cammergerichts, Verschickung der Acten an statt der Revision oder des Recurses u. s. w.

Doch dieses alles mag ein geneigter Leser selber prüfen, und das Beste behalten.

Dixi & liberaui animam.

Justizwesen erschöpfen, sind mir auch sonst in der That fast keine bekandt. Das Gebäude, so diejenige vom Reichs-Justizwesen aufführen, die den Kayser zum Schatten, die Reichs-Gerichte zu der Stände delegirten Gerichten unterer Instanz, und den Reichstag zum obersten Gerichte machen wollen, bestehet ohne dem nicht, als nur im Gehirne einiger heterodoxen Staatsklugen. Und von anderen einzelen Vorschlägen wird ein jeder Kenner bey unpartheyischer Prüfung wahrnehmen, daß sie entweder zu des ganzen Reichs-Justizwesens Herstellung nicht hinlänglich, oder an sich nicht thunlich sind. Zu jenen rechne ich z. E. alles, was bloß von der Visitation, bloß von Vermehrung der Assessoren, bloß von Einschränkung der Recurse, u. s. w. hin und wieder vorgebracht wird. Zu diesen aber gehöret mehrentheils überhaupt alles, was ganz neue Gesetzgebungen und eine Veränderung der bisherigen Teutschen Staatsverfassung erfordert oder mit sich bringet, z. E. die Bestellung mehrerer Reichsgerichte, Verwandelung des Reichs-Hofraths in die Gestalt des Cammergerichts, Verschickung der Acten an statt der Revision oder des Recurses u. s. w.

Doch dieses alles mag ein geneigter Leser selber prüfen, und das Beste behalten.

Dixi & liberaui animam.

Justizwesen erschöpfen, sind mir auch sonst in der That fast keine bekandt. Das Gebäude, so diejenige vom Reichs-Justizwesen aufführen, die den Kayser zum Schatten, die Reichs-Gerichte zu der Stände delegirten Gerichten unterer Instanz, und den Reichstag zum obersten Gerichte machen wollen, bestehet ohne dem nicht, als nur im Gehirne einiger heterodoxen Staatsklugen. Und von anderen einzelen Vorschlägen wird ein jeder Kenner bey unpartheyischer Prüfung wahrnehmen, daß sie entweder zu des ganzen Reichs-Justizwesens Herstellung nicht hinlänglich, oder an sich nicht thunlich sind. Zu jenen rechne ich z. E. alles, was bloß von der Visitation, bloß von Vermehrung der Assessoren, bloß von Einschränkung der Recurse, u. s. w. hin und wieder vorgebracht wird. Zu diesen aber gehöret mehrentheils überhaupt alles, was ganz neue Gesetzgebungen und eine Veränderung der bisherigen Teutschen Staatsverfassung erfordert oder mit sich bringet, z. E. die Bestellung mehrerer Reichsgerichte, Verwandelung des Reichs-Hofraths in die Gestalt des Cammergerichts, Verschickung der Acten an statt der Revision oder des Recurses u. s. w.

Doch dieses alles mag ein geneigter Leser selber prüfen, und das Beste behalten.

Dixi & liberaui animam.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pütter, Johann Stephan,

Patriotische Abbildung des heutigen Zustandes beyder höchsten Reichsgerichte worin der Verfall des Reichs-Justitzwesens samt dem daraus bevorstehenden Unheile des ganzen Reichs und die Mittel wie demselben noch vorzubeugen ... erörtert werden

Frankfurth und Leipzig 1756

4 Diss. 5236#Beibd.5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11049507-0
VD18 14688069